

BUNDESRAT

(A)

(C)

Sitzungsbericht

Nr. 100	Ausgegeben in Bonn am 13. Februar 1953	1953
---------	--	------

100. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 6. Februar 1953, um 10.00 Uhr

<p>Vorsitz: Zweiter Vizepräsident, Regierender Bürgermeister Prof. Dr. Reuter</p> <p>Stellvertretender Schriftführer: Senator Yström</p> <p>Anwesend:</p> <p>Baden-Württemberg: Renner, Justizminister Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte</p> <p>Bayern: Dr. Ehard, Ministerpräsident Dr. Oberländer, Staatssekretär Dr. Ringelmann, Staatssekretär</p> <p>Berlin: Prof. Dr. Reuter, Reg. Bürgermeister Dr. Klein, Senator Dr. Haas, Senator</p> <p>Bremen: van Heukelum, Senator Dehnekamp, Senator Yström, Senator</p> <p>Hamburg: Brauer, Bürgermeister Neuenkirch, Senator</p> <p>Hessen: Zinnkann, Staatsminister des Innern</p> <p>Niedersachsen: Kopf, Ministerpräsident Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr</p> <p>Nordrhein-Westfalen: Arnold, Ministerpräsident Dr. Flecken, Minister der Finanzen Dr. Spiecker, Minister o. P. Dr. Amelunxen, Minister der Justiz Dr. Weber, Sozialminister</p> <p>Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister Dr. Nowack, Minister der Finanzen Becher, Minister der Justiz</p> <p>Schleswig-Holstein: Lübke, Ministerpräsident Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und stellv. Ministerpräsident</p>	<p style="text-align: center;">Tagesordnung</p> <p>Zur Tagesordnung 36 A</p> <p>Abgesetzt wird Punkt 7 36 B</p> <p>Gesetz zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 47/53) . . . 36 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Ringelmann (Bayern), Berichtersteller 36 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Brauer (Hamburg) 36 D</p> <p>Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 37 A</p> <p>Wohnraumbewirtschaftungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 48/53) 37 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichtersteller 37 A</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG 37 D (D)</p> <p>Entwurf eines Bundeswahlgesetzes (BR-Drucks. Nr. 32/53) 38 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller 38 A, 46 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Arnold (Nordrhein-Westfalen) 39 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Altmeier (Rheinland-Pfalz) 39 B, 40 D, 42 A, 46 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Ringelmann (Bayern) 39 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Brauer (Hamburg) 40 A, 45 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Renner (Baden-Württemberg) 40 C, 41 B, 41 D, 47 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Klein (Berlin) 41 C, 47 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 41 C</p> <p style="padding-left: 20px;">Kopf (Niedersachsen) 41 D, 45 C, 46 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Dr. Lehr, Bundesinnenminister 42 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dehnekamp (Bremen) 44 B</p> <p>Beschlußfassung: Ersuchen an die Bundesregierung, einen Entwurf vorzulegen, der den Gesichtspunkten des Bundesrates Rechnung trägt und die Einbeziehung Berlins vorsieht 46 A 47 A, 48 B/C</p> <p>a) Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO);</p> <p>b) Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (BR-Drucks. Nr. 7/53) 48 C</p>
---	---

- (A) Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
ersteller 48 C, 52 C
- Dr. Loschelder (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 48 D
- Yström (Bremen), Berichterstatter 50 B
- Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun-
desinnenministerium 51 A
- Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
ersteller 51 C
- Kraft (Schleswig-Holstein) 51 D
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
ersteller
- Beschlußfassung:** Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG 53 A/54 D
- Entwurf eines Bundesevakuierungsgesetzes**
(BR-Drucks. Nr. 28/53) 55 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
ersteller 55 A
- Neuenkirch (Hamburg) 55 D
- Ritter von Lex, Staatssekretär im
Bundesinnenministerium 56 B
- Kraft (Schleswig-Holstein) 56 C
- Dr. Ringelmann (Bayern) 56 D
- Beschlußfassung:** Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG 56 C/57 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung der Polizeiverordnung über den
Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln**
(BR-Drucks. Nr. 37/53) 57 B
- (B) Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
ersteller 57 C
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 57 C
- Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes**
(BR-Drucks. Nr. 413/52 u. 413/2/52) (Initiativ-
gesetz des Bundesrates) 57 D
- Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
ersteller 57 D
- Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 61 D
- Renner (Baden-Württemberg) 62 B, 63 C, 74 D
- van Heukelum (Bremen) 62 D, 74 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 63 C
- Lübke (Schleswig-Holstein) 63 D
- Beschlußfassung:** Zurückstellung bis
zur nächsten Sitzung 63 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Zusatz-
protokoll vom 20. März 1952 zur Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten** (BR-Drucks. Nr. 26/53) 64 A
- Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
ersteller 64 A
- Ritter von Lex, Staatssekretär im
Bundesinnenministerium 64 C
- Beschlußfassung:** Keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG 64 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Verlänge-
rung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Er-**
- leichterung der Annahme an Kindes Statt**
(BR-Drucks. Nr. 42/53) 64 C
- Renner (Baden-Württemberg), Bericht-
ersteller 64 C
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 64 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von
Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der
Neuordnung des Geldwesens** (BR-Drucks.
Nr. 43/53) 64 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 64 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit
Art. 78 GG 65 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Vorschriften des Gesetzes betr. die Erwerbs-
und Wirtschaftsgenossenschaften des Rabatt-
gesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes**
(BR-Drucks. Nr. 38/53) 65 C
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 65 C
- Dr. Ringelmann (Bayern) 66 B
- Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundes-
justizministerium 66 D
- Beschlußfassung:** Keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-
stimmung bedarf 67 A
- Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU
u. a. gegen die Bundestagsfraktion der SPD
u. a. wegen Feststellung, ob** (D)
1. die Antragsgegner dadurch gegen das
Grundgesetz verstoßen, daß sie dem Deut-
schen Bundestag und der antragstellenden
Mehrheit des Bundestags das Recht be-
streiten, die Gesetze über den Deutschland-
Vertrag und den EVG-Vertrag mit der in
Art. 42 I Satz 1 GG vorgeschriebenen
Mehrheit zu verabschieden,
2. der Deutsche Bundestag berechtigt ist, die
Gesetze über den Deutschlandvertrag und
den EVG-Vertrag mit der in Art. 42 II
Satz 1 GG vorgeschriebenen Mehrheit zu
verabschieden
- (BR-Drucks. Nr. 16/53) 67 A
- Renner (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 67 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat be-
schließt gemäß § 65 Abs. 1 des Bundesver-
fassungsgesetzes, dem Verfahren
nicht beizutreten 67 B
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren
vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-
Drucks. V Nr. 2/53) 67 B
- Renner (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 67 B
- Beschlußfassung:** Von einer Äuße-
rung und einem Beitritt wird abgesehen 67 C
- Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Lange
zum Bundesanwalt** (BR-Drucks. Nr. 481/52) 67 C

(A)	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	67 C	Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR- Drucks. Nr. 25/53)	(C) 70 C
	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. Sep- tember 1950	67 C/D	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter	70 C
	Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerb- lichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 36/53) . . .	67 D	Beschlußfassung: Änderungsvor- schläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	70 C/D
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	67 D	Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5^oigen hessischen Landesanleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansamlungsver- trag (BR-Drucks. Nr. 12/53)	70 D
	Beschlußfassung: Der Bundesrat be- schließt, gegen den Entwurf keine Einwen- dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und zum Ausdruck zu bringen, daß der Geszentwurf gemäß Art. 84 Abs. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf .	68 A	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter	70 D
	Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 33/53)	68 A	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 108 Abs. 6 GG	71 A
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	68 A	Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5^oigen Staatsanleihe des Landes Rheinland-Pfalz als steuerbegünstigter Kapitalansamlungsver- trag (BR-Drucks. Nr. 23/53)	71 A
	Beschlußfassung: Keine Einwendun- gen nach Art. 76 Abs. 2 GG	68 B	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter	71 A
	Entwurf einer Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen (BR-Drucks. Nr. 35/53)	68 B	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 108 Abs. 6 GG	71 B
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	68 B	Bestellung von Mitgliedern des Verwal- tungsrates der Kreditanstalt für Wieder- aufbau (BR-Drucks. Nr. 6/53)	71 B
	Dr. Ringelmann (Bayern)	68 B	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- erstatter	71 B (D)
	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes	68 C	Beschlußfassung: Bestellt werden die bisherigen Mitglieder Präsident Dr. Singer (Bayern), Senator Dr. Dudek (Hamburg) und Staatsrat Vowinkel (Baden-Württemberg)	71 C
(B)	Entwurf eines Gesetzes über das Bundes- luftamt (BR-Drucks. Nr. 483/52)	68 C	Entwurf einer Verordnung über den Trans- port von Ferkeln und Läufer Schweinen mit Lastkraftwagen (BR-Drucks. Nr. 2/53) . . .	71 C
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	68 C	Yström (Bremen), Berichterstatter . . .	71 C
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . .	69 A	Renner (Baden-Württemberg)	71 D
	Beschlußfassung: Änderungsvor- schläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	69 C	Kraft (Schleswig-Holstein)	72 A
	Stellungnahme zur Bestimmung des Sitzes der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 10/53)	69 C	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz)	72 A
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	69 D	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 129 Abs. 1 GG mit Änderungen	72 B
	Renner (Baden-Württemberg)	69 D	Entwurf einer Verordnung über die Er- streckung des Geltungsbereiches des Ge- treidepreisgesetzes 1952/53 auf das Gebiet des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 5/53) . .	72 B
	Beschlußfassung: Als Sitz wird ge- mäß § 53 Abs. 2 des Güterkraftverkehrs- gesetzes Frankfurt a. M. empfohlen . . .	70 A	Yström (Bremen), Berichterstatter . . .	72 B
	Benennung eines Mitgliedes für den Ver- waltungsrat der Deutschen Bundesbahn (BR- Drucks. Nr. . . /53)	70 A	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG	72 C
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	70 A	Entwurf einer Verordnung über die Bei- mischung inländischen Rübens und Feintalg (BR-Drucks. Nr. 39/53)	72 C
	Beschlußfassung: Vorgesprochen wird gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes Dr. Georg Haindl (Augsburg)	70 B	Yström (Bremen), Berichterstatter . . .	72 C
	Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ost- wärts der deutsch-niederländischen Landes- grenze liegende Steinkohlenfelder vom 18. Januar 1952 (BR-Drucks. Nr. 41/53) . . .	70 B	Ahrens (Niedersachsen)	72 C
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	70 B	Dr. Ringelmann (Bayern)	72 D
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	70 C	Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen .	72 D

- (A) Entwurf einer **Verordnung M Nr. 2/52 über Preise für inländischen Raps und Rübsen** (BR-Drucks. Nr. 40/53) 73 A
 Yström (Bremen), Berichterstatter 73 A
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen 73 A
 Entwurf einer **Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** (BR-Drucks. Nr. 22/53) 73 A
 Dr. Oberländer (Bayern), Berichterstatter 73 A
 Kraft (Schleswig-Holstein) 73 D
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 119 GG mit Änderungen 74 C
 Nächste Sitzung 74 D

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Zweiten Vizepräsidenten, Regierenden Bürgermeister Prof. Dr. Reuter, eröffnet.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Die 100. Sitzung des Bundesrates ist eröffnet. Ich habe an Stelle unseres erkrankten Kollegen, des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Maier, für die heutige Sitzung den Vorsitz übernommen.

Der Sitzungsbericht der 99. Sitzung liegt gedruckt vor. Ich sehe nicht, daß Einwendungen erhoben werden, darf also feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

- (B) Wir treten in die **Tagesordnung** ein.

Punkt 7 wird abgesetzt:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 (BR-Drucks. Nr. 34/53).

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 47/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach Art. 107 GG soll die endgültige **Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern** auf Bund und Länder spätestens bis zum 31. Dezember 1952 durch ein der Zustimmung des Bundesrates bedürftiges Bundesgesetz geregelt werden. Wegen der Unübersehbarkeit des durch die Höhe des Verteidigungsbeitrages, des Auslandsschuldendienstes und der Wiedergutmachungsleistungen entscheidend beeinflussten Finanzbedarfs des Bundes sowie wegen der gleichfalls noch nicht übersehbaren Auswirkungen der geplanten Steuerreform hat die Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache Nr. 3769 vorgeschlagen, in Art. 107 die **Jahreszahl 1952 durch 1955** zu ersetzen. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1952 gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben, nachdem ein Antrag Bayerns auf Ablehnung mit 21 gegen 10 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen abgelehnt worden war. In der Sitzung des Bundestags vom 11. Dezember 1952 wurde

der Gesetzentwurf unverändert nach der Bundestagsdrucksache Nr. 3769 mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen. (C)

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im **zweiten Durchgang** in der Sitzung des Bundesrates vom 19. Dezember 1952 wurde ein hessischer Antrag, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen, mit 28 Stimmen bei Stimmenthaltung der Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern angenommen. Der Vermittlungsausschuß sollte mit dem Ziel angerufen werden, die Jahreszahl 1955 durch 1953 zu ersetzen und zu prüfen, ob im Gesetz nicht die Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer vorgesehen werden könne. Zur Begründung des hessischen Antrages war ausgeführt worden, daß die Nichtverlängerung der Frist eine Erschütterung der finanziellen Grundlagen der Bundesrepublik hervorrufen könne; das derzeitige Provisorium, mit dem die Höhe des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Art. 106 Abs. 3 GG Jahr für Jahr den Gegenstand des Rechts und Feilschens bilde, könne nicht weiter bestehen. An eine aus dem Haus gestellte Frage an den Herrn Bundesfinanzminister, ob und inwieweit konkrete Vorschläge für die Ausführung des Art. 107 vorliegen, erklärte dieser, daß eine **Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer** des Bundes sowie die **Übernahme der Ausgleichsforderungen auf den Bund** in Aussicht genommen sei und daß hinsichtlich des **horizontalen Finanzausgleichs** eine endgültige Lösung gesucht werden müsse. Der mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 19. Dezember 1952 — ich verweise auf Bundestagsdrucksache Nr. 3985 — angerufene Vermittlungsausschuß hat nunmehr in seiner Sitzung vom 23. Januar 1953 vorgeschlagen, die Jahreszahl 1955 durch die Jahreszahl 1954 zu ersetzen, wobei er davon ausging, daß bis zum 31. Dezember 1954 wohl alle Voraussetzungen für die Schaffung eines Gesetzes über die Verteilung der der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern erfüllt sein dürften. Der Bundesfinanzminister hatte den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses seiner in der Bundestagsdrucksache vom 19. Dezember 1952 gegebenen Zusage entsprechend am 21. Januar 1953, also unmittelbar vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses, als Beratungsmaterial **Referentenentwürfe eines Finanzverfassungsgesetzes und eines Bundesfinanzausgleichsgesetzes** zugehen lassen. Ein Antrag, die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses zur Ermöglichung eines genauen Studiums dieser Entwürfe zu vertagen, fand keine Annahme, nachdem der Vertreter des Bundesfinanzministeriums nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß den Entwürfen nur die Bedeutung einer Diskussionsgrundlage beigemessen werden könne. Der **Vorschlag des Vermittlungsausschusses**, die Jahreszahl 1955 durch 1954 zu ersetzen, wurde in der Sitzung des Bundestags am 29. Januar 1953 mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen. Ich verweise auf die Niederschrift über diese Sitzung. Seite 11 808 C auf Spalte 2. Ich bitte nunmehr, daß auch der Bundesrat über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses Beschluß faßt, sofern nicht zwingende Gründe für eine Vertagung der Entscheidung vorliegen sollten. (D)

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, den **Punkt 1 von der Tagesordnung abzusetzen** und die Abstimmung auf die nächste Sitzung zu verlegen. Der Herr Bericht-

(A) erstatter hat mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt. Es sind 26 Stimmen zur Verabschiedung notwendig. Wir wären nicht in der Lage, heute dem Gesetz zuzustimmen. Deshalb wünschen wir die Absetzung und die Behandlung dieses Punktes in der nächsten Sitzung. Die Gründe liegen in den ungeklärten Absichten der Bundesfinanzverwaltung bezüglich der Anteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Vizepräsident Dr. REUTER: Ich lasse zunächst über den Antrag des Herrn Bürgermeisters Brauer auf Absetzung des Punktes 1 von der heutigen Tagesordnung abstimmen. — Das ist mit großer Mehrheit beschlossen. Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Wohnraumbewirtschaftungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 48/53).

Bundestagsabgeordneter HOOGEN, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den Gesetzentwurf über die Wohnraumbewirtschaftung. Der Bundesrat hat zunächst verlangt, daß die Genehmigungspflicht für den Wohnungstausch aufrechterhalten bleibt. Der Bundesrat war ferner der Auffassung, daß die Wohnungsämter nicht grundsätzlich verpflichtet werden könnten, dem Vermieter in jedem Falle mehrere Mieter anzubieten. Darüber hinaus hat der Bundesrat verlangt, daß bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken bestimmte Wohnräume für land- und forstwirtschaftliche Betriebsangehörige privilegiert werden. Endlich hat der Bundesrat gewünscht, daß Rechtsverordnungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs nur mit Zustimmung des Bundesrats ergehen dürfen.

(B) Hinsichtlich der Frage, ob der Wohnungstausch genehmigungs- oder nur anzeigepflichtig sein soll, hat der Vermittlungsausschuß nicht verkannt, daß die Überlegungen, die den Bundestag veranlaßt haben, es bei einer Anzeigepflicht bewenden zu lassen, weil man allmählich zu einer Auflockerung der Wohnraumbewirtschaftung kommen müsse, sehr beachtlich sind. Andererseits war der Vermittlungsausschuß aber einstimmig der Meinung, daß Mißbräuche von Wohnungstauschmaßnahmen zur Zeit jedenfalls nur durch behördliche Genehmigung des Wohnungstauschs verhindert werden können. Der Hinweis, daß im Falle von Mißbräuchen zum Nachteil begünstigter Personenkreise etwa die Finanzierungsmittel sofort gekündigt werden könnten, mag in einzelnen Ländern zutreffen, gilt aber nicht allgemein, so daß er nicht die gegen die bloße Anzeigepflicht erhobenen Bedenken ausräumen konnte. Bei der Beibehaltung der Genehmigungspflicht ist in § 12 des Gesetzentwurfs jedoch ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Genehmigung nur aus besonders dringenden Gründen der Wohnraumbewirtschaftung versagt werden darf und als erteilt gilt, wenn dem Verfügungsberechtigten nicht binnen zwei Wochen nach Eingang seines Antrages ein ablehnender Bescheid zugegangen ist. Im Interesse einer einheitlichen Gesetzessprache hat der Vermittlungsausschuß hierbei die gleiche Formulierung gewählt, wie sie in § 10 Abs. 4 des Gesetzentwurfs steht.

(C) Zu der Frage, ob die Wohnungsbehörde einem Verfügungsberechtigten mehrere Anspruchsberechtigte zur Wahl anzubieten hat oder ihm auch grundsätzlich nur einen Anspruchsberechtigten anbieten darf, hat der Vermittlungsausschuß sich auf den Standpunkt des Bundestags gestellt, daß grundsätzlich mehrere Anspruchsberechtigte anzubieten sind. Er hat allerdings von einer unterschiedlichen Behandlung von Gemeinden verschiedener Größenordnung abgesehen. Von diesem Grundsatz ist jedoch nach der neuen Fassung des § 15 dann eine Ausnahme zulässig, wenn dringende Gründe der Wohnraumbewirtschaftung die Zuteilung an einen bestimmten Anspruchsberechtigten erforderlich machen. Der Vermittlungsausschuß war der Meinung, daß in den sozial besonders gelagerten Fällen die Wohnungsämter die Möglichkeit haben, bestimmte besonders anspruchsberechtigte Wohnungssuchende unterzubringen. Auch hier hat der Vermittlungsausschuß im Interesse einer einheitlichen Gesetzessprache den Gesetzentwurf des Bundestags mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 4 aus den bereits soeben erwähnten Gründen in Übereinstimmung gebracht.

Was das Verlangen des Bundesrates anlangt, in § 18 Abs. 2 zum Ausdruck zu bringen, daß auch der Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Betriebsangehörige privilegiert ist, so hat der Vermittlungsausschuß einmütig diesen Standpunkt anerkannt, jedoch hierbei die Auffassung vertreten, daß das im Gesetzentwurf bereits zum Ausdruck gebracht sei und deshalb nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden brauche. Denn unselbständiger Gesindewohnraum bildet bereits einen Teil der ohnehin als zweckbestimmt anzusehenden Wohnung des Betriebsinhabers oder des Betriebsleiters; selbständiger Gesindewohnraum ist als landwirtschaftliche Betriebswohnung dagegen bereits zweckbestimmt. Unselbständige Wohnungsteile können rechtlich nicht Träger selbständiger Rechte sein, sondern teilen das Rechtsschicksal aller Räume einer einheitlichen privilegierten Wohnung. Deshalb hat der Vermittlungsausschuß auch insoweit dem Verlangen des Bundesrates nicht entsprechen können.

Die Auffassung des Bundesrates, daß Rechtsverordnungen im Sinne des § 4 des Gesetzentwurfs nur mit Zustimmung des Bundesrates ergehen dürfen, ist begründet, weil es sich bei dem Gesetzentwurf um ein Zustimmungsgesetz handelt. Das ergibt sich aus Art. 80 Abs. 2 GG. Vermutlich hat der Bundestag das bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs übersehen. Demzufolge sind in § 4 Abs. 1 die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag in seiner vorletzten Sitzung angenommen. Ich habe die Ehre, Sie namens des Vermittlungsausschusses zu bitten, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses ebenfalls zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse über den von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Antrag abstimmen. — Er ist angenommen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Februar 1953 verabschiedeten Wohnraumbewirtschaftungsgesetz gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(A) Wir gehen über zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes (BR-Drucks. Nr. 32/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 29. Januar 1953 sehr eingehend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt. Zu gleicher Zeit haben der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Die Beschlüsse und Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 32/1/53 vor.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich mit dem Entwurf der Bundesregierung im wesentlichen unter staatspolitischen Gesichtspunkten befaßt. Die speziellen verfassungsrechtlichen Probleme hat er zwar mit behandelt, hat aber dazu keine Beschlüsse gefaßt. Er hat dies dem Rechtsausschuß überlassen. Ich darf vorweg zu zwei Fragen Stellung nehmen, in denen der Ausschuß fast einstimmig zu Beschlüssen gekommen ist. Die erste Frage ist die, ob es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt oder nicht. Aus der vorliegenden Drucksache ersehen Sie, daß der Ausschuß die Frage der Zustimmungsbefähigung mit überwiegender Mehrheit bejaht hat. Die Gründe sind dort auseinandergesetzt. Auch in der Frage der **Zahl der Abgeordneten** hat der Ausschuß insofern einen einstimmigen Beschluß gefaßt, als er zu der Auffassung gekommen ist, daß man die Festsetzung der Zahl der Abgeordneten dem Bundestag selber überlassen möge, der in erster Linie darüber befinden müsse, wieviel Abgeordnete er zur Bewältigung der ihm neuerdings auch auf internationaler Ebene zuge wachsenen Aufgaben benötige. In diesem Zusammenhang hat der Innenausschuß beschlossen, Ihnen zu empfehlen, die **Einteilung des Bundesgebietes in Wahlkreise** bestehen zu lassen, die im Jahre 1949 bestanden hat, also eine Änderung für die im Jahre 1953 stattfindende Wahl nicht vorzunehmen.

Hinsichtlich der Kernfrage, welches **Wahlssystem** erforderlich und möglich ist, ist der Innenausschuß von folgenden Erwägungen ausgegangen. Übereinstimmend war er der Auffassung, daß das Wahlgesetz die immerwährende **Neubildung von Splitterparteien** unter allen Umständen erschweren müsse. Man war sich darüber einig, daß von der Seite des Wahlgesetzes her vor 1933 das Aufkommen des Nationalsozialismus außerordentlich begünstigt worden ist, weil dadurch die Bildung großer staatstragender Parteien mehr und mehr unmöglich wurde. Er war der Auffassung, daß in der Demokratie, vor allen Dingen in der parlamentarischen Demokratie, gerade die Parteien eine entscheidende Bedeutung für den Wert und den Bestand des Staates schlechthin haben und daß diese Funktion von einer Fülle von Splitterparteien nicht erfüllt werden kann. Dabei wurde hervorgehoben, daß das **moderne Parlament** das Schicksal der Nation in ganz anderer Weise gestalten muß, als es meinetwegen noch das Parlament vor 1914 tat. Das Parlament von heute ist nicht nur Gesetzgeber schlechthin. Mit Hilfe des formellen Gesetzes werden grundlegende Regierungsakte eingeleitet, gefordert und durchgesetzt. Diese beherrschende Aufgabe des Parlaments, die für das Werden der Nation schicksalsentscheidend ist, kann nur durch mittlere, aber noch besser durch größere Parteien gemeistert werden. Man war auch einstimmig der

Auffassung, daß die **5%-Klausel** an sich nicht genügt, der Entwicklung von Splitterparteien entgegenzuwirken. Denn diese Klausel verhindert nur das Anfallen von Mandaten; sie verhindert nicht, wie der Vertreter der Regierung zutreffend ausgeführt hat, den Wildwuchs von Splittergruppen. In dieser Hinsicht bestand zwischen den Vertretern der Regierung und dem Ausschuß keine Meinungsverschiedenheit.

Aus dieser Erwägung ist der Ausschuß zu dem Ergebnis gekommen, ein reines **Verhältniswahlrecht** nicht zu befürworten. Dies ist allerdings nicht direkt in einem Beschluß zum Ausdruck gekommen. Andererseits war der Ausschuß auch der Auffassung, daß ein reines **Mehrheitswahlrecht** den Erfordernissen eines starken Parlaments nicht Rechnung tragen könne. In Übereinstimmung mit der Regierung war die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, daß ein reines Mehrheitswahlrecht den Parteien nicht die Möglichkeit gibt, die nötige Anzahl von Fachspezialisten, von führenden Köpfen für bestimmte schwierige Aufgabengebiete in das Parlament hineinzubekommen. Schließlich glaubte man auch, daß der Ausfall einer übergroßen Zahl von Stimmen bei der Mehrheitswahl dem Rechtsempfinden des Volkes widerspricht. Auch hier befand sich wohl die Mehrheit des Ausschusses — ich glaube, die große Mehrheit — in Übereinstimmung mit der Auffassung der Regierung. Die für das System entscheidenden Bestimmungen des Wahlgesetzes, die **§§ 7, 8 und 9**, wurden sehr eingehend erläutert. Sie finden das Wesentliche in der vorliegenden Drucksache.

Der Ausschuß hat mit 6 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, den **vorliegenden Entwurf abzulehnen**. Er entspricht nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses nicht den in staatspolitischer Hinsicht an ihn zu stellenden Bedingungen. Weiterhin hat der Ausschuß mit 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, die Bundesregierung zu ersuchen, einen Entwurf vorzulegen, der in seinen Grundsätzen im wesentlichen dem **Wahlgesetz von 1949** entspricht. Damit soll jedoch nicht die Berücksichtigung der Mehrheitswahl ausgeschlossen sein.

Ein weiteres wichtiges Problem, mit dem der Ausschuß sich auseinandergesetzt hat, ist die Frage der **Hilfsstimme**, wie sie insbesondere in **§ 8** geregelt ist. Der Sinn der Hilfsstimme soll nach den Darlegungen der Bundesregierung der sein, die **Stichwahl** vorwegzunehmen, um dem größten Teil der Wähler das zweimalige Wählen binnen 8 Tagen zu ersparen. Der Ausschuß hat dieses System der Hilfsstimme mit großer Mehrheit, mit 7 Stimmen gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen, abgelehnt. Auf Befragen hat der Vertreter des Herrn Bundesinnenministers erklärt, daß das System der Hilfsstimme nicht unbedingt zum Wesenskern dieses Gesetzes gehöre und daß es durchaus möglich sei, das System durch eine **echte Stichwahl** abzulösen, ohne damit im übrigen die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes zu berühren.

Der Ausschuß hat noch zu der Frage der **Ersatzwahl** Stellung genommen, die in **§ 53** geregelt ist. Er hat Ihnen dazu einen **§ 53 a** vorgeschlagen.

Es liegt Ihnen ein Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 32/2/53 vor, der sich gegen das System der Hilfsstimme wendet, außerdem in der

(A) BR-Drucks. Nr. 32/3/53 ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, der — abgesehen von der Auffassung, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig sei — fordert, daß der Bundesrat sich seine Stellungnahme zu den aufgeworfenen rechtlichen und politischen Bedenken für den zweiten Durchgang vorbehält.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Kabinett von Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Bundeswahlgesetz sehr eingehend beschäftigt. Wir sind bei den Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Durchführung des Wahlgesetzes eine eigene Angelegenheit der Länder ist. Weiter sind wir zu der Auffassung gelangt, daß das vorgelegte Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Schließlich waren wir der Meinung, daß zu den durch dieses Gesetz aufgeworfenen rechtlichen und politischen Bedenken erst Stellung genommen werden sollte, wenn der Bundestag sich mit diesem Gesetz beschäftigt hat. Das schien uns auch deshalb richtig zu sein, weil das vorgelegte Gesetz in erster Linie den Bundestag selber angeht. Wir hätten dann beim zweiten Durchgang Gelegenheit, zu den Beratungen und Beschlüssen des Bundestages Stellung zu nehmen. Demgemäß hat das Kabinett von Nordrhein-Westfalen folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Durchführung des Wahlgesetzes ist eigene Angelegenheit der Länder.
2. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
3. Da aber die Regelung des materiellen Rechts der Wahl zum Bundestag in erster Linie Sache des Bundestages ist, behält sich die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ihre Stellungnahme zu den aufgeworfenen rechtlichen und politischen Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf für den zweiten Durchgang vor.

(B)

Ich wäre den sehr verehrten Herren dankbar, wenn sich eine Mehrheit der Länder diesem Standpunkt anschließen könnte.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz schließt sich der Erklärung, die Herr Ministerpräsident Arnold soeben hier abgegeben hat, vollinhaltlich an. Wir möchten aber einen Schritt weitergehen; wir möchten nicht bei dieser Erklärung bleiben, sondern sie zum Antrag erheben. Ich darf auf die Ihnen vorgelegte BR-Drucks. Nr. 32/3/53 verweisen und habe nur die Bitte, in Ziff. 1 entsprechend der soeben vorgetragenen Formulierung eine kleine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Es soll heißen:

1. Die Durchführung des Wahlgesetzes ist eigene Angelegenheit der Länder.
2. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
3. Da aber die Regelung des materiellen Rechts der Wahl zum Bundestag in erster Linie Sache des Bundestages ist, behält sich der Bundesrat seine Stellungnahme zu den aufgeworfenen rechtlichen und politischen Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf für den zweiten Durchgang vor.

Ich darf Sie bitten, diesem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Ich habe zunächst den Antrag des Landes Bayern, den Sie auf BR-Drucks. Nr. 32/2/53 vorfinden, zu begründen. Dieser Antrag bittet den Bundesrat, zu beschließen, daß die in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einrichtung der Hilfsstimme für die Mehrheitswahl abgelehnt wird. In § 8 Abs. 2 heißt es, daß der Wähler neben dem Bewerber, den er in erster Linie wählen will — also der Hauptstimme —, einen anderen Bewerber benennen kann, der die Stimme erhalten soll, falls er mehr Hauptstimmen auf sich vereinigt als der erstbenannte Bewerber; das ist also die Hilfsstimme. Diese Hilfsstimme soll außer Betracht bleiben, soweit sie sich zum Nachteil des Bewerbers auswirken würde, für den die Hauptstimme abgegeben ist. Gegen diese Einrichtung der Hilfsstimme sind verschiedene erhebliche Bedenken laut geworden. Man verweist darauf, daß sie keine Gleichheit der Chancen für alle Parteien biete und deshalb den Grundsatz der Gleichheit verletze. Man verweist ferner darauf, daß der vom Wähler zu wählende Kandidat im Zeitpunkt der Wahl nicht bestimmt, sondern nur bestimmbar sei. Zum Begriff der Wahl gehöre aber die Bestimmbarkeit des Kandidaten im Zeitpunkt der Wahl. Über alle diese Bedenken kann man sprechen. Man kann fragen, ob sie so schwerwiegend sind, daß sich aus ihnen die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der vorgesehenen Regelung ergeben würde. Hier haben wir es aber mit einem Bundeswahlgesetz zu tun, in dem keine Regelung getroffen werden sollte, die irgendwie zu Zweifeln an ihrer Verfassungsmäßigkeit Anlaß gibt und die außerdem das Wahlverfahren sehr verwickelt und unübersichtlich gestaltet. Insbesondere besteht diese Unübersichtlichkeit darin, daß der Wähler bei der Abgabe der Stimme nicht übersehen kann, ob die von ihm abgegebene Hilfsstimme für das Ergebnis der Wahl eine Bedeutung gewinnt oder nicht. Schon um das Wahlverfahren nach Möglichkeit zu vereinfachen und Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte daher von der Einrichtung der Hilfsstimme Abstand genommen werden. Das Land Bayern beantragt deshalb, diese Einrichtung abzulehnen.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch kurz zu den soeben begründeten Anträgen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Stellung nehmen. Wir sind von Bayern aus der Meinung, daß die Durchführung des Wahlgesetzes eine eigene Angelegenheit der Länder ist. Wir sind weiter der Meinung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Insoweit stimmen wir mit den Anträgen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen überein. Hingegen können wir nicht dem weiteren Vorschlag zustimmen, daß der Bundesrat sich seine Stellungnahme zu den aufgeworfenen rechtlichen und politischen Bedenken gegen den Gesetzentwurf für den zweiten Durchgang vorbehalten soll. Wir vertreten die Anschauung, daß die Regelung des materiellen Rechts der Wahl zum Bundestag nicht etwa in erster Linie Sache des Bundestages ist, wie es in dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz und in der Stellungnahme des Landes Nordrhein-Westfalen heißt. Es handelt sich um eine Angelegenheit der Gesetzgebung schlechthin, für die nicht eine primäre Zuständigkeit des Bundestages gegeben ist. Wir haben von jeher den rechtlichen Zusammenhang aus der Natur der Sache abgelehnt und können auch in diesem Falle nicht anerkennen, daß es

(D)

(A) sich bei der Regelung des Bundeswahlrechts in erster Linie um eine Angelegenheit des Bundestags handelt. Wir müssen vielmehr nach wie vor daran festhalten, daß dies ein **Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung** ist. Infolgedessen können wir der Ziff. 3 der beiden Vorschläge nicht zustimmen.

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Seit dem Jahre 1945, dem Jahr des totalen Zusammenbruchs, schickt sich das deutsche Volk an, ausgehend von den Grundsätzen der Entwicklung eines demokratischen Staatswesens, die rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland möglich zu machen. Wenn man sich den Entwurf eines Bundeswahlgesetzes ansieht, erkennt man, daß diese Entwicklung nicht nur abgeobogen werden soll, sondern daß das ausgelöscht werden soll, was in den letzten Jahren im Sinne demokratischer Entwicklung geschehen ist. Dieser Gesetzentwurf ist, wenn ich ihn kritisch betrachte, nichts anderes als eine **Entrechtung der Wähler**. Ich möchte den Gesetzentwurf, wenn er Gesetz werden sollte, klipp und klar so bezeichnen, wie er bezeichnet werden muß: als einen **kalten Staatsstreich**.

Was ist hier beabsichtigt? Der vorliegende Wahlgesetzentwurf, der die Einrichtung der **Hilfsstimme** enthält, gibt dem Wähler überhaupt nicht mehr die Möglichkeit, zu bestimmen, wer der Mann seines Vertrauens sein soll. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus! Das ist der entscheidende Gesichtspunkt in einer Demokratie. Ich bin auch der Meinung, daß der Bundesrat es nicht damit genug sein lassen kann, zu sagen: wir bewahren uns unsere Stellungnahme für die zweite Lesung auf. Angesichts des Unverstandes, der in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt — um nicht ein schärferes Wort zu gebrauchen —, muß der Bundesrat seine Stimme erheben und darf nicht schweigen, obwohl der Bundestag den Gesetzentwurf noch nicht beraten hat. Wir müssen aussprechen, daß das, was hier experimentiert werden soll, mit den Grundsätzen der Demokratie überhaupt gar keinen Zusammenhang mehr hat. Nur am Rande darf ich bemerken, daß wir mit den Vertretern der anderen Länderregierungen das Gesetz für **zustimmungsbedürftig** halten. Ich glaube nicht, daß das Wahlgesetz, nach dem im Jahre 1949 gewählt worden ist, der Weisheit letzter Schluß ist. Ich bin durchaus der Meinung, daß dieses Wahlrecht in der Richtung fortentwickelt werden könnte, dem Wähler noch mehr unmittelbar die Entscheidung in die Hand zu legen. Aber man kann ja die beiden Wahlgesetze, das von 1949 und den neuen Entwurf, gar nicht nebeneinanderhalten; beide haben nichts miteinander zu tun. Gegenüber dem, was hier versucht werden soll, erscheint das Wahlrecht von 1949 noch als eine ideale Lösung.

Die von den **Ausschüssen** vorgelegten **Entschlüssen**, besonders der erste Teil der Entscheidung zu den §§ 7, 8 und 9, finden unsere volle Billigung. Wir glauben jedoch, daß noch mehr konkretisiert werden müßte. Deshalb bringe ich zu dem Entwurf des Bundeswahlgesetzes für **Hamburg** einen **Antrag** mit folgendem Wortlaut ein:

Der Bundesrat beschließt folgende Empfehlung: Der vorgelegte Entwurf billigt dem Wähler nicht das ihm vom Grundgesetz gewährleistete Recht zu, zwischen mehreren Kandidaten unter gleicher Wertung der abgegebenen Stimmen

zu wählen. Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, baldigst einen Entwurf vorzulegen, der diesem Gesichtspunkt Rechnung trägt.

Man kann an diesem Wechselbalg auch keine Korrekturen vornehmen, die ihn annehmbar machen. Deshalb werft das Scheusal in die Wolfsschlucht und fordert ein anderes Wahlgesetz!

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land beantragt, der Bundesrat möge den Gesetzentwurf ablehnen und möge es auch ablehnen, sich in die Beratung von Einzelbestimmungen einzulassen. Es sind zwei **Anträge** gestellt worden. Der eine Antrag geht dahin, festzustellen, daß dieses Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf. Der andere Antrag hat zum Inhalt, den § 8 einfach zu streichen. Dem stehen rechtliche Bedenken gegenüber. Dieses Gesetz ist nach der Auffassung meines Landes mit der Verfassung nicht zu vereinbaren. Der § 12, der einen Organisationsakt des Bundes annimmt, ist **verfassungswidrig**. Das ist die Auffassung des Rechtsausschusses. Nur zwei Länder haben sich der Stimme enthalten. Ich kann ein Gesetz, das verfassungswidrige Bestimmungen enthält, nicht dadurch gültig machen, daß ich die Zustimmung des Bundesrates hinzufüge. Ein verfassungswidriges Gesetz wird auch durch die Zustimmung des Bundesrates nicht verfassungsmäßig. Infolgedessen muß es heißen: Ein Wahlgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Das vorliegende Wahlgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nicht; denn diese Zustimmung würde es nicht gültig machen.

Nun zu § 8! Wir sind der Meinung, daß das **System der Hilfsstimme** mit der Verfassung nicht im Einklang steht. Auch das kann nicht geheilt werden. Wenn man den § 8 streicht, ist das Gesetz dadurch allein auch nicht brauchbar. Die Bestimmungen sind miteinander verzahnt. Die Änderung des § 8 ebenso wie die Änderung des § 12 müßte die Änderung einer ganzen Reihe von Bestimmungen nach sich ziehen. Das ist jetzt in der Sitzung des Plenums des Bundesrates gar nicht zu schaffen. Daher hat es keinen Sinn, daß wir uns in einzelne Erörterungen einlassen. Wenn wir mit dem Land Bayern der Meinung sind, daß der § 12 und die Bestimmungen, die darauf Bezug nehmen oder die von § 12 abhängen, verfassungswidrig sind — und sie sind es — und wenn man der Meinung ist, daß § 8 so nicht bleiben kann, dann bleibt nichts anderes übrig, als daß das Plenum des Bundesrates beschließt: Wir lehnen diesen Entwurf ab und halten es für zwecklos, einzelne Bestimmungen zu erörtern und das Gesetz in eine Form zu bringen, in der es als Zustimmungsgesetz noch verwendet werden kann. Wir bräuchten dazu Stunden. Eine solche Arbeit kann hier in dem Plenum nicht geleistet werden. Ich wiederhole daher unseren Antrag, das Gesetz abzulehnen und davon abzusehen, in eine Erörterung der einzelnen Bestimmungen einzutreten.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen, die Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann soeben hinsichtlich des dritten Punktes unseres Antrages und der Erklärung von Nordrhein-Westfalen gemacht hat, geben mir Veranlassung, noch einmal darauf zurückzukommen. Ich glaube, aus dem Text unseres Antra-

- (A) ges ergibt sich, das wir zu keinem Zeitpunkt darüber im Zweifel waren, daß selbstverständlich der Bundesrat wie bei jedem Gesetz so auch bei diesem Gesetz aktiv und verantwortlich mitwirken muß. Wir haben auf keinerlei Rechte verzichtet. Auf sie kann der Bundesrat auch nicht verzichten. Wir haben vielmehr einer Gepflogenheit dieses Hauses, die schon öfter geübt wurde, Folge geleistet, indem wir sagen wollten, daß wir erst bei dem Rücklauf des Gesetzes unsere verantwortliche Stellung beziehen wollen. Zweitens haben wir zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung des materiellen Rechts der Wahl zum Bundestag nach unserer Auffassung, gerade weil es sich um das Wahlgesetz zum Bundestag handelt, in erster Linie den Bundestag betrifft, so daß wir bei unserer endgültigen Stellungnahme sehr gern die Erfahrungen und das, was der Bundestag aus dem Wahlgesetz macht, mitberücksichtigen möchten. Ich glaube, es war notwendig, dies klarzustellen, damit nicht die falsche Meinung aufkommt, daß wir im vorliegenden Falle auf irgendwelche Rechte, die dem Bundesrat zustehen und deren Wahrung auch seine vornehmste Pflicht ist, verzichten wollten. Wir haben entsprechend dieser Haltung zu dem Inhalt des Gesetzes keine Stellung genommen, sondern in der schon erwähnten Ziff. 3 unseres Antrages zum Ausdruck gebracht, daß immerhin rechtliche und politische Bedenken gegen diesen Entwurf auch bei uns vorhanden sind. Wir möchten heute zu den verschiedenen grundsätzlichen Fragen eines Wahlgesetzes keine Stellung nehmen, zu den Fragen des Mehrheitswahlrechts und des Verhältniswahlrechts, zu Fragen, die das ganze deutsche Volk berühren und über die wir, wie auch Herr Kollege Renner soeben ausgeführt hat, sicherlich eine stundenlange Debatte führen müßten. Wir wollen aber wenigstens für Rheinland-Pfalz nicht die Meinung aufkommen lassen, daß das, was soeben der Herr Kollege Brauer gesagt hat, der von einem kalten Staatsstreich sprach, die Auffassung des Bundesrates ist. Solche Formulierungen möchten wir von Rheinland-Pfalz uns jedenfalls nicht zu eigen gemacht haben.

Vizepräsident Dr. REUTER: Bei der eventuellen Abstimmung ist folgendes zu berücksichtigen. Zunächst liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor, den ich vielleicht in zwei Absätze teilen kann. Der erste Absatz lautet:

Die Durchführung des Wahlgesetzes ist eigene Angelegenheit der Länder. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Herr Minister Renner hat gesagt, man könne eine solche Formulierung auf dieses Gesetz nicht anwenden. Ich verstehe aber den Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz so, daß es eine allgemeine Feststellung, zu welchem Wahlgesetz immer, ist.

RENNER (Württemberg-Baden): Ich möchte vorschlagen, daß Rheinland-Pfalz seinen Antrag wie folgt ändert:

Die Durchführung eines Bundeswahlgesetzes ist eigene Angelegenheit der Länder. Deshalb bedarf es der Zustimmung.

Dann ist es klar.

Vizepräsident Dr. REUTER: Ich weiß nicht, ob Rheinland-Pfalz damit einverstanden ist.

(Altmeier: Einverstanden!)

Wir vereinfachen m. E. das Verfahren, wenn wir feststellen, daß der Antrag in dieser Form vorliegt. Ich habe den Eindruck, daß dieser Teil des Antrages des Landes Rheinland-Pfalz vom Bundesrat einmütig gebilligt wird. Sollten wir später zu einer Detailberatung kommen, würde sich bei der Detailberatung daraus die Konsequenz ergeben. Wenn wir aber den Antrag ablehnen, können wir geschäftsordnungsmäßig überhaupt nicht mehr zur Sache Stellung nehmen. Deswegen scheint es mir richtig zu sein, daß wir diesen Teil des Antrages allen anderen Abstimmungen vorziehen.

Dr. KLEIN (Berlin): Nach dieser Abstimmung möchte ich namens Berlins noch eine Erklärung abgeben. Ich bitte das Haus, damit einverstanden zu sein.

Vizepräsident Dr. REUTER: Das werden wir nach der Abstimmung sehen. — Wenn das Haus damit einverstanden ist, ziehe ich aus dem Antrag von Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 32/3/53 die beiden ersten Sätze vor:

Die Durchführung eines Bundeswahlgesetzes ist eine Angelegenheit der Länder. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Gegen diese Fassung habe ich ernste Bedenken. Es hängt doch von dem Inhalt des Wahlgesetzes ab, ob es zustimmungsbedürftig ist. Dieses Wahlgesetz ist zustimmungsbedürftig, auch wenn sich die Verfassungswidrigkeit herausstellt. Ich kann mir aber sehr wohl ein Wahlgesetz denken, dessen Durchführung bei den Ländern liegt und das nicht zustimmungsbedürftig ist. Denn es ist ja der Normalfall, daß alle Gesetze der Durchführung durch die Länder bedürfen.

RENNER (Baden-Württemberg): Wir waren der Auffassung, daß die Durchführung eines Bundeswahlgesetzes nach Art. 83 GG Aufgabe der Länder ist. Der Bund darf diese Wahl nicht in eigener Zuständigkeit als eigene Verwaltungsaufgabe durchführen. Es ist gar kein Wahlgesetz denkbar, das nicht Verwaltungsvorschriften enthält. Wenn ein Wahlgesetz Verwaltungsvorschriften enthält — und es muß sie enthalten —, ist es ein Zustimmungsgesetz, da die Durchführung in den Händen der Länder liegt. Meines Erachtens bestehen gegen diese Formulierung keine Bedenken. Ein anderes Wahlgesetz kann man sich doch gar nicht vorstellen, es sei denn, daß praktisch nur darinsteht, daß zu wählen ist.

Vizepräsident Dr. REUTER: Bevor wir in die Abstimmung eintreten, halte ich es doch für richtig, diese Frage vorweg zu klären. Ich habe schon gesagt: wenn sich eine Detailberatung ergibt, ergeben sich ja in der Detailberatung daraus die Konsequenzen. Infolgedessen darf ich vorschlagen, daß ich die Formulierung zur Abstimmung stelle:

Die Durchführung eines Wahlgesetzes ist eigene Angelegenheit der Länder. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

KOPF (Niedersachsen): Ich glaube, das ist sprachlich nicht ganz richtig. Wir sollten feststellen, daß ein Bundeswahlgesetz, und zwar jedes Bundeswahlgesetz, der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da die Durchführung des Wahlgesetzes eigene Angelegenheit der Länder ist.

(A) Vizepräsident Dr. REUTER: Das scheint mir mehr eine redaktionelle Frage zu sein. In der Sache stimmen wir, glaube ich, überein. Ich schlage vor, über die Formulierung des Herrn Ministerpräsidenten Kopf abzustimmen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Ich lasse also über diesen Teil der Entschließung in der Formulierung des Herrn Ministerpräsidenten Kopf abstimmen.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich möchte doch bitten, zunächst über unseren Antrag abstimmen zu lassen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Innenminister Dr. Lehr um das Wort gebeten hat.

Dr. Dr. h. c. Lehr, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ehe ich sachlich auf die hier aufgeworfenen Fragen eingehe, möchte ich mich zunächst mit den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Brauer beschäftigen. Herr Bürgermeister, Sie haben geglaubt, der Bundesregierung vorwerfen zu müssen, daß sie hier einen kalten Staatsstreich begehen wolle. Ich weise dieses Ansinnen mit der der Beschuldigung entsprechenden Schärfe zurück. Meine Herren! Ich bitte Sie angesichts der Leidenschaften, die dieser Gesetzentwurf auslöst, die Verhandlungen doch mit einer unserer Demokratie würdigen Sachlichkeit zu führen, überspitzte Formulierungen zu vermeiden und nicht den Anschein zu erwecken, daß wir solche Gesetze im Wege der Demagogie erledigen könnten.

(B) Die Auseinandersetzungen betreffen in erster Linie die Frage „Verhältnisswahl oder Mehrheitswahl“. Ich kann mich da weitgehend an die Ausführungen des Herrn Referenten, des Herrn Ministers Dr. Zimmer, über das Für und Wider von Mehrheitswahl und Verhältnisswahl anlehnen. Es ist ganz unstrittig, daß die Entwicklung der Gegenwart stark vom Verhältnisswahlrecht zum Mehrheitswahlrecht hinüberdrängt. Immer aber ist die Eigenart der Parteiverhältnisse in Deutschland zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung zwischen Mehrheitswahl und Verhältnisswahl ist seit 1945 im Gange. Sie ist, glaube ich, heute auf einem gewissen Höhepunkt angelangt. Lassen Sie uns die Auseinandersetzungen zwischen beiden Möglichkeiten nicht zu einer Art politischen Weltanschauungskampfes machen! Es müßte uns, wenn wir in allen großen Parteien Deutschlands sowohl Verfechter der Mehrheitswahl wie der Verhältnisswahl haben, doch gelingen, eine Lösung zu finden, in der weder das eine noch das andere schlechthin abgelehnt, sondern nach einem Ausgleich gesucht wird. Es ist das Bestreben der Bundesregierung gewesen, den herrschenden Meinungen durch ein kombiniertes System von Mehrheitswahl und Verhältnisswahl Rechnung zu tragen, indem wir versucht haben, die Vorzüge der einzelnen Systeme, die gar nicht geleugnet werden können, in diesem Entwurf nutzbar zu machen und die Nachteile beider Systeme durch die Verbindung beider wesentlich abzuschwächen. Wenn wir deshalb in der Bundesregierung einen Mittelweg gegangen sind, so wird man ihr daraus ebensowenig einen Vorwurf machen können wie den Ländern, die in ihrer Wahlgesetzgebung seit 1945 eine Kombination von Mehrheits- und Verhältnisswahl vorgenommen haben. Überblickt man die bisherigen Systeme der Wahlen in den einzelnen Ländern, so muß man zu der tatsächlichen Fest-

(C) stellung kommen, daß sie entweder im Ergebnis doch wieder fast reine Proporzsysteme sind — ich erinnere an das bayerische Landtagswahlrecht und das Bundeswahlgesetz von 1949 — oder daß der sogenannte Verhältnissausgleich, der sich an die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen anschließt, doch so beschaffen ist, daß die Mehrheitsentscheidung in den Wahlkreisen stark verwässert worden ist. Das alles wollten wir vermeiden.

Die überwiegende Tendenz zum Mehrheitswahlrecht habe ich vorhin bereits hervorgehoben, und das Gleichgewicht beider Systeme kann den Vorwurf einer willkürlichen Mischung der beiden Systemteile wirksam entkräften. Ich betone hier vor Ihnen den Gleichgewichtsgedanken, der die Bundesregierung veranlaßt hat, die gleiche Zahl von Abgeordneten auf der einen Seite im Wege der relativen Mehrheitswahl, auf der anderen Seite durch Verhältnisswahl auf der Bundesliste wählen zu lassen und beide Systeme weitgehend unabhängig voneinander und ganz systemgerecht in ihrer Eigenart durchzuführen.

(D) Ich komme zu einem anderen Leitmotiv der Bundesregierung bei dem Entwurf. Das Wesentliche ist — auch hier folge ich weitgehend den Ausführungen des Herrn Ministers Dr. Zimmer — eine integrierende Wirkung dieses neuen Gesetzes, das heißt, die Verhinderung eines Systems, das der Weimarer Republik durch die verhängnisvolle Zersplitterung in Parteien zum Verhängnis geworden ist. Meine Herren, wir haben heute wieder genau dieselbe verhängnisvolle Zersplitterung. Wenn ich die Zahl recht im Kopfe habe, bewerben sich etwa 64 Parteien um die Gunst der Wähler. Wir versuchen, diese Zersplitterung zu bekämpfen. Denn es ist — wie schon Herr Dr. Zimmer betont hat — falsch, neben den großen und mittleren Parteien eine Unzahl kleiner Parteien zuzulassen, die im entscheidenden Augenblick das verhängnisvolle Zünglein an der Waage sein und verhindern können, daß wirklich tragfähige Regierungsmehrheiten irgendwie zustande kommen, sei es auf der einen, sei es auf der anderen Seite, so daß dann nachher Zuflucht gesucht wird im Buhlen um die Gunst der ganz kleinen und unbedeutenden Zusammenfassungen von Stimmen. Alle demokratischen Parteien in Deutschland haben ihre staatspolitische Bedeutung und sollten, wenn sie sich in der Wahl so kräftig erwiesen haben, daß sie die Schwelle der Sperrklausel überschreiten auch ihre angemessene Vertretung im Bundestag haben. Diese Integrationswirkung wollen wir erreichen, indem sich der Proporz nur für die eine Hälfte des Wahlsystems auswirkt und in der anderen Hälfte die splitterbekämpfende Wirkung des Mehrheitswahlsystems eintritt. Dabei wäre die Entscheidung für ein relatives Mehrheitswahlsystem in seiner üblichen Ausgestaltung eine so starke Beeinträchtigung der mittleren und kleinen Parteien gewesen, daß sie von der Bundesregierung abgelehnt werden mußte, ganz abgesehen davon, meine Herren — und das möchte ich Ihnen besonders eindringlich vorhalten —, daß die Wahl eines Bewerbers durch nur 25 oder 30% der Stimmen der Wähler eines gewissen Wahlkreises in Wirklichkeit keine Mehrheitswahl, sondern eine Minderheitswahl ist. Aus das wollten wir beseitigen.

Ich komme zu dem System der Hilfsstimme. Dieses System schafft in seiner Auswirkung annähernd denselben Erfolg wie das absolute Mehrheitswahl-

(A) recht; es verwirklicht nämlich die Forderung einer absoluten Mehrheit für den im Wahlkreis gewählten Bewerber. Gerade die Notwendigkeit für den Anhänger einer Minderheit im Wahlkreis, sich in der Stichwahl oder durch die Abgabe einer Hilfstimme zugleich für eine größere Partei zu entscheiden, zeigt die von uns beabsichtigte **integrierende Wirkung** dieses Systems. Die **Gerechtigkeit gegenüber den mittleren und kleineren Parteien** verlangt es ferner, daß sie, die im Wahlkreis weitgehend Verzicht leisten müssen, nicht dadurch aus dem Parlament herausgedrängt werden, daß sie bei der Verteilung in der Bundesliste durch das **Höchstzahlverfahren**, das sich bekanntlich für die größeren Parteien günstiger auswirkt, noch weiter geschmälert werden. Wer das Lebensrecht der mittleren und kleineren Parteien im deutschen Parlamentarismus grundsätzlich bejaht, muß deshalb auch die **Listenverbindung** als berechtigt und sogar als notwendig anerkennen. Verbinden sich kleine Parteien miteinander in einer Listenverbindung, so erreichen sie dadurch, daß das Höchstzahlverfahren sich entsprechend weniger zu ihrem Nachteil auswirkt, ohne daß eine große Partei in dem ihr zustehenden Proporzanteil irgendwie benachteiligt wird. Verbindet sich eine große Partei mit Parteien, die in den Wahlkreisen weniger erfolgreich sind, so soll sie diesen völligen Chancenausgleich gewähren, ohne daß eine außerhalb der Verbindung stehende Parteiengruppe dadurch irgendwie beeinträchtigt oder gekürzt wird.

Ich komme zu einem dritten Punkt. Man wendet ein, durch die Zulassung der Listenverbindung und die sich daraus für den Wähler ergebende Notwendigkeit, seine Zustimmung gegebenenfalls nicht nur einer Partei, sondern möglicherweise einer **Parteiengruppe** zu geben, werde die parlamentarische Entscheidung über die **Bildung einer Regierungskoalition** bereits im Wahlkampf **vorweggenommen**. Dieses Argument, meine Herren, hat wenig Überzeugungskraft. Ich möchte im Gegenteil sagen: ich wüßte meinerseits nicht, worin die Entmündigung der Wähler liegen sollte, wenn man gerade dem Wähler die Möglichkeit gibt, auf die Zusammensetzung einer künftigen Koalition im Parlament mit einzuwirken. Ich sehe gar keinen Grund, diese Entscheidung dem Wähler vorzuenthalten und es allein der Parteitaktik im Parlament zu überlassen, wie sich die Parteien nun endgültig zu einer Regierung oder gegen eine Regierung gruppieren wollen. Gerade in dieser zusätzlichen Möglichkeit für den Einzelwähler, sich nicht nur für einen Bewerber, dem er die Hauptstimme gibt, sondern auch für eine Parteiengruppe zu entscheiden, sehe ich den großen Integrationswert dieses Gesetzentwurfs.

Schließlich wird so oft in der Öffentlichkeit betont, dieses System sei zu kompliziert. Meine Herren, ich halte es nicht für eine geistige Überbeanspruchung der Wähler, wenn sie in einem Wahlzettel in einen Kreis eine Eins zeichnen und man ihnen daneben klarmacht: „Ihr könnt in einen zweiten Kreis eine Zwei machen; eventuell, wenn das erste nicht zutrifft, könnt ihr sagen, wie es euch dann etwa gefallen würde“. Das ist keine Minderung der Rechte, sondern eine erhebliche Vermehrung der Rechte. Man sollte überhaupt, wenn man den Vorwurf der **Kompliziertheit** erhebt, doch etwas vorsichtig sein. Erinnern Sie sich an die Wahlsysteme, die wir seit 1945 an den ver-

schiedensten Stellen gehabt haben! Die Bundesregierung hat die Kompliziertheit mancher bereits bestehender Wahlsysteme niemals zum Anlaß genommen, von ihrer Seite aus den Vorwurf zu erheben, daß die Gerechtigkeit als oberster Grundsatz der Gesetzgebung bei diesen komplizierten Wahlsystemen irgendwie verletzt sei. (C)

Meine Herren, ich komme zu einem wichtigen Punkt der Auseinandersetzungen von heute morgen und möchte gleich im Anschluß an diese meine grundsätzlichen Ausführungen, die ich damit beendet habe, darauf eingehen. Ein sehr wichtiger Einwand, der von mir sehr sachlich zu behandeln ist, betrifft die **Durchführung des Wahlgesetzes**. Ist ein solches **Wahlgesetz zustimmungsbedürftig** oder nicht? Ich habe auch aus dem Munde eines Ihrer Herren Vertreter, des Herrn Ministers Dr. Spiecker, gehört, er könne sich sehr gut vorstellen, daß es Wahlsysteme gebe, die in vollem Umfange, auch unter Berücksichtigung der Durchführung, der Zustimmung des Bundesrats nicht bedürften. Ich glaube, diese Auffassung ist richtig. Es kommt ganz auf den **Inhalt des Wahlgesetzes** an, ob es zustimmungsbedürftig ist oder nicht. Wir glauben, daß unser Entwurf nicht zustimmungspflichtig ist. Im Grunde genommen, meine Herren, ist die **Bundeswahl** keine verwaltungsmäßige Gesetzesausführung, sondern sie ist nach meiner Überzeugung ein einheitlicher **Organisationsakt des Bundesvolkes**, gerichtet auf die Wahl eines Bundestages. Das ist meiner Meinung nach der Kernpunkt eines solchen Gesetzes. Danach müßten Sie die Frage, ob das Gesetz zustimmungspflichtig ist oder nicht, beurteilen. Die Bildung seiner Bundesverfassungsorgane ist ureigenste Angelegenheit des Bundes, sie ist eine natürliche Bundesaufgabe, die von der Verfassung zwar nicht ausdrücklich in dieser Form erwähnt ist, die aber als selbstverständlich und als zugelassen im Sinne des Art. 83 unserer Verfassung vorausgesetzt werden muß. Die **Zuständigkeit des Bundes** für natürliche Bundesaufgaben ist bereits in zahlreichen Fällen erkannt und für den Fall der Durchführung von **Bundestagsnawahlen** in § 23 a des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 — und zwar mit Einverständnis des Bundesrats — ausdrücklich festgelegt worden. Für den Bundeslistenwahl ist eine Durchführung der Wahl durch die Länder überhaupt undenkbar und praktisch unmöglich. Ich denke an die Zulassung der Bundeslisten, die Feststellung des Ergebnisses der Bundeslistenwahl und anderes. (D)

Zur Frage der **Wahlgleichheit** und der Unmittelbarkeit der Wahl möchte ich folgendes sagen. Gegen eine **Listenverbindung** — ich wiederhole ausdrücklich meine im Gesamtvortrag enthaltenen Ausführungen — im Rahmen eines Verhältniswahlsystems bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Eher könnten Bedenken gegen ihren Ausschluß erhoben werden. Wir haben geprüft, welche Auffassungen die markantesten Wissenschaftler des heutigen deutschen Staatsrechts zu dieser Frage vertreten. Ich verweise auf von Mangoldt und Forsthoff. Beide halten die Zulassung der Listenverbindung sogar für verfassungsrechtlich notwendig, weil die Listenverbindung sogar dem **Gleichheitsgrundsatz** dient, da sie die Erfolgchancen der mittleren und kleineren Parteien erhöht.

Ich komme zu dem zweiten vorgetragenen Argument, die Listenverbindung verletze den Grund-

- (A) satz der **Unmittelbarkeit der Wahl**. Nach meiner Überzeugung zieht dieser Einwand nicht. Die Listenverbindung ist Bestandteil des Wahlvorschlags. Sie wird deshalb vom Wähler genau so wie der übrige Inhalt des Wahlvorschlags bejaht oder verneint. Form und Auswirkung der Listenverbindung sind gesetzlich geregelt. Zwischen Wähler und Sitzverteilung schiebt sich kein fremder Wille mehr ein. Der Wähler kann die Auswirkung seiner Stimme so gut übersehen wie bei jedem anderen Wahlsystem auch. Wenn der vorgebrachte Einwand rechtlich Bedeutung hätte, dann müßte er gegen viele bestehende Wahlsysteme erhoben werden, insbesondere gegen jedes Kombinationsystem. Wer einmal eine Partei wählt, die mit einer anderen in Listenverbindung steht, muß auf jeden Fall damit rechnen, daß sich seine Stimme zugunsten der anderen Partei auswirken kann.

Meine Herren! Ich würde es begrüßen, wenn Sie zunächst einmal dem Bundestag als der zuständigen Stelle die Möglichkeit gäben, sich mit diesem Entwurf in sachlicher Auseinandersetzung zu beschäftigen, und abwarteten, welche Stellung der Bundestag einnimmt, und wenn Sie dann, nachdem Ihnen diese **Stellungnahme des Bundestags als der für die Gesetzgebung verantwortlichen und zuständigen Stelle** vorliegt, das Ergebnis prüfen würden. In der Zwischenzeit würden wir uns bemühen, für weitere Aufklärung in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Ich möchte damit meine Ausführungen zunächst schließen und bitten, eventuell mir oder meinem Vertreter in der Diskussion noch einmal Gelegenheit zu geben, zu diesem oder jenem Punkt Stellung zu nehmen.

- (B) **DEHNKAMP** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Bundesminister Dr. Lehr sagte, es gehe bei der Auseinandersetzung gewissermaßen um eine Entscheidung über die Frage **Mehrheits- oder Verhältniswahl**. Ich glaube nicht, daß das in dieser Formulierung stimmt. Denn sowohl in den Ländern wie auch in allen politischen Parteien sind die Meinungen über diese Frage in gar keiner Weise einheitlich. Es ist wirklich allgemein bekannt, daß in den Ländern und in den Parteien beide Richtungen zum Teil stark, zum Teil sogar gleichermaßen stark vertreten sind. Für die Ausschüsse des Bundesrats darf man wohl sagen, daß bei ihrer Stellungnahme diese Frage gar keine Rolle gespielt hat. Das ergibt sich nicht zuletzt aus der Empfehlung, die der Innenausschuß gegeben hat, wobei er sich zwar allgemein für das **Wahlgesetz von 1949** ausgesprochen, aber durch den angehängten letzten Satz sehr deutlich zu verstehen gegeben hat, daß es ihm dabei nicht auf ein bestimmtes Wahlsystem ankomme, sondern — das darf ich wohl sagen — auf ein anderes Wahlsystem, als es hier vorgeschlagen worden ist, weil ihm dieses System unmöglich erschien.

Dann gestatten Sie mir noch einige Worte zu den einzelnen Fragen, die dabei in besonderem Maße eine Rolle spielen! Was zunächst die Feststellung angeht, daß in den Wahlkreisen nach dem Mehrheitswahlsystem und für die Bundesliste nach dem Verhältniswahlsystem gewählt werde und daß es sich jetzt um einen **Ausgleich**, um eine **Kombination der beiden Wahlsysteme** handle, so glaube ich: es ist weder das eine noch das andere. Denn ein Ausgleich wird durch dieses Nebenein-

ander nicht vorgenommen, und eine Kombination (C) ist auch nicht vorhanden. Gerade das kompromißlose Nebeneinander dieser beiden Systeme führt ja in der Praxis zu den **Verzerrungen des Wählerwillens**, die sich ohne Frage aus diesem Wahlsystem ergeben werden. Grundsätzlich — ich will einmal theoretisch überspitzen — könnte es dazu führen, daß 50,1 Prozent der Wähler je zwei Abgeordnete und 49,9 Prozent der Wähler je einen Abgeordneten wählen. In dieser grundsätzlichen Unterschiedlichkeit der Erfolgsmöglichkeit sehen wir einen **Verstoß gegen den Gleichheitsgedanken**. Wir halten es deswegen für unmöglich, in der im Entwurf vorgesehenen Weise diese beiden Systeme nebeneinander bestehen zu lassen. In dieser Form ist man auch in keinem einzigen Bundeslande vorgegangen. Wenn in einzelnen Wahlgesetzen der verschiedenen Bundesländer Wahlsysteme nebeneinander bestehen, sind sie immer in irgendeiner Weise kombiniert worden, um Verzerrungen zu vermeiden und einen Ausgleich zu finden. Daß das im Entwurf der Bundesregierung nicht der Fall ist, halten wir für einen der erheblichsten Mängel. Das ist in dem ersten Satz unter I der Empfehlungen des Innenausschusses auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht worden.

Was die **Hilfsstimme** (§ 8) betrifft, so soll es sich hierbei, wie gesagt wurde, um eine **vorweggenommene Stichwahl** handeln. In der Begründung der Bundesregierung ist zu lesen, daß diese Hilfsstimme und diese vorweggenommene Stichwahl weniger kompliziert seien als eine tatsächliche Stichwahl. Ich gebe zu: rein technisch handelt es sich um einen absolut einfachen und für den Wähler zunächst übersichtlichen Vorgang; in der Wirklichkeit ist das aber keinesfalls der Fall. In Bremen, wo bei der letzten Bundestagswahl 7 Wahlvorschläge in allen drei Wahlkreisen eingereicht worden sind, würden sich für die Hilfsstimme 36 verschiedene Möglichkeiten ergeben. In Nordrhein-Westfalen, wo im Durchschnitt 9 verschiedene Wahlvorschläge eingereicht worden sind, würden 64 verschiedene Möglichkeiten vorhanden sein. Wenn ich nun noch der Auffassung des Herrn Bundesministers folge, bei der bevorstehenden Wahl sei damit zu rechnen, daß eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen eingereicht werde als bei der letzten Bundestagswahl, so wird es sicher dazu kommen, daß wir in mehr als einem Wahlkreis mehr als hundert verschiedene Möglichkeiten haben werden. (D)

Damit komme ich auf den entscheidenden Punkt. Rein technisch ist die **Ankreuzung eines zweiten Kandidaten** einfach; aber kein Wähler wird überhaupt die Möglichkeit haben, zu übersehen, in welcher Weise seine Hilfsstimme zur Geltung kommt, besonders auch deswegen, weil es mindestens zwei Möglichkeiten gibt, durch die diese Hilfsstimme überhaupt nicht wirksam werden kann. Insofern halte ich das für außerordentlich bedenklich, was hier zugunsten der Hilfsstimme angeführt wird. Ich halte das System der Hilfsstimme weder für einfach, noch für richtig. Wenn man eine absolute Mehrheitswahl haben will, scheint mir eine **Stichwahl** gegenüber der Hilfsstimme nicht nur das kleinere Übel, sondern das weitaus **bessere Verfahren** zu sein.

Nun noch ein Wort zu den **Splitterparteien**. Ich glaube, das ist einer der Punkte, in denen wir uns alle im Prinzip einig sind — wir und zweifellos

- (A) auch die großen politischen Parteien. Wir wünschen alle, daß das Wahlgesetz zum mindesten keine Begünstigung für das Aufkommen kleiner politischer Gruppen — sei es kleiner Wählergruppen, sei es von Splitterparteien — schafft. Gerade in dieser Beziehung läßt aber der Gesetzentwurf etwas zu wünschen übrig, mindestens insofern, als den kleinen Parteien und Wählergruppen zwar untersagt wird, sich selbst zu einer Listenverbindung zusammenzuschließen, ihnen aber die Möglichkeit eingeräumt wird, sich an eine große Partei, an eine **Listenverbindung** oder an eine Gesamtverbindung, anzuschließen. Gegen diese Möglichkeit habe ich, besonders hinsichtlich der sogenannten Wählergruppen, erhebliche Bedenken. In der politischen Auseinandersetzung ist doch immer wieder gesagt worden: Wer den Kandidaten Meier wählt, wirft seine Stimme weg, denn dieser Kandidat kann niemals gewählt werden; die für ihn abgegebene Stimme ist infolgedessen wertlos. In dem Augenblick, in dem die **Anschlußmöglichkeit** an eine große Liste gegeben ist, gibt es keine echte politische Auseinandersetzung zwischen den großen Parteien und den kleinen Splittergruppen mehr; denn die Verwertungsmöglichkeit dieser Stimme ist durch das **Anschlußrecht** gegeben. Ich glaube, wir tun uns allen und besonders den großen politischen Organisationen als den Trägern unseres politischen Lebens einen sehr schlechten Dienst, wenn wir aus irgendwelchen Gründen, über die ich in diesem Zusammenhang nicht sprechen möchte, die **Anschlußmöglichkeit für Wählergruppen und für kleine Parteien** schaffen. Wenn es wirklich darauf ankommt, den Splittergruppen keine größeren Chancen zu gewähren, als sie bisher durch die Fünf-Prozent-Klausel und die anderen Sperrbestimmungen gehabt haben, dürfen wir nicht auf einem Umweg die politische Auseinandersetzung nachteilig beeinflussen.
- (B) Ich beschränke mich auf diese vier Punkte. Sie stellen die wesentlichen politischen Merkmale des Gesetzentwurfes dar und sind so gravierend, daß der Bundesrat bei der Bedeutung des Gesetzentwurfes nicht auf eine Stellungnahme verzichten kann, sondern zum Ausdruck bringen muß, wie er zu diesen großen Fragen steht, die für die künftige Auseinandersetzung von erheblicher Bedeutung sind.

BRAUER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Minister hat geglaubt, meine Charakterisierung des vorliegenden Wahlgesetzes zurückweisen zu müssen. Ich meine, es ist notwendig, in Deutschland die Dinge beim richtigen Namen zu nennen. Meine jahrzehntelangen politischen Erfahrungen, mein ganzes politisches Leben zeugen davon, daß mir alles fremd ist, was nach Demagogie aussieht. Ich gehe sogar so weit, Herrn Minister Lehr zuzugestehen, daß der in gutem Glauben handelt, wenn er sagt, dieser Wahlgesetzentwurf beruhe auf demokratischer Grundlage. Aber es ist gerade das Allerschlimmste, daß er nicht erkennt, was mit diesem Wahlgesetz los ist.

Meine Herren! Der Wähler hat am Wahltag Gericht zu halten. Seine Entscheidung ist anzurufen. Wenn Herr Minister Lehr zugunsten dieses Entwurfs eine lange Liste der Schwierigkeiten im Hinblick auf Regierungsbildung, Splitterparteien usw. vorgetragen und die Resultate, die er wünscht, mit dem neuen Begriff „**Integration**“, den

ich in Deutschland aus allen Ecken höre, bezeichnet hat, so kann ich dazu nur sagen: Was man nicht anders bezeichnen kann, sieht man als **Integration** an. (C)

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wir können mit diesem Gesetzentwurf überhaupt nicht experimentieren. Herr Minister Lehr hat sogar gesagt, der Wähler bekomme jetzt ein erhöhtes Recht; denn er bestimme schon in gewisser Weise mit, wie die **künftige Regierung zusammengesetzt** sein werde. Den armen Wähler, der diese Aufgabe lösen soll, kann ich nur bedauern. Beim Wahlrecht kommt es nach meiner Ansicht darauf an, daß man dem Wähler die **Entscheidung** darüber in die Hand legt, **wer** in der repräsentativen Demokratie der **Mann seines Vertrauens** ist, dem er seine Stimme geben will. Dieser erste Grundsatz darf nicht verletzt werden. Es darf nicht durch Tricks, nicht durch Dinge, die der Wähler gar nicht mehr leiten und bestimmen kann, bei den Wahlen ein Resultat herbeigeführt werden, das sich vom Willen der Wähler entfernt. Man kann dafür alle möglichen Gesichtspunkte anführen, nur haben sie nichts mit dem entscheidenden Gedanken zu tun, dem **demokratischen Willen**, dem Willen der Wähler am Wahltag zum Durchbruch zu verhelfen.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich habe nicht die Absicht, diese sehr interessante Aussprache fortzusetzen. Wir sollten m. E. allmählich auf den Boden der Wirklichkeit zurückkehren. Ich bedauere, daß der Herr Bundesinnenminister nicht mehr da ist; denn ich hätte ihm gerne zwei Fragen vorgelegt. Mit ihm bin ich hundertprozentig der Meinung — und ich glaube, das ist auch die einmütige Auffassung (D) dieses Hohen Hauses —, daß bei der **Bundestagswahl möglichst wenig Parteien** zum Zuge kommen sollen. Ich glaube aber nicht, daß man das irgendwie mit **Wahlrechtsfinessen** deichseln kann. Wir müssen dahin gelangen, daß der Wähler selbst aus eigener Überzeugung nicht eine kleine Splitterpartei wählt. Zum andern wollte ich Herrn Bundesinnenminister Lehr bitten, mir hernach ein Privatissimum über **Integrationswirkungen** dieses Wahlgesetzes zu halten. Ich habe das nämlich noch nicht verstanden. Zum Schluß, meine sehr verehrten Herren, möchte ich noch folgendes sagen. Ich bedauere es außerordentlich, daß gerade der Herr Bundesinnenminister hier den Satz geprägt hat, wir sollten zunächst einmal dem **Bundestag** als der dafür **zuständigen Stelle** die Entscheidung überlassen. Dieser Auffassung des Herrn Bundesinnenministers muß aufs allerentschiedenste widersprochen werden. Der **Bundestag** ist nicht mehr und nicht weniger **zuständig** als der **Bundesrat**.

Vor der Auseinandersetzung hatten wir uns darüber unterhalten, ob wir der **Entschließung des Landes Rheinland-Pfalz** unter Ziff. 1 zustimmen wollen. Es ist ja nun, glaube ich, eine Änderung dahin erfolgt, daß es statt „Die Durchführung des Wahlgesetzes“ heißt: „Die Durchführung eines Wahlgesetzes“. Ich glaube, wir sollten uns dazu entschließen, zunächst einmal der Ziff. 1 der vom Land Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen Entschließung unsere Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, ich darf feststellen, daß die Generaldebatte geschlossen ist. Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** darüber,

(A) ob der Gesetzentwurf behandelt werden soll oder nicht. Dazu liegt zunächst der **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** vor. Es ist der Wunsch geäußert worden, über die Ziff. 1 und 2 — oder ich darf wohl zusammenfassend sagen: Ziff. 1 — gesondert abzustimmen, und zwar in der neuen Form, die eben Herr Ministerpräsident Kopf vorgetragen hat.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich meine, wir würden die Aufgabe dieser Stunde erweitern, wenn wir von der Durchführung eines Wahlgesetzes sprächen. Wir sprechen in unserem Antrag von dem vorliegenden Wahlgesetz. Warum sollten wir uns jetzt darüber unterhalten, ob irgendein anderes Wahlgesetz, das einmal kommt, zustimmungsbedürftig ist?

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Es liegt der **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** vor. Darf ich davon ausgehen, daß Herr Ministerpräsident Kopf einen Abänderungsantrag hierzu eingebracht hat?

KOPF (Niedersachsen): Nein, verzeihen Sie, Herr Präsident! Es ist zuerst gesagt worden, das Wort „des“ sollte in „eines“ abgeändert werden. Dagegen hatte der Herr Kollege Altmeier keine Bedenken gehabt. Wenn er jetzt Bedenken hat, lassen Sie es doch bei der Entschließung in der Fassung der Ziff. 1!

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich darf also feststellen, daß auch der Herr Ministerpräsident Kopf jetzt der Meinung ist, wir sollten über die zusammenfassende Ziff. 1 der **Entschließung in der Formulierung des Landes Rheinland-Pfalz** abstimmen. Wer stimmt dieser Formulierung zu? — Das ist unzweifelhaft die große **Mehrheit**.

(B) (Zurufe: Wir legen Wert auf die Feststellung, wie viele Stimmen es sind! — Renner: Ist der Beschluß nicht einstimmig erfolgt?)

— Dann muß ich länderweise abstimmen lassen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, Ziff. 1 der **Entschließung** ist also nicht nur mit großer Mehrheit, sondern **einstimmig angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung über **Ziff. 2** (bisher Ziff. 3) **des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz**. — **Abgelehnt!**

Wir stimmen über den mündlich gestellten **Antrag des Landes Baden-Württemberg** ab, **das ganze Gesetz abzulehnen**.

(Renner: Und in keine Erörterung der einzelnen Bestimmungen einzutreten!)

— Jawohl, das ganze Gesetz abzulehnen und — das ergibt sich daraus — in keine Erörterung einzutreten.

(Zurufe: Länderweise Abstimmung!)

Ich lasse länderweise abstimmen.

(C)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Der **Antrag** ist mit 18 gegen 17 Stimmen **abgelehnt**.

Wir stimmen nunmehr ab über die **Empfehlungen der Ausschüsse** auf BR-Drucks. Nr. 32/1/53, und zwar zunächst **über I Buchst. a**. Es scheint mir zweckmäßig zu sein, daß ich absatzweise abstimmen lasse, erst über den großen **ersten Absatz**, dann über die Zusatzempfehlungen. — Gegen dieses Procedere erhebt sich kein Widerspruch. Wir stimmen über den Absatz ab, der mit den Worten beginnt: „Der Ausschuß lehnt“ und mit den Worten endet: „Schwierigkeiten bei der Auszählung zu erwarten.“ — Mit 20 Stimmen **angenommen!**

In der Empfehlung unter I Buchst. a folgt der Absatz: „Der Ausschuß schlägt dem Bundesrat folgende Empfehlung vor: Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, baldigst“. Dazu liegt ein **Antrag Hamburgs** vor:

Der vorgelegte Entwurf billigt dem Wähler nicht das ihm vom Grundgesetz gewährleistete Recht zu, zwischen mehreren Kandidaten unter gleicher Wertung der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, baldigst einen Entwurf vorzulegen, der diesem Gesichtspunkt Rechnung trägt. (D)

Ich lasse über den **Änderungsantrag Hamburgs** abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Mit 20 Stimmen **angenommen**. Damit sind die **Empfehlung des Innenausschusses** und die **Feststellungen des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 32/1/53** unter b **überholt**.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich darf fragen, ob auch der zweite Satz der Empfehlung des Innenausschusses: „Damit soll jedoch nicht die Berücksichtigung der Mehrheitswahl ausgeschlossen sein“ überholt ist. Der Antrag Hamburgs liegt schriftlich nicht vor. Ich weiß nicht, ob in dem Antrag Hamburgs etwas von der Mehrheitswahl gesagt wird.

(Zurufe: Nein!)

In diesem Fall würde meines Erachtens der zweite Satz nicht überholt sein.

Präsident **Dr. REUTER**: Ich bitte, noch einmal auf die erste Seite der Empfehlungen der Ausschüsse zurückzugehen. Es ist die Meinung aufgetaucht, daß durch die Annahme des Antrags Hamburgs nur der erste Satz der Empfehlung des Innenausschusses erledigt sei, weil im Antrag Hamburgs davon nicht die Rede ist.

(Neuenkirch: Es ist auch nicht von dem Wahlgesetz von 1949 die Rede!)

(A) Ich glaube, die Auffassung ist doch richtig, daß der letzte Satz durch den Antrag Hamburgs nicht erledigt ist. Darüber muß unzweifelhaft noch abgestimmt werden. Darf ich fragen, wer dem **letzten Satz der Empfehlung des Innenausschusses** zustimmen will? — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Damit ist die Empfehlung umgeändert in eine Kombination des Antrags Hamburgs und des letzten Satzes der ursprünglichen Empfehlung. Es bleibt dabei, daß die **Entschließungen des Rechtsausschusses** auf der ersten Seite erledigt sind.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Ich darf darauf aufmerksam machen, daß nach meiner Auffassung nun alle weiteren Anträge überholt sind. Der Innenausschuß lehnt das Prinzip in der vorliegenden Form ab und bittet um Vorlage eines neuen Entwurfs. Dann hat es doch keinen Sinn, jetzt noch die einzelnen Bestimmungen — es sind ja vierzehn Bestimmungen — einzeln zu erörtern. Das können wir uns dann sparen! Ich bin also der Meinung, daß damit dieser Fall ausgestanden ist.

Präsident **Dr. REUTER**: Herr Minister Renner, ich kann mich Ihrer Auffassung anschließen, nur nicht bei § 54, weil die Angelegenheit Berlins im Gesetzentwurf der Bundesregierung überhaupt nicht behandelt worden ist. Eine Stellungnahme des Bundesrats dazu ist doch wohl notwendig. Außerdem hat Herr Senator Klein dazu um das Wort gebeten. Im übrigen aber will ich nur der Ordnung halber feststellen, daß die Empfehlung betr. die Eingangsformel unter II auf BR-Drucks. Nr. 32/1/53 Ziff. 2 dadurch erledigt ist, daß wir den Antrag Rheinland-Pfalz angenommen haben. Das gleiche gilt auch für die Empfehlungen des Innenausschusses bzw. des Rechtsausschusses zu §§ 6, 12, 17, 19, 20, 22, 39, 52, 53 und 53 a. Wir kämen nun zu § 54.

(B) **Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Einer besonderen Stellungnahme bedarf die Frage der **Stellung Berlins im künftigen Bundeswahlgesetz**. Hierzu hat Ihnen der Innenausschuß empfohlen, Berlin in das künftige Wahlgesetz einzubeziehen. Die Frage, wie und unter welchen Umständen Berlin an der Bundeswahl teilnimmt, ist eine Angelegenheit, die u. E. durch ein Bundesgesetz geregelt werden muß. Die **Rechtsstellung der Berliner Mitglieder des Deutschen Bundestages** würde weiterhin im Zwielficht bleiben, wenn das Wahlverfahren Sache Berlins wäre und ein Landesgesetz bestimmen müßte, nach welchen Grundsätzen die Wahl der Abgeordneten zu erfolgen hätte. Diese Einstellung scheint auch die Bundesregierung geleitet zu haben, die in § 54 ihres Entwurfs vorsieht:

Das Land Berlin hat das Recht, gemäß Artikel 144 Absatz 2 des Grundgesetzes beratende Abgeordnete in den Bundestag zu entsenden.

Berlin begrüßt zunächst die Durchführung der Wahlen in Berlin gemäß Art. 144 Abs. 2 GG, wie sie die Bundesregierung wünscht. In der Tat ist Art. 144 Abs. 2 GG Berlins wegen vom Parlamentarischen Rat geschaffen worden. Er ist von den Militärgouverneuren im Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 bestätigt und in späteren Entschließungen der Alliierten Hohen Kommission insofern erweitert worden, als die Wahl zum Bundestag zur Debatte steht. Berlin darf

(C) nach dem Schreiben der Militärgouverneure keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag haben; es darf vom Bund nicht regiert werden. Es soll nur eine kleine Zahl von Abgeordneten in den Bundestag entsenden. Der zuletzt genannte Vorbehalt der kleinen Zahl ist inzwischen gefallen. Berlin hat durch die Novelle zum bestehenden Bundeswahlgesetz die ihm zukommende Abgeordnetenzahl erhalten. Die Alliierte Hohe Kommission hat gegen diese Maßnahme keinen Einspruch erhoben.

Nun zum **Wahlvorgang in Berlin selbst!** Art. 144 Abs. 2 GG besagt, daß diejenigen deutschen Länder, die in Art. 23 GG angeführt sind — dazu gehört auch Berlin — und in denen das Grundgesetz Beschränkungen unterliegt, das Recht erhalten, gemäß Art. 38 GG Vertreter in den Bundestag zu entsenden. In Art. 38, auf den in Art. 144 Abs. 2 ausdrücklich Bezug genommen wird, heißt es, daß die Wahl durch einen allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlakt vorgenommen werden muß. Mehr als den Vollzug des Art. 144 Abs. 2 und des Art. 38 GG in Berlin fordert der Innenausschuß und mit ihm der Senat von Berlin nicht. Sie befinden sich dabei in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken des § 54 des Wahlgesetzentwurfs. Die besatzungsrechtlichen Vorschriften stehen dem Vollzug des **Art. 144 Abs. 2** nicht entgegen. Leider hat der Bundesinnenminister nicht alle Konsequenzen des Art. 144 Abs. 2 für die Westberliner gezogen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Berliner weder das passive Wahlrecht besitzen noch in die Bundesversammlung gewählt werden können. Diese **diskriminierenden Vorschriften** müssen fallen. Es ist vorgekommen, daß ein Kandidat auf einer Landesliste der Freien Demokraten während der Legislaturperiode nach Westberlin verzog. Inzwischen ist durch den plötzlichen Tod eines Abgeordneten die Berufung des Kandidaten für den Bundestag akut geworden. Er wurde von der Liste gestrichen, weil er inzwischen nach Berlin gezogen war und dort wohnt, unseres Erachtens unter Verletzung der Bestimmungen des Grundgesetzes. Diese dauernden Diskriminierungen Berlins müssen aufhören! In der Begründung des Wahlgesetzes wird versucht, das Wahlrecht den Berlinern vorzuenthalten. Es heißt dort:

(D) Der deutsche Staatsbürger soll erst wahlberechtigt und wählbar sein, wenn er vor der Wahl durch eine längere Zeit der Zugehörigkeit zum Verband der Bundesrepublik nähere Beziehungen zu dieser gewonnen hat.

Dann muß man sich doch fragen, ob man den notwendigen Kontakt mit der Wirklichkeit behalten hat. Berlin muß fast sämtliche Bundesgesetze als verbindliche Normen für sich übernehmen. Fast in jedem Gesetz befindet sich eine Berlin Klausel. Was soll die Feststellung: auch die Berliner müssen erst nähere Beziehungen zur Bundesrepublik gewinnen? Sie haben sie durch Herrn Schäffer bereits hinreichend gewonnen.

Berlin verbindet mit der Annahme der Empfehlungen des Innenausschusses nur eine Voraussetzung. Die Bezeichnung „beratende Abgeordnete“ muß fallen und durch das schlichte Wort „Abgeordnete“ ersetzt werden. Nach deutschem Recht darf **kein Unterschied zwischen den Abgeordneten westdeutscher Herkunft und Berliner Herkunft** ge-

(A) macht werden. Wir gehen davon aus, daß diese selbstverständliche Voraussetzung vom gesamten Hause geteilt wird, ohne daß wir sie besonders zu beschließen brauchen. Sie ist ein selbstverständlicher Ausfluß der Demokratie: Wer Pflichten hat, erhält auch Rechte, wer Rechte in Anspruch nimmt, dem werden Pflichten aufgebürdet.

Der Senat von Berlin bittet den Bundesrat unter Bezug auf die erwähnten Voraussetzungen, **der Empfehlung** des Innenausschusses auf BR-Drucks. Nr. 32/1/53 unter Ziff. 11 zu **§ 54 des Entwurfs** zuzustimmen. Diese Empfehlung lautet:

Die Bundesregierung wird ersucht, im Bundeswahlgesetz die Einbeziehung Berlins vorzusehen. Die Durchführung der Wahlen im Jahre 1953 soll abweichend vom Bundeswahlgesetz geregelt werden können, wenn die Besatzungsmächte im Rahmen der bestehenden besatzungsrechtlichen Vorschriften auf einer solchen Regelung bestehen.

Die Bezugnahme auf die bestehenden **besatzungsrechtlichen Vorschriften** soll vor dem deutschen Volk die Frage des Inhalts der besatzungsrechtlichen Vorschriften und der politischen Verantwortung klarstellen. Unseres Erachtens kann keine Besatzungsmacht bei einem demokratischen Akt den Geist der Demokratie verleugnen. Wir verabschieden heute ein Zusatzprotokoll zur Konvention der Menschenrechte, in dessen Art. 3 es heißt:

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.

(B) Ich glaube, es bedarf nur eines sorgfältigen Studiums der Vorbehalte der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949, um zu wissen, daß nach Bewilligung der vollen Zahl der auf Berlin entfallenden Abgeordneten die Wahl dieser Abgeordneten unter allen Umständen gemäß **Art. 38 GG** erfolgen muß. Wir sind auch nicht im Zweifel, daß sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß der Status Berlins als einer Vier-Mächte-Stadt durch das Mantelgesetzverfahren — d. h. durch die Übernahme des Bundesrechts kraft Berliner Gesetzgebungsakte — gekennzeichnet ist, nicht aber durch die **Abstimmungsberechtigung im Bundestag**, die Art. 144 Abs. 2 GG auch bei nur beschränkter Anwendung des Grundgesetzes in Berlin vorgesehen hat, die den Berlinern aber bis heute unverständlichlicherweise vorenthalten wird. Ich wiederhole noch einmal: Die Abstimmungsberechtigung im Bundestag für die Berliner Abgeordneten ist im Art. 144 Abs. 2 GG vorgesehen. Ihre Zuerkennung ist eine Sache der Bundesrepublik; sie hat mit dem Besatzungsstatus Berlins nichts zu tun.

Ich bitte, der Empfehlung zu § 54, wie sie in Ziff. 11 der BR-Drucks. Nr. 32/1/53 niedergelegt ist, zuzustimmen.

Präsident **Dr. REUTER**: Die **Empfehlung des Innenausschusses zu § 54** liegt Ihnen vor. Herr Senator Dr. Klein hat namens des Landes Berlin die Annahme dieser Empfehlung erbeten. Darf ich fragen, wer dieser Empfehlung zustimmen will? — Ich darf feststellen, daß die **Empfehlung einstimmig angenommen** ist.

Weiter stelle ich fest, daß die Empfehlungen zu den **(C)** §§ 55 und 56 unter Ziff. 12 und 13 der BR-Drucks. Nr. 32/1/53 durch die Annahme der Empfehlung unter I ebenfalls erledigt sind. Dagegen werden wir über die **Empfehlung auf Seite 5 der BR-Drucks. Nr. 32/1/53 unter Ziff. 14** noch abzustimmen haben. in die **Übergangsbestimmungen folgende Vorschrift** aufzunehmen:

Für die im Jahre 1953 stattfindende Bundestagswahl verbleibt es grundsätzlich bei Zahl und Einteilung der Wahlkreise, wie sie 1949 bestanden haben.

Das ist ja unabhängig davon, daß wir einen anderen Gesetzentwurf zu sehen wünschen.

(Renner: Es handelt sich um eine Empfehlung, eine solche Bestimmung in den neuen Entwurf aufzunehmen!)

Wir stimmen also darüber ab. — **Angenommen!**

Danach darf ich feststellen, wenn ich keine gegenteilige Meinung höre, daß der Punkt 3 der Tagesordnung betreffend den Entwurf eines Bundeswahlgesetzes erledigt ist.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 4:

- a) **Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) sowie
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren** (BR-Drucks. Nr. 7/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Ich darf bitten, daß an meiner Stelle Herr Ministerialdirektor Dr. Loschelder spricht.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Der Bundesrat **(D)** stimmt zu.

Dr. LOSCHELDER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer bundeseinheitlichen Verwaltungsgerichtsordnung, der heute zur Beratung steht, ist ein Entwurf mit „Vergangenheit“, wenn ich mich einmal so ausdrücken darf. Ich will damit sagen, daß dem Entwurf **langjährige Vorarbeiten** zugrunde liegen, an denen vornehmlich die **Vereinigung der Präsidenten der Verwaltungsgerichte des Bundesgebiets** und die **Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien** der Bundesländer beteiligt waren. Aus dieser Gemeinschaftsarbeit ist ein gemeinsamer Vorentwurf im Herbst 1951 entstanden und zur Diskussion gestellt worden. Nur in einigen wenigen Punkten sind die Arbeitskreise verschiedener Meinung gewesen; sonst hatte sich eine weitgehende Einheitlichkeit der Auffassungen herausgebildet. Die Bundesregierung hat mit der auf BR-Drucks. Nr. 7/53 abgedruckten Vorlage diesen Vorentwurf zum größten Teil übernommen und damit anerkannt, daß in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet eine gute Vorarbeit geleistet worden ist. Das hat zugleich die Arbeit im Innenausschuß des Bundesrats wesentlich vereinfacht. Es ist ja nicht leicht gewesen, mit den 180 Paragraphen dieses Gesetzentwurfes innerhalb kurzer Zeit fertig zu werden. Deshalb betreffen die Änderungsanträge des Innenausschusses nur in wenigen Punkten Angelegenheiten, die an die Gesamtkonzeption des Entwurfs rühren; in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um die Ausgestaltung der Einzelheiten.

(A) Es ist natürlich nicht möglich, bei einem so umfangreichen Gesetzentwurf mit 180 Paragraphen Einzelheiten zu erörtern. Sie werden mir gestatten, daß ich mich auf die Erörterung weniger grundsätzlicher Fragen beschränke. Dazu darf ich zunächst zwei Feststellungen treffen. Der Ausschuß war ganz überwiegend der Ansicht, daß gegen die **Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes** im vorliegenden Fall keine Bedenken bestehen. Diese ergibt sich aus Art. 74 Nr. 1 GG. Die dort gebrauchten Ausdrücke „Gerichtsverfassung“ und „gerichtliches Verfahren“ gelten nicht nur für die Zivil- und Strafgerichte, sondern für alle Gerichtszweige, die nach Art. 96 GG nunmehr gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die zweite Feststellung ist folgende. Der Entwurf enthält einige Vorschriften, die das **Verwaltungsverfahren in den Ländern** betreffen. Deshalb handelt es sich um ein **Zustimmungsgesetz** nach Art. 84 Abs. 1 GG. Die Eingangsformel des Entwurfs muß dementsprechend ergänzt werden.

In der Reihe von Grundfragen, die in den Vorberatungen erörtert worden sind und von denen ich vorhin gesprochen habe, hat von vornherein die Frage der zweckmäßigsten **Besetzung der Verwaltungsgerichte** einen breiten Raum eingenommen. Die Vorverhandlungen in der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsgerichtspräsidenten und der Innenminister hat zunächst dazu geführt, eine Besetzung in der ersten Instanz mit 3 Berufsrichtern und 2 Laienbeisitzern, in der zweiten Instanz eine Besetzung mit 5 Berufsrichtern zu empfehlen. Es ist eine Vielzahl von Argumenten geltend gemacht worden. Im Vordergrund haben etwa folgende Erwägungen gestanden. Die Verwaltungsgerichte stehen infolge der Einführung der Generalklausel vor einer Fülle von Rechtsproblemen, für die eine eingefahrene Verwaltungsrechtsprechung bisher fehlt. Die Zahl dieser Rechtsprobleme und auch ihr Gewicht nimmt mit der Gesetzgebung — namentlich des Bundes — auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ständig zu. Ich brauche beispielsweise nur an das Gesetz zu Art. 131 GG und ähnliche gravierende Gesetze zu erinnern. Aus diesen Gründen — so ist die Meinung der Vorberater gewesen — gehe es nicht an, die Verwaltungsgerichte insoweit mit den Zivilgerichten zu vergleichen, die in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle auf eine jahrzehntelange Rechtsprechungstradition zurückgreifen könnten; die Schwierigkeit der Entscheidung zwingt also zu einer Besetzung der Verwaltungsgerichte in erster Stufe mit berufsmäßigen Richtern, die nicht der der Amtsgerichte sondern der der Landgerichte entspreche; auch die traditionelle Größe der Bezirke der Verwaltungsgerichte, ihre umfassende sachliche Zuständigkeit, die Schwierigkeit und das Gewicht ihrer Entscheidung, aber auch die häufige Beteiligung oberster Bundes- und Landesbehörden am Verfahren verbieten einen Vergleich mit dem Amtsgericht. Der **Ausschuß für innere Angelegenheiten** hat sich diesen Argumenten angeschlossen und empfiehlt Ihnen, die Regierungsvorlage, also eine **Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laienbeisitzern für die erste Instanz**, beizubehalten. In den Beratungen des Innenausschusses sind allerdings auch andere Vorschläge zu Worte gekommen, weil man namentlich aus personalwirtschaftlichen Gründen eine sparsamere Besetzung in der ersten Instanz für notwendig gehalten hat. Dabei sind sowohl die Frage, ob eine Besetzung mit einem Berufsrichter

und zwei Laienbeisitzern, als auch die andere Frage, ob eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern und einem Laienbeisitzer die gegebene Lösung sei, erörtert worden. Die Mehrheit des Innenausschusses hat sich jedoch, wie gesagt, diesen Vorschlägen nicht angeschlossen. (C)

Für die zweite Instanz, also für die **Oberverwaltungsgerichte**, sieht der Regierungsentwurf eine **Besetzung mit fünf Berufsrichtern** vor. Hier hat der Innenausschuß geglaubt, ohne Schaden für eine gute Rechtsprechung mit **drei Berufsrichtern** auskommen zu können. Ich darf hierzu im einzelnen auf die Begründung verweisen, die in Ziff. 8 b der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 7/1/53 enthalten ist. Der Innenausschuß hat des weiteren geglaubt, auf dieser Stufe auf die **Mitwirkung von Laienbeisitzern**, wie sie namentlich in der britischen Zone gebräuchlich ist, verzichten zu können.

Nachdem ich über den ersten Komplex genereller Fragen, die erörtert worden sind, gesprochen habe, komme ich jetzt zur Darstellung eines weiteren wesentlichen Fragenkomplexes. Dabei drehte es sich darum, unter welchen **Voraussetzungen der Verwaltungsrichter** bestellt werden soll. Es haben sich hier zwischen dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß Meinungsverschiedenheiten ergeben. Der Regierungsentwurf verlangt in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Vorarbeiten und dem bisherigen Rechtszustand in der britischen Zone nicht nur die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, sondern außerdem eine mindestens **dreijährige praktische Bewährung in der Verwaltung**, bei einem andern Gericht, als Rechtsanwalt oder als Hochschullehrer. Des weiteren sieht er vor, daß mindestens die Hälfte der Richter jedes Gerichts vorher in der Verwaltung tätig gewesen sein müsse. Der Innenausschuß war der Auffassung, daß an diesen gesetzlichen Auswahlprinzipien festzuhalten sei. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verlangt nach Ansicht des Ausschusses eine gesunde **Mischung von Richtern**, die Prozeßerfahrung in ausgiebigem Maße besitzen, also aus der Zivilgerichtsbarkeit kommen, und solchen Richtern, die eine reiche Verwaltungserfahrung mitbringen. Jeder Verwaltungsbeamte wird zugeben, daß diese Verwaltungserfahrung eben nur in der praktischen Verwaltung gesammelt werden kann und nicht ohne weiteres mitgegeben ist. Insgesamt war der Ausschuß der Auffassung, daß man an diesen gesetzlichen Voraussetzungen festhalten müsse, wenn nicht eine gewisse Verwaltungspraxisferne in die Verwaltungsgerichtsbarkeit hineinkommen solle. Der Ausschuß hat daher den **Vorschlag des Rechtsausschusses**, der das Erfordernis praktischer Verwaltungserfahrung, einer angemessenen Mischung zwischen Verwaltungs- und Ziviljuristen und einer praktischen Bewährung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als grundsätzliche Voraussetzung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht ersatzlos zu streichen beabsichtigt, **einstimmig abgelehnt**. Er hat nur insofern eine Milderung vorgenommen, als das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Ziviljuristen nicht mehr in einer **Muß-Vorschrift**, sondern nur noch in einer **Soll-Vorschrift** festgelegt werden soll, um bei etwa auftretenden Ausnahmesituationen dem Erfordernis der Besetzung von Gerichtsstellen gerecht werden zu können.

Im Innenausschuß ist eine weitere Frage erörtert worden. Der Regierungsentwurf hat es unent-

(D)

(A) schieden gelassen, ob die Gerichtsverwaltung der **Dienstaufsicht der Exekutive** unterstellt werden soll. Beide Ausschüsse — ich darf hier vielleicht dem Herrn Berichterstatter des Rechtsausschusses vorgreifen — sind übereinstimmend der Auffassung gewesen, daß die **Verwaltungsgerichte** insofern **keine Sonderstellung** gegenüber den andern Gerichtszweigen zu beanspruchen haben und für eine sogenannte „**Entfesselung der Dritten Gewalt**“ auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen. Die Bestimmung des Mitglieds der Landesregierung, das die Dienstaufsicht und den Geschäftsbereich übernimmt, muß naturgemäß der Entscheidung des einzelnen Landes überlassen bleiben.

Ein letztes Wort schließlich zu der wichtigen Frage des **Vorverfahrens!** Im Vordergrund der Überlegungen bei der Beratung des Entwurfs hat von Anfang an der Wunsch gestanden, den Rechtsmittelzug zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. An die Stelle des bisherigen Einspruchs oder der bisher üblichen Beschwerde ist deshalb in dem neuen Entwurf der **Widerspruch** getreten, der stets bei derjenigen Stelle einzulegen ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Das bedeutet also, daß erst die Behörde, nicht der Staatsbürger selbst, festzustellen hat, ob die nächsthöhere Behörde oder sie selbst für die **Entscheidung über den Widerspruch** zuständig ist. Diese Lösung ist absolut überzeugend. Das Überzeugende dieser Lösung hat dazu geführt, daß die Länder, in denen auf diesem Gebiet eine Reihe von Sonderwünschen bestanden haben, diese nachher zurückgestellt haben. Durch diesen allseitigen Verzicht sind wir hier glücklicherweise zu einem einheitlichen Vorverfahren gekommen. Der Ausschuß hat dazu nur in einem Punkt einen wesentlichen **Änderungsantrag** gestellt. Hält nämlich ein Land es für geboten, über **Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte von Selbstverwaltungsbehörden** eine Aufsichtsinstanz entscheiden zu lassen, beispielsweise gegen Verwaltungsakte in staatlichen Angelegenheiten, so soll ihm die **Möglichkeit zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung** offenstehen. Auch hier hat es der Ausschuß für richtig gehalten, zunächst einmal einheitliche Bestimmungen zu treffen und es dem späteren Landesrecht zu überlassen, eine Regelung zu treffen, die sich im Rahmen der von mir angedeuteten Vorschriften und selbstverständlich im Rahmen der grundgesetzlichen Vorschriften bewegt.

Ich darf Sie nach diesen Darlegungen bitten, den Anträgen des Ausschusses für innere Angelegenheiten zuzustimmen.

Das gilt zugleich für den Entwurf eines Gesetzes über die **Beschränkung der Berufung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren**, zu dem der Rechtsausschuß Anträge vorgelegt hat, die nicht im Gegensatz zu den vier Änderungsvorschlägen des Ausschusses für innere Angelegenheiten stehen.

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß hat zu den §§ 39, 74, 81, 100, 168 a und 179 a Empfehlungen gegeben, die in der BR-Drucks. Nr. 7/1/53 enthalten sind. Zu §§ 39 und 74 Abs. 1 sind unsere Empfehlungen überholt. Zu § 81 darf ich folgendes ausführen. Dieser Paragraph regelt die **aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage**. Gemäß Abs. 2 kann die zuständige Behörde die aufschiebende Wirkung durch

besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält. Diese Voraussetzung ist zu eng gefaßt. Die Behörden werden ihre im Gesetz verankerten oder ihnen in verschiedenen Gesetzen auferlegten Pflichten zur Abwägung von Interessen nur dann erfüllen können, wenn sie dabei nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gehindert werden; sonst könnte einer der Beteiligten unter Mißbrauch des Widerspruchsrechts den Willen des Gesetzgebers für längere Zeit illusorisch machen, nämlich den Willen, daß die Behörde in bestimmter Richtung tätig wird. Der Agrarausschuß empfiehlt daher die unter Ziff. 47 der BR-Drucks. Nr. 7/1/53 vorgesehene Änderung.

In § 100 Abs. 1 ist die **Pflicht** einer Behörde zur **Vorlage von Urkunden und Akten und zu Auskünften** festgelegt. Eine Ausnahme ist nur für den Fall vorgesehen, daß „die zuständige oberste Aufsichtsbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden usw. dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes nachteilig sein würde oder daß die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen“. Will also eine untere, mittlere, obere oder oberste Landesbehörde aus den im Gesetz festgelegten Gründen Akten oder Aktenteile nicht vorlegen, so muß in jedem Fall mindestens die oberste Aufsichtsbehörde — das ist das Landesministerium oder die entsprechende senatorische Dienststelle — über die Berechtigung der Weigerung entscheiden. Wird die Vorlage durch ein Landesministerium oder ein Bundesministerium verlangt, so muß die Landesregierung oder die Bundesregierung entscheiden. Diese Regelung würde die Aufsichtsbehörden in einem nicht zu verantwortenden, aber auch nicht erforderlichen Umfang belasten. Es erscheint daher zweckmäßig, eine **Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde** erst dann vorzuschreiben, wenn das Verwaltungsgericht die Entscheidung dieser Stelle ausdrücklich verlangt. Ich bitte also, im Sinne der Empfehlungen unter Nr. 55 zu entscheiden.

Zu § 168 a! In dem Entwurf ist eine Begriffsbestimmung für den Begriff „Behörde“ nicht gegeben. Da auch **Verwaltungsakte von Selbstverwaltungskörperschaften**, von Anstalten oder von anderen Einrichtungen angreifbar sein müssen, die nicht Behörden im engeren Sinne sind, erscheint eine Klarstellung erforderlich. Ich bitte daher, der Empfehlung unter Nr. 73 zuzustimmen.

Zu § 179 a! Die in der BR-Drucks. Nr. 7/1/53 vom 31. Januar 1953 wiedergegebene Empfehlung des Agrarausschusses ist unvollständig wiedergegeben; sie ist am 3. Februar 1953 ergänzt worden. Demnach lautet die **Empfehlung des Agrarausschusses** wie folgt:

Ziff. 82 a: § 179 a

Bis zum Inkrafttreten des **Flurbereinigungsgesetzes** bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen über Rechtsmittelverfahren in Umlage- und Flurbereinigungssachen unberührt.

Ziff. 82 b:

Sofern bei der Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsordnung das Flurbereinigungsgesetz bereits verkündet sein sollte, ist dafür Sorge zu tragen, daß die besonderen von den

- (A) Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes als **Ausnahmen** in der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich aufgeführt werden.

Die **Empfehlungen unter Nrn. 82 a und 82 b** bilden ein einheitliches Ganzes. Deshalb ist es erforderlich, über beide Punkte insgesamt abzustimmen. Nr. 82 a soll für den Fall zum Zuge kommen, daß die Verwaltungsgerichtsordnung bereits vor Verabschiedung des Flurbereinigungsgesetzes abschließend beraten wird. Sollte jedoch bei der abschließenden Beratung der Verwaltungsgerichtsordnung das Flurbereinigungsgesetz bereits verabschiedet sein, so kommt die Empfehlung zu Nr. 82 b zum Zuge. Sachlich ist die Empfehlung deshalb begründet, weil bei den außerordentlich eingehenden Beratungen über das Flurbereinigungsgesetz zwischen sämtlichen bisher beteiligten Gremien Übereinstimmung darüber bestand, daß für die **Probleme der Flurbereinigung** eine besondere Verfahrensregelung vorgesehen werden muß, die auf die Eigenarten der Materie abgestellt ist und in der Flurbereinigungsgerichte besonderer Art vorgesehen werden müssen.

Ich bitte, im Sinne der Empfehlungen des Agrar-ausschusses beschließen zu wollen.

- (B) **RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Der Regierungsentwurf empfiehlt die **Besetzung des Verwaltungsgerichts erster Instanz mit drei Berufsrichtern und zwei Laien**. Dagegen sind, soweit ich übersehen kann, Änderungsanträge von Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg eingereicht worden. Es handelt sich also um eine lebhaft diskutierte Frage. Die Bundesregierung hat bei der Regelung, die sie vorgeschlagen hat, die Organisation der Verwaltungsgerichte in den meisten Ländern zugrunde gelegt. Dort ist es ja so, daß das Verwaltungsgericht erster Instanz in der Regel mit drei Berufsrichtern und mit zwei Laien besetzt ist. Das **Übergewicht der Berufsrichter** scheint uns deshalb wichtig zu sein, weil das Verwaltungsgericht in erheblichem Umfang schwierige Rechtsfragen zu entscheiden hat. Ebenso wie in der Zivilgerichtsbarkeit lehrt die Erfahrung auch bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit, daß bei schwierigen Rechtsfragen ein **mit mehreren Richtern besetztes Kollegialgericht** doch wohl den Vorzug verdient. Aus diesem Grunde ist ja auch das Landgericht im Gegensatz zum Amtsgericht in Zivilsachen mit drei Berufsrichtern besetzt. Ich glaube, man kann mit Fug und Recht behaupten, daß das Verwaltungsgericht in seiner Bedeutung doch wohl mindestens mit einem Landgericht verglichen werden kann. Bei einem weiteren Vergleich mit der Zivilgerichtsbarkeit ist auch zu bedenken, daß das Verwaltungsgericht erst entscheidet, wenn ein Verwaltungsakt bereits erlassen und im Widerspruchsverfahren überprüft worden ist. Das Verwaltungsgericht ist also zwar formal die erste gerichtliche Instanz, aber praktisch gesehen handelt es sich bei dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht doch eigentlich dem Wesen nach bereits um ein Rechtsmittelverfahren.

Bedenklich wäre es ferner, wenn die **Nachprüfung von Verwaltungsakten der Ministerien**, die nach dem Entwurf den Verwaltungsgerichten der ersten Instanz übertragen ist und nach unserer

Auffassung auch wohl dorthin gehört, von einem Einzelrichter mit zwei Laien vorgenommen werden würde. Es wäre auf der andern Seite aber eine grundlegende Änderung unseres Entwurfs, wenn man die Nachprüfung der Verwaltungsakte der Ministerien den Oberverwaltungsgerichten vorbehalten würde. Dafür möchten wir uns nicht aussprechen.

Ich darf mich nun noch kurz zur Frage der **Mitwirkung von Laien** und zum zahlenmäßigen Verhältnis der Berufsrichter zu den Laien äußern. Die Mitwirkung von Laien soll nach unserer Auffassung im ersten Rechtszug erhalten bleiben. Das Laienelement sollte aber in der Minderheit vertreten sein, da im Vordergrund der Entscheidung Rechtsfragen stehen. Bei einer Besetzung mit zwei Berufsrichtern und nur einem Laien wäre nach unserer Meinung das Laienelement zu gering berücksichtigt. Die andere Variante, eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern, wäre wohl insofern unbefriedigend, als die Besetzung eines Gerichts mit einer geraden Zahl von Richtern der deutschen Gerichtsorganisation bisher fremd ist. Die Bundesregierung möchte daher bitten, es hinsichtlich der Besetzung der Verwaltungsgerichte erster Instanz bei der von uns beantragten Regelung — drei Berufsrichter und zwei Laienrichter — bewenden zu lassen.

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nur ein paar kurze Worte für den Rechtsausschuß! Der Herr Berichterstatter des Innenausschusses hat die vom Standpunkt des Innenausschusses abweichende Auffassung des Rechtsausschusses erwähnt. Er ist aber auf die Gründe nicht näher eingegangen. Das, was ich in der 99. Sitzung vom 23. Januar 1953 anlässlich der Beratung des Sozialgerichtsgesetzes gesagt habe, gilt auch hier. Auch bei dem vorliegenden Gesetz ist das **Bestreben** zu erkennen, die **Richter der Verwaltungsgerichte** über die der ordentlichen Gerichtsbarkeit **herauszuheben**. Das darf nicht sein. Es entsteht der Eindruck, als ob für die speziellen Gerichte eben besonders tüchtige Leute gebraucht würden; wer nicht besonders tüchtig ist, der kann in der allgemeinen Justiz bleiben.

Ich muß in diesem Zusammenhang noch auf etwas anderes hinweisen. Die Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Laien liegt genau in der gleichen Linie. Der **Vergleich mit dem Landgericht** geht fehl. Wenn beim Landgericht Laien beteiligt sind, so sind es im allgemeinen zwei, und außerdem ist ein Berufsrichter tätig. Man ziehe einmal den Vergleich mit der **Kammer für Handelssachen**, die außerordentlich wichtige Dinge entscheidet! Hier haben wir auch keine drei Berufsrichter. Oder man vergleiche einmal mit den **Strafkammern**! Auch dort ist es so, daß ein Richter und zwei Schöffen genügen. Also auch aus dem Gesichtspunkt heraus, daß keine Bevorzugung und keine Heraushebung gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit begründet ist, sind m. E. die Anträge des Rechtsausschusses mit Recht gestellt worden.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ritter von Lex das Wort zu Darlegungen ergreifen, die vielleicht sonst auch später hätten gemacht werden können, wenn wir nämlich zu dem zweiten Teil

(A) des Punktes 4 unserer Tagesordnung — zu dem Gesetz über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren — kommen. Ich möchte namens der Landesregierung von Schleswig-Holstein die Bundesregierung bitten, aus Anlaß der Beschlußfassung über dieses eben zitierte Gesetz die Frage zu prüfen, inwieweit die **Beschränkung der Berufung** über den Rahmen des Regierungsentwurfs hinaus ausgedehnt werden könnte. Wie die Bundesregierung in der **Begründung zu § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung** ausgeführt hat, erschien es ihr angebracht, für besondere Fälle die Möglichkeit einer Einschränkung der Berufung offenzuhalten. Sie hat vor allem daran gedacht, daß auf Grund der wirtschaftlichen, sozialen und der politischen Lage auf einzelnen Rechtsgebieten eine Vielzahl im wesentlichen gleichgelagerter Streitigkeiten zu erwarten ist. Der federführende Ausschuß hat schon über die im Entwurf der Bundesregierung zu § 1 des Gesetzes über die Berufungsbeschränkung genannten Fälle hinaus die Hinzufügung eines Abs. 2 empfohlen, die **Berufungsbeschränkung** in den Ländern auch für **Wohnungssachen** zuzulassen.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hält diese Beschränkung jedoch nicht für ausreichend. Sie geht dabei von den Gedanken aus, die auch der Städtetag in einer eingehenden Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsordnung zum Ausdruck gebracht hat. In § 1 des Gesetzentwurfes über die Berufungsbeschränkung ist als **Streitwertgrenze** der Betrag von 300 DM genannt. Wir glauben nicht, daß damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Wir halten eine **Erhöhung der Streitwertgrenze auf 1000 DM** für vertretbar, um auch kleinere Prozesse in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten — wie z. B. Mietpreissachen — von der Berufung ausschließen zu können. Durch die starke Besetzung der ersten Instanz, die der Sprecher der Bundesregierung eben noch einmal vertreten hat, ist das Rechtsschutzinteresse des Staatsbürgers auch ohne die Zulassung einer Berufung durchaus gesichert und allen berechtigten Interessen der Beteiligten genügt.

(B) Außerdem möchten wir anregen, zu prüfen, ob nicht auch bei weiteren einfach gelagerten Streitigkeiten neben den auf dem Gebiete des Wohnungswesens und des Preisrechts, z. B. **Streitigkeiten auf dem Gebiete des Gaststättenrechts, die Berufungsbeschränkung** vorgesehen werden könnte. Diese Entlastung der Berufungsgerichte würde auf die gesamte Verwaltungsgerichtsbarkeit einen günstigen Einfluß ausüben. Wie der Städtetag in seiner Begründung ausgeführt hat, besteht durchaus die Gefahr, daß durch die Überbeanspruchung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine **Gefährdung der Generalklausel** selbst zu befürchten ist. Das ist eine Gefahr, die bei der Fülle der großen Aufgaben der verschiedenen vom Grundgesetz verlangten Gerichte nicht unterschätzt werden darf.

Meine Herren, die Gedankengänge gehen bei diesem Problem in verschiedener Richtung. Wir sollten uns darüber klarwerden, wie man bei solchen Gesetzesvorlagen zu einer vernünftigen Ordnung kommt. Ich glaube, daß die vom Regierungsentwurf vorgesehene **Besetzung der Gerichte erster Instanz** dazu berechtigt, sich für eine **Beschränkung der Berufungsmöglichkeit** auszusprechen. Ich bin bestimmt ein Fanatiker des Rechts; aber mein Fanatismus hat Grenzen. Im Rechtsstaat muß gegen einen Mißbrauch der Verwaltung unter allen Um-

(C) ständen eine Korrektur vorgesehen werden. In der Praxis schlagen die Dinge etwas zu sehr nach dieser Seite aus; denn bei jeder abweichenden Meinung eines Beteiligten oder bei mangelnder Einsicht können Bagatellsachen vor das Gericht und vor mehrere Instanzen gebracht werden. Das geht zu weit. Wenn das Gericht so zusammengesetzt ist, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, sollten wir es mit dem Interesse und den Pflichten eines Rechtsstaats für durchaus vereinbar halten, gewisse Beschränkungen festzulegen.

Eine andere Frage ist, ob der Grund für die Fülle der Verwaltungsstreitigkeiten etwa darin zu suchen ist, daß die **Gesetze zu lang** sind. Heute sind sie im allgemeinen zehnmal länger als früher, so daß jedes Ermessen der Verwaltung, das die Praxis erforderlich macht, zu der Feststellung führen kann, daß das Gesetz verletzt ist. Diese Frage möchte ich aber nicht vertiefen; denn schließlich ist es Sache der Parlamente, darüber zu wachen, daß Gesetze nicht eine Fassung bekommen, die sie für die Verwaltung praktisch unbrauchbar macht oder zumindest ihre Brauchbarkeit praktisch stark einschränkt.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen, die Herr Minister Renner als Vorsitzender des Rechtsausschusses gemacht hat, veranlassen mich zu einigen ergänzenden Feststellungen in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Innenausschusses. Er hat die Gründe dargelegt, aus denen heraus der Rechtsausschuß sich erstens gegen die besonderen Anforderungen hinsichtlich der **Qualifikation der Richter** bei den Verwaltungsgerichten, wie sie der Entwurf festlegt, und zweitens gegen die **Besetzung** (D) ausspricht. Der **Innenausschuß** hat sich mit den Gründen des Rechtsausschusses auseinandergesetzt. Daß er grundsätzlich bei der Regierungsvorlage geblieben ist, hat folgende Gründe. Bei den Verwaltungsgerichten geht es stets um **Akte der öffentlichen Gewalt**, um Rechtsakte, die öffentliche Interessen berühren, während bei den Landgerichten normalerweise private Rechts- oder Vermögensstreitigkeiten anhängig sind. Wir können hier konkrete Beispiele herausgreifen. Ein Verwaltungsgericht erster Instanz hat z. B. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlen in Kreisen, in Großstädten und dgl. zu entscheiden. Das sind **Rechtsentscheidungen**, die aber außerordentlich große **politische Bedeutung** haben. Dazu genügt eine formaljuristisch noch so vollendete Ausbildung nicht. Die Rechtsentscheidung nimmt hier ihr Gewicht aus dem politischen Leben, aus den Tatbeständen der Verwaltung usw. Die gute und richtige Abwägung all dieser Umstände ist die Voraussetzung für eine gute Rechtsentscheidung. Gerade das zeigt, daß eine noch so gute abgeschlossene **juristische Ausbildung** für die Qualifikation im allgemeinen **nicht genügen** kann. Das Bestreben geht also nicht dahin, die Richter bei den Verwaltungsgerichten herauszuheben, sondern dahin, der Sache selbst, den Erfordernissen der Entscheidungen Rechnung zu tragen. Der Ausschuß war deshalb der Meinung, daß man es bei den Anforderungen des § 15 und bei der vorgesehenen Besetzung belassen sollte.

Gestatten Sie, daß ich für das Land Rheinland-Pfalz eine weitere Bemerkung mache. Wir haben in der ersten Instanz bis jetzt eine zahlenmäßig

(A) etwas ungewöhnliche Besetzung, nämlich mit zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern. Wir sind der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der von mir eben skizzierten Zusammenhänge vielfach ein Berufsrichter nicht genügt und daß man, wenn nicht schon zu drei, so doch wenigstens zu zwei Berufsrichtern kommen sollte.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegt Ihnen in einer besonderen Drucksache ohne Bezeichnung ein Vorschlag für den Gang der Abstimmung vor. Auf BR-Drucks. Nr. 7/1/53 sind die Nrn. 1 bis 86 verzeichnet, über die wir abzustimmen haben. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß zu den Anträgen der einzelnen Länder nicht mehr gesprochen wird. Alle Anträge sind in dem Paket — wenn ich so sagen darf —, das Ihnen vorliegt, enthalten. Mit Ihrer Zustimmung werde ich so verfahren, daß ich die Nummern an Hand der Ihnen vorliegenden Abstimmungsliste einerseits und der BR-Drucks. Nr. 7/1/53 andererseits aufrufe. Ich werde nur dann besonders abstimmen lassen, wenn es gewünscht wird.

Nr. 1! — Angenommen!

Nr. 2! — Angenommen!

Nr. 3 Buchst. a! Wenn diese Nummer angenommen wird, sind, wie auf der Abstimmungsliste vermerkt, der Antrag des Landes Bayern zu § 2 auf BR-Drucks. Nr. 7/4/53 unter I und die Nr. 3 Buchstabe b erledigt.

(Kraft: Ich bin gegen Nr. 3 Buchst. a!)

(B) — Dann muß ich formell abstimmen lassen. — **Nr. 3 Buchst. a** ist mit Mehrheit angenommen! Danach sind also der Antrag Bayerns und **Nr. 3 Buchstabe b** erledigt. Gleichzeitig ist damit **Nr. 75** angenommen.

Nr. 4 Buchst. a! — Angenommen. Damit ist **Nr. 4 Buchst. b** erledigt.

Nr. 5! — Angenommen!

Nr. 6 Buchst. a! — Angenommen! Damit ist **Nr. 6 Buchst. b** erledigt.

Nr. 7! — Angenommen!

Nr. 8 Buchst. a! — Angenommen!

(Dr. Danckwerts: Ich bitte doch, bei dieser Gelegenheit über die niedersächsischen Anträge abzustimmen!)

— Ich bin dabei, und zwar lasse ich zunächst über **Nr. 2 des Antrags des Landes Niedersachsen** zu § 9 Abs. 3 auf BR-Drucks. Nr. 7/6/53 abstimmen. — **Abgelehnt!**

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 7/2/53, und zwar **Nr. 2**. — **Abgelehnt!**

Wir stimmen ab über den **Antrag des Landes Berlin** auf BR-Drucks. Nr. 7/3/53 zu § 9 Abs. 3 — **Abgelehnt!**

Nr. 8 Buchst. b der gemeinsamen Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 7/1/53! — Angenommen! Danach braucht über die **Nr. 8 Buchst. c** nicht mehr abgestimmt zu werden.

Nr. 9! — Angenommen!

Nr. 10 Buchst. a und b! — Angenommen!

Nr. 11 Buchst. a! — Angenommen! Damit ist (C) **Nr. 11 Buchst. b** erledigt.

Nr. 12 Buchst. a!

(Kraft: Wir sind dagegen!)

— Mit Mehrheit angenommen! Damit ist gleichzeitig **Nr. 76 Buchst. a** angenommen; **Nrn. 12 Buchst. b** und **76 Buchst. b** sind erledigt.

Nr. 13! — Angenommen!

Nr. 14 a! — Abgelehnt!

Nr. 14 b! — Abgelehnt! **Nr. 14 c** ist damit erledigt.

Nr. 15! — Angenommen!

Nr. 16! — Angenommen!

Nr. 17! — Angenommen!

Nr. 18! — Angenommen!

Nr. 19! — Angenommen!

Nr. 20! — Angenommen!

Nr. 21! — Angenommen!

Nr. 22 a! — Angenommen! Damit ist **Nr. 22 b** erledigt.

Nr. 23! — Angenommen!

Nr. 24! — Angenommen!

Nr. 25 a! — Angenommen!

Nr. 25 b! — Angenommen! Danach ist eine Abstimmung über **Nr. 25 c** nicht erforderlich.

Nr. 26! — Angenommen! Damit ist gleichzeitig **Nr. 56 a bis c** angenommen.

Nr. 27 a! — Abgelehnt! Eine besondere Abstimmung über **Nr. 27 b** ist nicht erforderlich. (D)

Nr. 28! — Angenommen!

Nr. 29! — Angenommen!

Hierzu gehört **Nr. 3 des Antrags Nordrhein-Westfalen** zu § 50 Abs. 1 — auf BR-Drucks. Nr. 7/2/53. — Angenommen!

Nr. 30! — Angenommen!

Nr. 31! — Angenommen!

Nr. 32! — Angenommen!

Nr. 33! — Abgelehnt!

Nr. 34! — Angenommen!

Nr. 35! — Angenommen!

Nr. 36 a! — Angenommen!

Nr. 36 b! — Angenommen! Damit ist **Nr. 36 c** erledigt.

Nr. 37! — Angenommen!

Nr. 38! — Angenommen!

Nr. 39! — Angenommen!

Nr. 40! — Angenommen!

Ich lasse jetzt abstimmen über den **Antrag Bayerns** zu §§ 70 bis 78 auf BR-Drucks. Nr. 7/4/53 unter II. — **Abgelehnt!** Damit sind auch die **Anträge des Landes Bayern** zu den §§ 81 und 159 erledigt.

Nr. 41! — Angenommen!

Nr. 42 a! — Angenommen!

Nr. 42 b! — Angenommen!

(A) Wir kommen zu **Nr. 4 des Antrags Nordrhein-Westfalen** auf BR-Drucks. Nr. 7/2/53 zu § 74. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — **Gegen 19 Stimmen abgelehnt!**

Nr. 42 c! — **Angenommen!** Damit ist **Nr. 42 d** erledigt.

Ich lasse jetzt abstimmen über **Nr. 42 e** in Verbindung mit **Nr. 1 des Ergänzungsblattes** zu BR-Drucks. Nr. 7/1/53. — **Angenommen!**

Nr. 43 a! — **Abgelehnt!**

Nr. 43 b! — **Angenommen!**

Nr. 44! — **Angenommen!**

Nr. 45! — **Angenommen!**

Nr. 46! — **Angenommen!**

Nr. 47 a! — **Abgelehnt!**

Nr. 47 b! — **Angenommen!**

Nr. 48! — **Angenommen!**

Nr. 49! — **Angenommen!**

Nr. 50! — **Angenommen!**

Nr. 51! — **Angenommen!**

Nr. 52! — **Angenommen!**

Nr. 53! — **Angenommen!**

Nr. 54! — **Angenommen!**

Nr. 55 a! — **Abgelehnt!** Eine besondere Abstimmung über **Nr. 55 b** ist nicht notwendig.

Nr. 56 ist bereits durch die Abstimmung über **Nr. 26 a** erledigt.

Nr. 57! — **Angenommen!**

Nr. 58! — **Angenommen!**

Ich komme nun zur **Anregung Bayerns zu § 123** auf Seite 4 der BR-Drucks. Nr. 7/4/53 unter III. Wer dieser Anregung zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — **Angenommen!**

(B) dieser Anregung zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Nr. 59! — **Angenommen!**

Nr. 60 a! — **Angenommen!** Damit ist **Nr. 60 b** erledigt.

(Renner: Wenn **Nr. 60 a** angenommen wird, ist **Nr. 60 b** nicht erledigt!)

— Es wird mir gesagt, es sei konsumiert, — nicht integriert, sondern konsumiert. **Nr. 60 a** ist angenommen; offenbar liegt die Meinung vor, daß damit **Nr. 60 b** integriert, konsumiert oder verschluckt sei.

(Heiterkeit.)

Ich habe den Eindruck, daß sich der Bundesrat der Meinung des Präsidenten anschließt.

(Zustimmung.)

Nr. 61! — **Angenommen!**

Nr. 62! — **Angenommen!**

Nr. 63! — **Angenommen!**

Nr. 64! — **Angenommen!**

Nr. 65! — **Angenommen!**

Nr. 66! — **Angenommen!**

Nr. 67! — **Angenommen!**

Nr. 68! — **Angenommen!**

Nr. 69! — **Angenommen!**

Nr. 70! — **Angenommen!**

Nr. 71! — **Angenommen!**

Nr. 72 a! — **Abgelehnt!** — Eine besondere Abstimmung über **Nr. 72 b** wird als nicht erforderlich bezeichnet. —

Nr. 73! — **Abgelehnt!**

Nr. 74! — **Angenommen!**

Nr. 75 und Nr. 76 sind bereits erledigt.

Nr. 77! — **Angenommen!**

Nr. 78! — **Angenommen!**

Nr. 79! — **Angenommen!**

Nr. 80! — **Angenommen!**

Nr. 81 a! — **Abgelehnt!**

Nr. 81 b! — **Angenommen!**

Nr. 82 in Verbindung mit Nr. 2 des Ergänzungsblattes zu BR-Drucks. Nr. 7/1/53! — **Angenommen!**

Nr. 83 a bis d und Antrag Bayern unter IV zu § 180 Abs. 6 (BR-Drucks. Nr. 7/4/53) und **Nr. 83 e und f!** — **Angenommen!**

Nr. 84 a! — **Angenommen!** Damit ist **Nr. 84 b** erledigt und gleichzeitig **Nr. 85** angenommen!

Nr. 86! — **Angenommen!**

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß auf der ersten Seite der Abstimmungsliste hinter **Nr. 4 a** vergessen worden ist, abzustimmen über die besonderen **Anträge Nordrhein-Westfalens unter Nr. 1 zu § 3 Abs. 3** (BR-Drucks. Nr. 7/2/53), **Hamburgs zu § 3 Abs. 3** (BR-Drucks. Nr. 7/5/53) und **Baden-Württembergs** (BR-Drucks. Nr. 7/7/53). Ich weiß nicht, ob sich die Anträge widersprechen oder ergänzen.

(Zuruf: Sie sind gleichlautend!)

— Dann kann ich gemeinsam abstimmen lassen. Darf ich fragen, wer diesen Anträgen zustimmen will? — **Abgelehnt!**

Falls diese Anträge abgelehnt werden, muß eine Abstimmung über den **Antrag Niedersachsens zu § 3 Abs. 3** auf BR-Drucks. Nr. 7/6/53 unter **Nr. 1** erfolgen. Wer dem Antrag Niedersachsens zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ebenfalls **abgelehnt!**

Damit sind die Abstimmungen erledigt. Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung** sowie zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren** die soeben angenommenen **Änderungen beschlossen** und erhebt **im übrigen keine Einwendungen.**

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß wir in Zukunft etwas **abstimmungsreifere Vorlagen** von den Ausschüssen bekommen; denn so ist wirklich sehr schwer zu arbeiten. Nur jemand, der die Materie in allen Einzelheiten kennt, kann einer solchen Abstimmung mit Aussicht auf Erfolg und mit Sinn folgen.

Meine Damen und Herren! Es wird die Frage aufgeworfen, ob wir weiterarbeiten oder eine Pause machen wollen. Ich bin an sich für Weiterarbeiten; aber eine Pause hat auch etwas für sich.

(Zurufe: Pause!)

— Dann darf ich mit Rücksicht darauf, daß wir, wie allgemein bekannt ist, heute um 17 Uhr eine Ministerpräsidentenkonferenz haben, darum bitten, daß wir die Pause kurz machen. Um 13.45 Uhr beginnen wir wieder, und zwar mit Punkt 5.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.06 bis 13.52 Uhr)

(A) Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren! Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 5:

Entwurf eines Bundesevakuiertengesetzes
(BR-Drucks. Nr. 28/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Bundesevakuiertengesetzes — um dessen Vorlage der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mehrfach ersucht hatte — soll dazu beitragen, die Voraussetzungen zu schaffen, um die aus kriegsbedingten Gründen Evakuierten, namentlich in den Großstädten, wieder entsprechend ihrem Wunsch in ihren alten Heimatort zurückzubringen. Die Bundesregierung hat versucht, Unterlagen über die Zahl der rückkehrwilligen Evakuierten zu beschaffen. Sie hat bei einer im Jahre 1951 durchgeführten Erhebung festgestellt, daß etwa 104 000 Haushalte mit 305 000 Personen ausdrücklich die Rückführung in den Heimatort wünschen. An der Beratung des Entwurfs waren außer dem federführenden Ausschuß für innere Angelegenheiten noch beteiligt: der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und schließlich noch der Wirtschaftsausschuß, also insgesamt acht Ausschüsse mit etwa 100 beteiligten Persönlichkeiten. Das Ergebnis der Beratungen dieser acht Ausschüsse ist in der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 28/1/53 zusammengefaßt.

(B) Es sind in der Hauptsache folgende Probleme behandelt worden. Zunächst halten Innen- und Rechtsausschuß übereinstimmend das Gesetz für **zustimmungsbedürftig**, da bereits § 4 das Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltung regelt. Die Eingangsformel wäre bei entsprechender Beschlußfassung also zu ändern.

Ferner ist klargestellt worden, daß auch solche Personen die Vergünstigungen des Gesetzes genießen sollen, die aus kriegsbedingten Gründen ihre Heimat verließen, deren Evakuierung aber nicht durch besondere behördliche Anordnung veranlaßt war. Der **Flüchtlingsausschuß** schlägt Ihnen eine ausdrückliche Klarstellung im § 1 vor. Ich darf darauf hinweisen, daß bei Annahme dieser in Nr. 2 b der Ihnen vorliegenden Zusammenfassung aufgeführten Empfehlung eine entsprechende Berichtigung auch in § 3 Abs. 1 Nr. 1 vorgenommen werden muß, obgleich der Flüchtlingsausschuß dazu keine ausdrückliche Empfehlung beschlossen hat.

Es war weiterhin das **Problem des Stichtags** zu behandeln. Es steht fest, daß nicht alle aus kriegsbedingten Gründen notwendigen Evakuierungen am 31. Juli 1945 abgeschlossen waren. Auch nach dieser Frist sind Evakuierungen infolge von Kriegszerstörungen noch notwendig geworden. Es schien deshalb angemessen, die Frist für die Evakuierungen bis zum 31. Dezember 1945 zu verlängern. Dabei bestand Einverständnis darüber, daß Besatzungsverdrängte nicht unter das Gesetz fallen. Innenausschuß und Flüchtlingsausschuß waren der Auffassung, daß von dem Gesetz solche **Evakuierten** nicht betroffen werden können, die an ihrem Zufluchtsort bereits eine **Arbeit gefunden** haben und daher dort verbleiben möchten. Die Ausschüsse empfehlen eine entsprechende Klar-

(C) stellung in § 6. Der Flüchtlingsausschuß empfiehlt darüber hinaus, die Vorschrift nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen Arbeitsort und Heimatort in demselben Land liegen. Der Innenausschuß hat allerdings geglaubt, die Regierungsvorlage beibehalten zu können, da sie die meisten derartigen Fälle erfasse.

Besondere Bedeutung kommt der **Finanzierung der wohnungsmäßigen Unterbringung** der Rückgeführten zu. Fehlt diese Finanzierung im Rückführungsplan, so sind bei der praktischen Durchführung die größten Schwierigkeiten zu erwarten, und die Rückführung kann unter Umständen erheblich gefährdet werden. Es sollte also eine entsprechende Ergänzung in den Gesetzentwurf eingefügt werden.

Darüber, wie die **Kosten der Rückführung** im Gesetz zu behandeln sind, liegen Ihnen drei verschiedene Vorschläge unter Nr. 8 zu § 8 vor. Der Finanzausschuß wünscht, ausdrücklich im Gesetz festzulegen, daß der Evakuierte selbst keinen Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten hat. Einig waren sich die beteiligten Ausschüsse darüber, daß die Kosten im Rahmen der Kriegsfolgehilfe mit dem Bund verrechnet werden sollten. Hier schlägt nun der Flüchtlingsausschuß eine Formulierung für § 8 Abs. 2 vor, die von den Empfehlungen des Finanz- und des Innenausschusses etwas abweicht.

Aus einigen Ländern sind Besorgnisse laut geworden für den Fall, daß die Mittel für den **Wohnungsbau für Evakuierte** aus den allgemeinen Mitteln für den sozialen Wohnungsbau entnommen werden müßten. Die Ausschüsse für Flüchtlingsfragen und Wiederaufbau und Wohnungswesen haben das Problem der wohnraummäßigen Unterbringung im Ausgangsort erörtert und machen Ihnen dazu die unter Nr. 9 der Drucksache vorliegenden Empfehlungen.

Beachtung verdient auch die **Behandlung der zurückgeführten Ärzte, Zahnärzte und Dentisten**. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt Ihnen dazu eine **Neufassung des § 11** vor, die diesen Berufsgruppen ihren früheren Besitzstand der Zulassung zur Kassenpraxis sichert. Ich darf darauf hinweisen, daß die Lage für die unter § 10 genannten Gruppen ähnlich ist.

Schließlich war, einem Wunsch des Landes Berlin und der Praxis des Bundesrats entsprechend, auch im vorliegenden Gesetzentwurf die **Einbeziehung Berlins** ausdrücklich zu regeln.

Außerdem liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 28/2/53 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor, über den noch besonders abgestimmt werden müßte.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg begrüßt die Vorlage des Evakuierengesetzes, aber nur deshalb, weil schon einmal für einen anderen Personenkreis, nämlich für die Flüchtlinge und Heimatvertriebenen, ein Gesetz, das ihnen einen besonderen Rechtsstatus geben sollte, geschaffen wurde. Wir hatten bei der Behandlung des Vertriebenengesetzes die Forderung erhoben, ein **einheitliches Recht** zu schaffen, um für gleiche soziale Notstände auch gleiche Ansprüche gesetzlich zu verankern. Das ist damals nicht geschehen. Die Gleichstellung soll nun durch dieses Gesetz vorgenommen werden. Ich möchte

(A) aber auch bei diesem Gesetz wieder zum Ausdruck bringen, daß ein großer Teil der angeblich durch das Gesetz für die Evakuierten geschaffenen Rechte in rein deklamatorischer Form in dem Gesetz seinen Niederschlag gefunden hat. Man hat verschiedene Soll-Vorschriften. Das Gesetz wird viele Hoffnungen erwecken, von denen der größte Teil, zumindest in absehbarer Zeit, keine Erfüllung finden wird. Deshalb kommt aber den realen Dingen, die das Gesetz regeln soll, nach meinem Gefühl eine ganz besondere Bedeutung zu.

Dazu gehört in erster Linie die **Abgrenzung des Personenkreises**, der überhaupt in den Genuß der Rechte der Evakuierten kommen soll. Es ist mir nicht verständlich, daß man in § 1 den Geltungsbereich oder die Anerkennung des **Rechtsstatus der Evakuierten** auf solche Personen beschränkt, die später ihren Wohnsitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Geltungsbereich des Grundgesetzes genommen haben, und daß man diejenigen, die während der letzten Kriegsmomente ihren Wohnsitz in die **sowjetische Besatzungszone** verlegen mußten, ausschließen will. In den Verhandlungen ist darauf hingewiesen worden, daß § 3 die Möglichkeit der **Gleichstellung** gibt. Besteht die Absicht der Gleichstellung, dann bleibt es unerfindlich, weshalb man sie nicht von vornherein in der Formulierung des Gesetzes vornehmen will, sondern warum man einen Umweg gehen will. Ich glaube, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt der politischen Erörterungen und der Beschäftigung mit den Menschen der sowjetischen Besatzungszone und ihrer Notlage als unverständlich empfunden würde, wenn man diejenigen, die aus den Grenzstädten und Grenzgebieten in den letzten Kriegsjahren ihren Wohnsitz in die sowjetisch besetzte Zone verlegen mußten, von der Wirkung dieses Gesetzes ausschloß. Gerade die Gleichstellung zu erreichen, ist die Absicht des ersten Antrags, den Hamburg vorgelegt hat.

(B) Der zweite Antrag, den der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegt hat, bezieht sich auf § 9 Abs. 3, in dem in Übereinstimmung mit dem Wohnungsbaugesetz vorgesehen ist, daß bei der Entwicklung der Wohnungsbauprogramme in möglichst weitgehendem Umfang auch die **Beschaffung von Wohnungen in Form von Kleinsiedlungen und Wohnungseigentum** zu fördern ist. Schon bei der Behandlung der Wohnungsbauprogramme im ganzen ist von den Vertretern der Städte darauf hingewiesen worden, daß die Durchführung dieses Gedankens bei dem Wiederaufbau der zerstörten Städte erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Es erscheint uns nun aber nicht notwendig, daß wir eine Diskussion um diesen Grundzug des zukünftigen Wohnungsbaus in jedem Spezialgesetz führen. Findet er seinen Niederschlag in dem Wohnungsbaugesetz, dann wird man sich an allen Stellen damit abfinden müssen. Aber nun in jedem Spezialgesetz noch daneben Verankerungen zu schaffen, die unter Umständen, wenn die Entwicklung des Wohnungsbaugesetzes anders verläuft, dazu in Gegensatz stehen, erscheint uns unerwünscht. Unabhängig von der sachlichen Einstellung glauben wir, daß es der zukünftigen Behandlung von Wohnungsbaufragen mehr dient, wenn man im Evakuiertengesetz § 9 Abs. 3 streicht.

RITTER von LEX, Staatssekretär im Bundesinnenministerium: Meine Damen und Herren! Ich

darf zu dem **Antrag Hamburgs** auf BR-Drucks. (C) Nr. 28/2/53 kurz folgendes bemerken. Es ist von vornherein beabsichtigt gewesen, die **in die sowjetische Besatzungszone Evakuierten** in das Bundesevakuiertengesetz mit einzubeziehen. Von einer Aufnahme dieser Gruppe in § 1 des Gesetzentwurfs ist nur deshalb abgesehen worden, weil es zunächst der endgültigen Klärung des Begriffs „Sowjetzonenflüchtlinge“ durch das zur Zeit noch nicht verabschiedete **Bundesvertriebenengesetz** bedarf. Die Berücksichtigung der in die Sowjetzone Evakuierten ist in der nach § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen **Rechtsverordnung** — mit Zustimmung des Bundesrats natürlich — vorgesehen. Bei einer anderen Handhabung würde nach unserer Auffassung die Gefahr bestehen, daß nicht alle Angehörigen des erwähnten Personenkreises gesetzlich erfaßt werden.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wir kommen zur **Abstimmung**. Ebenso wie bei Punkt 4 liegt Ihnen eine Liste vor, nach der die Abstimmung vorgenommen werden kann. Ferner liegen Ihnen vor die BR-Drucks. Nr. 28/1/53, die die Entschließungen zu den einzelnen Punkten bis Nr. 17 enthält, und BR-Drucks. Nr. 28/2/53 mit dem soeben vorgetragenen Antrag der Freien Hansestadt Hamburg. Ich schlage vor, daß wir an Hand der Abstimmungsliste wie vorhin verfahren. Ich gehe der Reihe nach vor.

Nr. 1! — Angenommen!

Nr. 2 Buchst. a bis f!

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf die Worte aufgreifen, die der Herr Präsident bei Abschluß des Punktes 4 der Tagesordnung gesprochen hat. Wenn wir uns (D) allein Ziff. 2 ansehen, so handelt es sich dabei um rein redaktionelle Änderungen ohne politischen Gehalt. Das gleiche dürfte für alle anderen Vorschläge der Ausschüsse gelten. Ich möchte wirklich im Interesse der Sicherstellung einer wertvollen Arbeit des Bundesrats bitten, daß hierauf in Zukunft mehr Bedacht genommen wird. Das sind Dinge, die in Form von Empfehlungen ohne besondere Beschlußfassung des Bundesrats als Material an den Bundestag gehen können, die uns aber hier nicht aufzuhalten brauchen. Es findet sich wirklich niemand mehr durch die **Fülle der belanglosen Anträge** durch.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich bin derselben Meinung. Aber im Augenblick liegen die Beschlüsse leider vor. Vielleicht können wir in Zukunft bei dem Procedere etwas darauf achten, daß wir zwischen ernsten Entscheidungen und Abstimmungen und reinen Empfehlungen als Material unterscheiden.

Ich darf nunmehr in der Abstimmung fortfahren.

Nr. 2 Buchst. a bis f!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte um getrennte Abstimmung bezüglich der Buchst. b und d.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich lasse getrennt abstimmen.

Nr. 2 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 2 Buchst. b! — Angenommen!

Dementsprechend ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „**mußten**“ durch das Wort „**haben**“ zu ersetzen.

- (A) Nr. 2 Buchst. c! — **Angenommen!**
 Nr. 2 Buchst. d! — **Angenommen!**
 Nr. 2 Buchst. e! — **Angenommen!**
 Nr. 2 Buchst. f! — **Angenommen!**
 Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag Hamburgs** auf BR-Drucks. Nr. 28/2/53 (neu) Nr. 1 — **Abgelehnt!**

(Dr. Ringelmann: Ich bitte bei Nr. 3 um getrennte Abstimmung!)

- Nr. 3 Buchst. a! — **Angenommen!**
 Nr. 3 Buchst. b! — **Angenommen!**
 Nr. 3 Buchst. c! — **Angenommen!**
 (Dr. Ringelmann: Auch bei Nr. 4 bitte ich um getrennte Abstimmung!)
- Nr. 4 Buchst. a! — **Angenommen!** — Damit ist
 Nr. 4 Buchst. b erledigt.
 Nr. 4 Buchst. c! — **Angenommen!**
 Nr. 4 Buchst. d! — **Angenommen!**
 Nr. 5 Buchst. a! — **Angenommen!**
 Nr. 5 Buchst. b! — **Angenommen!** — Damit ist
 Nr. 5 Buchst. c erledigt.
 Nr. 6 Buchst. a! — **Angenommen!** — Damit ist
 Nr. 6 Buchst. b erledigt.
 Nr. 7! — **Angenommen!**
 Nr. 8 Buchst. a! — **Angenommen!** — Damit sind
 Nr. 8 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. c erledigt.
 Nr. 9!

(Dr. Spiecker: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

- Nr. 9 Buchst. a! — **Angenommen!**
 Nr. 9 Buchst. b! — **Angenommen!**
 (B) Nr. 9 Buchst. c! — **Angenommen!**
 Antrag **Hamburgs** unter Nr. 2 der BR-Drucks. Nr. 28/2/53 (neu)! — **Abgelehnt!**
 Nr. 10! — **Angenommen!**
 Nr. 11! — **Angenommen!**
 Nr. 12! — **Angenommen!**
 Nr. 13!

(Dr. Zimmer: Ich bitte, über Buchst. a und b getrennt abzustimmen!)

- Nr. 13 Buchst. a! — **Angenommen!**
 Nr. 13 Buchst. b! — **Angenommen!**
 Nr. 14! — **Angenommen!**
 Nr. 15 Buchst. a! — **Angenommen!** — Damit ist
 Nr. 15 Buchst. b erledigt.
 Nr. 16! — **Angenommen!**
 Nr. 17 Buchst. a! — **Angenommen!** —
 Damit entfällt Nr. 17 Buchst. b.
 Nr. 17 Buchst. c! — **Angenommen!**

Damit ist die Abstimmung zu diesem Punkt abgeschlossen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Bundesevakuiertengesetzes** die vorgeschlagenen **Änderungen** beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den **Entwurf keine Einwendungen**.

Wir kommen zu **Punkt 6**:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (BR-Drucks. Nr. 37/53)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: (C)
 Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 87. Sitzung am 20. Juni 1952 zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, mit der Maßgabe keine Einwendungen zu erheben, daß in § 1 zum Ausdruck gebracht wird, daß die zu erlassende **Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates** bedürfe. Die Bundesregierung hatte sich mit diesem Änderungsvorschlag einverstanden erklärt. Die Bundesregierung hat bei der Beratung des Entwurfs im zweiten Durchgang im federführenden Ausschuß für innere Angelegenheiten mitgeteilt, daß dieser Änderungsvorschlag durch ein Versehen im Deutschen Bundestag keine Berücksichtigung gefunden habe, und gleichzeitig erklärt, die Bundesregierung teile nach wie vor die Auffassung des Bundesrates, daß die nach § 1 des Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfe; das Fehlen des Zusatzes änderte an dieser Rechtslage nichts. Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Bundesregierung empfiehlt Ihnen der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu stellen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln** keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Punkt 7 ist abgesetzt. Wir kommen zu **Punkt 8** (D)
 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 413/52 und Nr. 413/2/52) (Initiativgesetzentwurf des Bundesrates).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter:
 Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 7. Dezember 1951 die Einsetzung eines Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen mit der Maßgabe beschlossen, daß dieser Ausschuß die Fragen der **bundeseinheitlichen Wiedergutmachung** prüfen und entsprechende Vorschläge erarbeiten und vorlegen solle. Das Ergebnis der Arbeit des Sonderausschusses wurde dem Bundesrat in der Form eines Entwurfs eines Bundesentschädigungsgesetzes auf BR-Drucks. Nr. 413/52 vorgelegt. Herr Senator van Heukelum hat in der Sitzung des Bundesrats vom 24. Oktober 1952 über diesen Gesetzentwurf berichtet und beantragt, die Vorlage an die Ausschüsse für Finanzen, Recht und Inneres zu verweisen. Der Bundesrat hat diesem Antrag stattgegeben und mit der Gesetzesvorlage auch den in BR-Drucks. Nr. 413/1/52 enthaltenen Antrag des Landes Baden-Württemberg den genannten Ausschüssen überwiesen. Das Ergebnis der Ausschußberatung wurde vom federführenden Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen als BR-Drucksache Nr. 413/2/52 in der Sitzung vom 19. Dezember 1952 vorgelegt. Die Drucksache enthält die Fassung, die der Beschlußfassung unterzogen werden soll. Die von dieser Fassung abweichenden Empfehlungen des Sonderausschusses für Wiedergutmachung und des Finanzausschusses — der Rechts-

- (A) ausschluß und der Ausschuß für innere Angelegenheiten haben keine Abweichung von der Fassung der Anlage beschlossen — sind auf den Seiten 2 bis 18 der BR-Drucks. Nr. 413/2/52 zusammengestellt.

In der Sitzung des Bundesrats vom 19. Dezember 1952 habe ich als Berichterstatter zu dem Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes zunächst über die **Bestimmungen des Vierten Teils des Überleitungsabkommens zum Deutschlandvertrag** Ausführungen gemacht. In Erfüllung der im Überleitungsabkommen eingegangenen Verpflichtungen hat die Bundesrepublik es übernommen,

a) in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden Vorschriften,

b) beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die gegenwärtig in verschiedenen Ländern geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern und im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanisch besetzten Zone geltenden Vorschriften.

Ferner übernimmt es die Bundesrepublik, die wirksame und beschleunigte Verhandlung und Entscheidung über einschlägige Entschädigungsansprüche und ihre Befriedigung ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen sicherzustellen, außerdem die erneute Geltendmachung abgewiesener Entschädigungsansprüche in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen nach den neueren Vorschriften ein solcher Anspruch begründet wäre, sowie die Bereitstellung ausreichender Mittel zur Befriedigung der nach den genannten Rechtsvorschriften begründeten Ansprüche sicherzustellen. Bei der Festsetzung der Zeit und der Methode für die Entschädigungszahlungen sowie bei der Bereitstellung ausreichender Mittel kann die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik berücksichtigt werden.

(B)

Im Bericht wurde weiterhin dargelegt, daß die Wiedergutmachung an sich durch die Länder geregelt werden kann, daß aber gewichtige Gründe für eine **einheitliche Regelung der Wiedergutmachung im gesamten Bundesgebiet** sprechen. Ich verweise auf Art. 74 Ziff. 9 GG, wonach die konkurrierende Gesetzgebung sich auch auf die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung erstreckt, weshalb der Bundesrat seinerzeit zugestimmt hat, daß der Bundesregierung ein **Initiativgesetzentwurf des Bundesrats** vorgelegt werde, der nach Art. 76 Abs. 3 GG über die Bundesregierung dem Bundestag zuzuleiten sei.

Infolge der bereits vor der Sitzung des Bundesrats bekanntgegebenen Absicht der Bundesregierung, ein **Bundesrahmen- und Bundesergänzungsgesetz** für die Wiedergutmachung einzubringen, wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob, wann und in welcher Gestalt die Bundesregierung ein solches Bundesentschädigungsgesetz im Entwurf vorlegen werde. Diese Frage wurde von dem Vertreter der Bundesregierung, Herrn Staatssekretär Hartmann, dahin beantwortet, daß der in Ausarbeitung befindliche **Entwurf des Bundesfinanzministeriums** im Januar 1953 dem Bundeskabinett vorgelegt werde. Der Bundesrat hat nach einer

kurzen Debatte auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz daraufhin beschlossen, den Entwurf des Sonderausschusses bis zum 31. Januar 1953 zurückzustellen. Da jedoch der Termin nicht eingehalten wurde — es liegt bisher lediglich ein Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums nach dem Stande vom 27. Januar 1953 vor —, wurde der Entwurf auf BR-Drucks. Nr. 413/2/52 auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

Im Hinblick auf die seinerzeitige **Erklärung des Vertreters der Bundesregierung**, daß dieser Entwurf in einer Reihe von Bestimmungen nicht mit den Verpflichtungen übereinstimme, die die Bundesregierung im Vierten Teil des Überleitungsabkommens zum Deutschlandvertrag und in dem Luxemburger Protokoll Nr. 1 über das Haager Gesetzgebungsprogramm übernommen habe und zum Teil auch von der in der amerikanischen Zone geltenden Rechtsgrundlage abweiche, hat der Sonderausschuß den vorliegenden Gesetzentwurf und die dazu gestellten Änderungsanträge in seiner Sitzung vom 22. Januar 1953 daraufhin überprüft, ob noch **Änderungen** in der angedeuteten Richtung vorzunehmen sind. Auf Grund dieser Prüfung kann ich zu dem Gesetzentwurf in der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 413/2/52 und den inzwischen eingegangenen Anträgen verschiedener Länder folgendes berichten. Abschnitt I des Gesetzentwurfs enthält in §§ 1 bis 13 allgemeine Bestimmungen über das Recht auf Wiedergutmachung, über die Abgrenzung des Gesetzes gegenüber dem Rückerstattungsgesetz, über den Begriff der Hinterbliebenen, über die Vererblichkeit und Übertragbarkeit der Ansprüche, über den Schadensausgleich bei mitwirkendem Verschulden, über die Umstellung der Geldansprüche, über die Anrechnung bereits bewirkter Wiedergutmachungsansprüche und über die für die Wiedergutmachungsansprüche maßgebenden Stichtage.

(D)

Zu § 1 Abs. 1, der die **Verfolgungstatbestände** enthält, legt der Sonderausschuß die Fassung lt. Ziff. 1 Buchst. b der Änderungsvorschläge vor, die sowohl dem Luxemburger Protokoll wie dem Entschädigungsgesetz der Länder der US-Zone gerecht werden, während der Vorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. 1 Buchst. a sich mit § 1 des letztgenannten Gesetzes nicht deckt.

Zu § 3 Abs. 2, der sowohl **nationalsozialistische Verfolgungsakte** in der Zeit zwischen dem 14. September 1930 und dem 30. Januar 1933 als auch **Verfolgungsmaßnahmen einer abhängigen ausländischen Regierung** gegen deutsche Staatsangehörige oder ehemalige deutsche Staatsangehörige in die Wiedergutmachung einbezogen wissen will, liegen **abweichende Anträge** des Finanz- und des Sonderausschusses vor. Der erstere will § 3 Abs. 2 gestrichen und die einschlägigen Fälle auf den Härteausschlag verwiesen wissen, während der Sonderausschuß die Einbeziehung der Fälle aus der Zeit zwischen dem 14. September 1930 und dem 30. Januar 1933 zwar gleichfalls gestrichen, aber die Verfolgungsmaßnahmen unabhängiger ausländischer Regierungen entschädigt wissen will.

§ 3 Abs. 3, der von der Schadloshaltung jener Personen handelt, die mit einem Angehörigen der verfolgten Rasse in naher und persönlicher Beziehung standen und deshalb von der Verfolgung mitbetroffen wurden, soll die in Ziff. 3 der Änderungsanträge vom Sonderausschuß und vom Finanzausschuß übereinstimmend vorgeschlagene engere

- (A) Fassung erhalten. Die Bestimmung ist jedoch überflüssig, wenn der Bundesrat die in Ziff. 1 Buchst. b empfohlene Änderung des § 1 Abs. 1 annimmt, also den Vorschlag des Sonderausschusses, weil es dort nicht mehr heißt „aus Gründen seiner Rasse“, sondern „aus Gründen der Rasse“, womit auch der Angehörige einbezogen ist.

In § 8 Satz 2 soll nach einem übereinstimmenden Vorschlag des Sonderausschusses und des Finanzausschusses das Erfordernis der tatsächlichen Betätigung des Nachfolgerverbandes aufgenommen werden.

Über § 9 Abs. 1 Satz 2 konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Der Finanzausschuß verlangt in dem Antrag unter Ziff. 5 Buchst. a die Streichung, weil auch die Übertragung einer Stellung, die der Verfolgte ohne die Verfolgung nicht erlangt hätte, als Wiedergutmachung anzusehen sei, während der Sonderausschuß diese Übertragung nicht als Ausgleich für einen früher erlittenen Schaden ansehen will.

§ 11 Abs. 2 des Entwurfs soll, weil es sich hier um eine im Abschnitt „Ausbildungsschäden“ zu berücksichtigende Schädigung handelt, nach übereinstimmenden Vorschlägen des Finanz- und des Sonderausschusses gestrichen werden.

§ 12 Abs. 2 handelt von der **Anrechnung der Sachleistungen**. Abweichend von der Anrechnung mit dem RM-Betrag verlangt der Finanzausschuß in dem Antrag unter Ziff. 7 Buchst. a übereinstimmend mit dem Sonderausschuß den regelmäßigen Ansatz mit 1 RM gleich 1 DM. Der Sonderausschuß will aber nach dem Antrag unter Ziff. 7 Buchst. b den **Hausrat ausgenommen** wissen.

- (B) Zu § 13 Abs. 1 Buchst. c und d sowie zu § 13 Abs. 4 verlangt der Finanzausschuß unter Ziff. 8 Buchst. a und Ziff. 9 Buchst. a die Einfügung der Worte „sofern die Wohnsitzverlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist“, um einen Anreiz zur Übersiedlung in das Bundesgebiet zu vermeiden, außerdem die Einfügung der Worte „im Wege der Notaufnahme“. Der Sonderausschuß schließt sich dem Grunde nach diesen Vorschlägen an, will aber statt der Worte „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ den 1. Januar 1953 angesetzt wissen.

Im Zusammenhang mit § 13 ergab sich die Frage nach der **Berücksichtigung der DP's** im Entwurf des Bundesentschädigungsgesetzes. Den Bedenken, daß der Entwurf hinter § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Entschädigungsgesetze der US-Zone zurückbleibe und das Haager Abkommen verletze, wurde mit dem Hinweis auf den vom Finanzausschuß beschlossenen § 111 a mit der vom Sonderausschuß beschlossenen Änderung — ich verweise auf Ziff. 41 Buchst. a und b der Empfehlungen — entgegengetreten. Nach diesem § 111 a soll die Regelung der Wiedergutmachungsansprüche verschleppter Personen einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben.

Abschnitt II des Gesetzentwurfs behandelt in §§ 14 bis 17 die **Schäden an Leben, Körper und Gesundheit**. Einschlägig sind die Anträge unter Ziff. 10 bis 14.

Zu § 15 Abs. 1, der von der **Hinterbliebenenversorgung** handelt, schlägt der Finanzausschuß die Beschränkung des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung auf die Hinterbliebenen vor, denen der Verfolgte nach den Grundsätzen des bürgerlichen

Rechts Unterhalt zu gewähren hätte, während der Sonderausschuß neben der Witwe und den Kindern sonstige Hinterbliebene im Sinne des § 5 berücksichtigt wissen will, soweit ihnen der Verfolgte Unterhalt gewähren würde.

In § 15 Abs. 3 sollen nach einem übereinstimmenden Beschluß des Finanz- und des Sonderausschusses die dort vorgesehenen **Mindestrenten** auf 160, 85, 60, 45 und 40 DM und in § 15 Abs. 6 die dort vorgesehenen Sätze auf 20, 25, 30 und 40 v. H. herabgesetzt werden. Ein Antrag Hamburgs auf BR-Drucks. Nr. 413/4/52 wünscht jedoch die völlige Streichung des § 15 Abs. 6. Übereinstimmend empfehlen ferner beide Ausschüsse, in § 15 Abs. 7 die Worte „nach dem Bundesversorgungsgesetz“ zu ersetzen durch die Worte „Heilbehandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes über die Heilbehandlung der Hinterbliebenen“.

Keine Einigung konnte zwischen den beiden Ausschüssen erzielt werden hinsichtlich des Grades der zur Entschädigung berechtigenden **Minderung der Erwerbsfähigkeit**. Der Finanzausschuß verlangt entsprechend den Entschädigungsgesetzen für die US-Zone eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 %, während der Sonderausschuß sich für die Beibehaltung des Satzes von 20 % in § 16 Abs. 3 ausspricht.

Abschnitt III des Gesetzes regelt in §§ 18 bis 22 die **Entschädigung für Freiheitsschäden**. Der Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 15, § 20 in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln, wurde vom Sonderausschuß mit dem Hinweis auf die Empfehlung Ziff. 1 Nr. 5 der Luxemburger Protokolle bekämpft, die den Verfolgten, die unter haftähnlichen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt haben, einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung zusprechen. Ein hessischer Antrag auf BR-Drucks. Nr. 413/5/52, die Entschädigung auf Personen zu beschränken, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 als sog. **Untergetauchte** gelebt haben, liegt in der genannten Drucksache vor. Einigkeit besteht zwischen dem Finanzausschuß und dem Sonderausschuß hinsichtlich der Neufassung des § 21, wonach bei Tod des Verfolgten vor dem 8. Mai 1945 ein **Erbübergang des Anspruchs** nicht stattfinden und im übrigen zwischen den Fällen unterschieden werden soll, in denen der Anspruch bereits rechtskräftig festgestellt ist, und jenen, in denen das nicht der Fall ist. Hamburg beantragt in BR-Drucks. Nr. 413/4/52 eine Neufassung des § 21, die auch eine entsprechende Änderung der §§ 48 und 66 zur Folge hätte. Da dieser Antrag die **Vererbung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes** des Haftentschädigungsberechtigten vorsieht, also auch für die Fälle des Todes vor dem 8. Mai 1945 wirksam wird, erscheint er finanziell nicht unbedenklich.

Abschnitt IV spricht von den **Schäden in der Nutzung der Arbeitskraft**, und zwar in §§ 23 bis 27 im privaten Dienstverhältnis, in §§ 28 bis 34 im öffentlichen Dienst und in §§ 35 bis 43 in den freien Berufen. §§ 44 bis 46 behandeln die **Ausbildungsschäden**. § 47 handelt vom Zusammenreffen der Schäden in der Nutzung der Arbeitskraft und der Körperschäden. § 48 vom **Erbübergang**. Einschlägig sind die Anträge unter Ziff. 17 bis 29. Zu § 23 will der Finanzausschuß, daß im

- (A) Einklang mit dem Entschädigungsgesetz der US-Zone der **durch Entlassung oder Versetzung** in eine geringer entlohnte Beschäftigung **eingetretene Schäden** nur zu zwei Dritteln ersetzt werden kann, während der Sonderausschuß vollen Ersatz vorschlägt. Das gleiche gilt für § 30 Abs. 2, der von den Schäden im öffentlichen Dienst infolge Unterbleibens der Anstellung oder der Beförderung handelt, und für § 39 Abs. 1, der die Schäden in den freien Berufen betrifft. Die vorgeschlagene Beschränkung auf zwei Drittel wirkt sich bei der Berücksichtigung der Schadensminderung in § 25 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 aus. Gegen die vom Finanzausschuß unter Ziff. 18 vorgeschlagene **Einfügung eines § 23 Abs. 2**, der dem Angestellten und Arbeiter den Nachweis auferlegt, daß ihm die Wiederaufnahme eines seiner früheren Berufsstellung entsprechenden Dienstverhältnisses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht möglich war, macht der Sonderausschuß geltend, daß nach Ziff. 1 Nr. 19 der Luxemburger Protokolle die Wiedergutmachungsorgane die Beweislast haben. Der vom Finanzausschuß unter Ziff. 22 vorgeschlagenen **Streichung des § 32 Abs. 3** stimmt der Sonderausschuß nicht zu. Er will aber die Anrechnung des im öffentlichen Dienst erzielten Einkommens nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit zulassen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der vom Finanzausschuß unter Ziff. 23 beantragten **Streichung des § 33 Satz 2** bezüglich des Arbeitskommens von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Zu § 34 liegt auf BR-Drucks. Nr. 413/3/52 ein Antrag des Landes Hessen vor, der in einem neuen Abs. 2 eine **Anrechnung der Besoldungsdienstzeit und der Ruhegehaltstägigen Dienstzeit** vorschreibt, die durch die Nichtzulassung zu einem vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst oder einer erforderlichen Prüfung dem Verfolgten verlorengegangen ist. Übereinstimmung zwischen Finanzausschuß und Sonderausschuß besteht hinsichtlich der **Darlehensgrenze** in § 37 Abs. 4 entsprechend Ziff. 24 der Anträge.

- (B) Große Meinungsverschiedenheiten ergaben sich hinsichtlich der sog. **Ausbildungsschäden**. Nach § 45 des Entwurfs hat der Verfolgte Anspruch darauf, daß ihm die Nachholung der unterbliebenen oder einer gleichwertigen Ausbildung ermöglicht wird. § 46 gibt ihm darüber hinaus Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Nachholung der Ausbildung entstanden ist oder entsteht. Mußte oder muß er den Beruf unter besonders erschwerten Bedingungen aufnehmen, soll er einen Zuschuß bis zu 5000 DM erhalten können. Nach § 46 a hat er darüber hinaus Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm mit Gewißheit durch das Fehlen der Ausbildung entstanden ist. § 46 b setzt die Zeitabschnitte fest, innerhalb deren der Verfolgte sich auch ohne die Verfolgung einem Hochschulstudium nicht widmen konnte. Der Finanzausschuß beantragt unter Ziff. 26 die Wiederherstellung der Fassung des ersten Entwurfs, also der BR-Drucks. Nr. 413/52. Diese sieht lediglich die Gewährung einer angemessenen **Ausbildungsbeihilfe** vor, die auch zu gewähren ist, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Ausbildung bereits ganz oder teilweise nachgeholt hat. Bei Aufnahme des Berufs unter besonders erschwerten Bedingungen kann ein Zuschuß bis zu höchstens 5000 DM gewährt werden. Der Sonderausschuß beharrte jedoch auf der Fassung der §§ 46, 46 a und 46 b in der Fassung der BR-Drucks.

Nr. 413/2/52. Er überläßt es dem Bundesrat, zu entscheiden, ob der mit dem ersten Entwurf übereinstimmende Beschluß des Finanzausschusses als angemessen im Sinne der Ziff. 1 Nr. 10 des Luxemburger Protokolls angesehen werden kann. Der Rechtsausschuß hatte diese Regelung nicht als angemessene Berücksichtigung der Ausbildungsschäden bei der Regelung der Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen angesehen. Unter Ziff. 27 der Anträge will der Sonderausschuß für den gestrichenen § 11 Abs. 2 Ersatz schaffen. Er will für den Fall, daß ein Verfolgter ein Kind nicht ordnungsgemäß ausbilden lassen konnte und die nachgeholte Ausbildung in DM statt in RM bezahlen muß, einen Ausgleich durch Zulassung eines höheren Umrechnungssatzes als 10 : 2 für Geldansprüche aus dem neuen Entschädigungsgesetz gewähren. Die finanzielle Auswirkung dieser Bestimmung ist, da von der günstigeren Umrechnung insbesondere auch die Vermögensschäden berührt werden, unübersehbar.

Zu § 47 beantragen der Finanz- und der Sonderausschuß in Übereinstimmung die Festsetzung einer **Höchstgrenze für Entschädigung** nach Abschnitt IV von 25 000 DM. Die Behauptung, daß die vorgeschlagene Höchstgrenze gegen § 30 und § 22 Abs. 3 und 4 der Entschädigungsgesetze der US-Zone verstoße, wird vom Sonderausschuß nicht geteilt. Für § 48 Abs. 2 schlagen der Finanz- und der Sonderausschuß unter Ziff. 29 übereinstimmend eine Fassung vor, die den Hinterbliebenen an Stelle eines Rechtsanspruchs auf Entschädigung eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen gewährt.

Abschnitt V regelt die **Entschädigung für Versorgungsschäden**, und zwar in §§ 49 bis 52 für Schäden in der Sozialversicherung und im öffentlichen Versorgungsrecht, in §§ 53 bis 62 für Schäden in der privaten Versicherung und in §§ 63 bis 65 für Schäden in sonstigen Versorgungsverhältnissen, insbesondere im Falle der Auflösung von Versorgungseinrichtungen oder der Unmöglichkeit der Erfüllung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen und der Anwartschaft auf Versorgung im Falle der Erwerbsunfähigkeit. § 66 regelt den Übergang der Ansprüche auf die Erben.

Der Antrag des Sonderausschusses unter Ziff. 30 will zur Klarstellung der **Wiedergutmachungspflicht des Bundes** in § 55 Abs. 1 die Worte „durch die öffentliche Hand“ gestrichen wissen. Zu § 64 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 liegen übereinstimmende Anträge des Finanz- und des Sonderausschusses vor. Laut Antrag unter Ziff. 31 soll in § 64 der Ausgleich nur im Bedürftigkeitsfall gewährt werden. Daß keine Bestimmung über die Entschädigung der in der Kriegsopferversorgung Geschädigten in § 64 enthalten ist, ist ebenso wie bei den DP's darauf zurückzuführen, daß mit einer Regelung durch ein besonderes Gesetz gerechnet wird. Der Antrag unter Ziff. 32 will für die Hinterbliebenen an Stelle eines Rechtsanspruchs auf Entschädigung eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen eintreten lassen.

Abschnitt VI behandelt die **Vermögensschäden**, und zwar in §§ 67 bis 71 die Schäden durch Eigentumsverletzung, in §§ 72 bis 75 die Schäden infolge Auferlegung von Sonderabgaben und Strafverfahrenskosten, in §§ 76 bis 81 die sonstigen Vermögensschäden, insbesondere für Boykott, Flucht, Auswanderung usw. § 82 begrenzt die **Höchstentschädigung** für Ansprüche aus diesem Abschnitt

(A) mit Ausnahme der Sonderabgabe auf 75 000 DM im Einzelfall. § 83 scheidet den Ersatz aus, wenn die Entschädigung nicht mehr als 100 DM betragen würde. Zu diesem Abschnitt sind die Anträge Ziff. 33 bis 35 einschlägig. In Ziff. 33 verlangt der Finanzausschuß, daß § 70 Abs. 2 darauf beschränkt wird, für den lebensnotwendigen **Hausrat** den **Wiederbeschaffungspreis** bis zu höchstens 10 000 DM für den einzelnen Hausstand zu vergüten, und daß die Festsetzung eines Schadensersatzes von 20 % des Wiederbeschaffungspreises für sonstige Sachen wegen der Unübersichtlichkeit der Schadenshöhe z. B. bei Porzellan, Sammlungen, Bibliotheken usw. unterbleiben soll. Der Sonderausschuß hält hingegen am Entwurf fest. Die in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, ob der Entwurf nicht eine Verschlechterung gegenüber § 17 der Entschädigungsgesetze in sich schließe, weil er nicht vollen Naturalersatz, sondern schlechthin **Geldleistung** nach dem Wiederbeschaffungspreise vorsehe, wird dahin beantwortet, daß sowohl der Vorschlag des Sonderausschusses als auch jener des Finanzausschusses gegenüber der Regelung in der US-Zone insofern nicht ungünstiger sei, als auch der Tatbestand der Preisgabe im Sinne der §§ 67 und 68 als Schadensersatzbegründend in das Gesetz eingebaut sei. Volle Einigkeit wurde jedoch nicht erzielt. Dem Antrag des Finanzausschusses, den § 71 als eine nicht erforderliche, aber zu erheblichen finanziellen Forderungen führende Sonderbestimmung zu streichen, widersetzte sich der Sonderausschuß. Er will aber auch hier die Anrechnung einer auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes gewährten Hausrathilfe vorgesehen wissen.

(B) Zu längeren Erörterungen gab auch § 82 Abs. 1 Anlaß, der die **Höchstentschädigung** für Schäden im **wirtschaftlichen Fortkommen** mit Ausnahme der auferlegten Sonderabgaben auf 75 000 DM festsetzt. Der Finanzausschuß will unter Erhöhung des Betrages von 75 000 auf 100 000 DM in die Höchstgrenze auch die **Sonderabgaben**, insbesondere die **Judenvermögensabgabe**, einbezogen wissen, während der Sonderausschuß für die Sonderabgaben eine Höchstgrenze von 75 000 DM, aber für die gesamten Ansprüche aus Abschnitt VI eine Höchstgrenze von 100 000 DM festgesetzt wissen will. Der Meinung des Vertreters des Landes Baden-Württemberg, daß die vorgeschlagene Regelung hinter dem Entschädigungsgesetz für die US-Zone zurückbleibe, ist der Sonderausschuß schon deshalb nicht beigetreten, weil der Entwurf den Vorbehalt des § 39 Abs. 3 dieses Gesetzes, nämlich sofern und soweit die erforderlichen Deckungsmittel aus dem Lastenausgleich zur Verfügung gestellt werden, nicht mehr enthalte.

Abschnitt VII handelt in § 84 von der Wiedergutmachungspflicht des Bundes, in § 85 von dem Aufwand, den die Länder zu tragen haben, in § 86 von der Beteiligung der Länder an den jährlichen Aufwendungen, die dem Bund in den einzelnen Ländern erwachsen. §§ 87 bis 89 regeln die Fälligkeit der verschiedenen Wiedergutmachungsleistungen. § 90 regelt die Vorzugsleistung bei noch nicht fälligen Ansprüchen, § 91 die Verzinsung der Geldansprüche ab 1. Januar 1953 mit 5. v. H. § 92 sieht die Möglichkeit der Befriedigung gewisser Ansprüche durch Hergabe verzinslicher Schuldverschreibungen vor. Einschlägig sind die Anträge Ziff. 36 und 37. In Anpassung an das Erste Überleitungsgesetz schlagen Finanz- und Sonderaus-

schuß vor, die Interessenquote der Länder in § 86 (C) auf 15 % festzusetzen. In § 88 soll nach dem Vorschlag des Finanzausschusses zur Vermeidung eines Sturmes auf die Entschädigungsbehörden die Altersgrenze für die Fälligkeit der Leistungen vom 60. auf das 65. Lebensjahr erhöht werden. Der Sonderausschuß widerspricht jedoch unter Hinweis auf Ziff. 1 Nr. 16 des Luxemburger Protokolls, wonach die Ansprüche der über 60 Jahre alten Verfolgten mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen zu befriedigen sind. Hessen beantragt in BR-Drucks. Nr. 413/5/52 eine Fassung des Abs. 1 dahingehend, daß die Haftentschädigung und die Entschädigung für Schäden an Leib und Leben in voller Höhe, die Entschädigung für Vermögens- und Existenzschäden hingegen bis zum Betrage von 5000 DM fällig sein sollen, wenn oder sobald der Verfolgte das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Abschnitt VIII endlich regelt in §§ 93 bis 102 den Aufbau und das Verfahren der Behörden für Wiedergutmachung, insbesondere auch die Frage, wonach sich das Land bestimmt, dessen Behörden zuständig sind. Anträge der Ausschüsse zu diesem Abschnitt liegen nicht vor.

Abschnitt IX enthält in den §§ 103 bis 117 die Übergangs-, Sonder- und Schlußbestimmungen, die sich insbesondere mit der Überleitung vom bisherigen in das neue Recht befassen. In § 109 Abs. 1 soll nach Ziff. 38 der Anträge zunächst der Prozentsatz von 90 auf 85 v. H. entsprechend der Festsetzung der Interessenquote der Länder im Überleitungsgesetz herabgesetzt werden. Darüber hinaus will der Finanzausschuß **keine unterschiedliche Behandlung der Leistungen der Länder** bis zum 31. Dezember 1952 und in der Folgezeit. § 109 Abs. 5, der den Ausgleich des den Ländern bei der Durchführung des Gesetzes erwachsenen Aufwandes in einem Finanzausgleich berücksichtigt wissen will, soll nach dem Vorschlag des Finanzausschusses gestrichen werden, damit dem Finanzausgleichsgesetz nicht vorgegriffen wird. In § 109 Abs. 2 wird eine Druckfehlerberichtigung vorgeschlagen, da es statt „dieses Gesetzes“ heißen muß: „diese Gesetze“. Bezüglich der Einfügung des § 111 a — Ziff. 41 der Anträge —, der die nachträgliche Regelung der Wiedergutmachungsansprüche der DP's vorsieht, habe ich bereits berichtet.

Ich darf für die weitere Behandlung des Gesetzesentwurfs nunmehr unmaßgeblich vorschlagen, den Empfehlungen, in denen Finanz- und Sonderausschuß übereinstimmen, die Zustimmung zu erteilen und, soweit die Empfehlungen voneinander abweichen, über sie abstimmen zu lassen und bei dieser Gelegenheit auch die einschlägigen Anträge der verschiedenen Länder mitzubehandeln.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf Ihnen mitteilen, wie der **Stand des Entwurfs des Bundesfinanzministeriums** zu diesem Thema ist. Der Referentenentwurf ist Ende vorigen Monats in sehr mühevoller, fast zweimonatiger und äußerst intensiver Tätigkeit fertiggestellt worden und am 30. Januar den obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder zugegangen. Ich glaube, die Tatsache, daß eine zweimonatige wirklich sehr komprimierte Tätigkeit notwendig war, zeigt am besten die außerordentliche Weitsichtigkeit und Schwie-

(A) rigkeit der Materie und bestätigt auch den Herren des Sonderausschusses des Bundesrats den Umfang, die Schwierigkeit und den Wert ihrer Arbeit. Es sind jetzt die Termine für die Besprechung mit den Bundesressorts, mit den obersten Wiedergutmachungsbehörden der Länder, mit den innerdeutschen Verfolgtenverbänden und, wie im übrigen in Luxemburg zugesagt wurde, mit den Herren Vertretern der Jewish Claims Conference, die eigens zu dem Zweck von New York nach Bonn kommen werden, festgelegt worden, so daß nach Abschluß dieser vier Gruppen von Besprechungen der Entwurf dem Bundeskabinett zugehen wird.

Wenn ich in der jetzt beginnenden Beratung des Initiativentwurfs des Bundesrats nicht zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen werde, so darf ich bitten, das nicht als eine Zustimmung zu den einzelnen Vorschlägen oder zu ihrer Gesamtheit aufzufassen. Die Bundesregierung behält sich ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im ganzen wie im einzelnen zu dem Zeitpunkt vor, in dem ihr der Entwurf von dem Hohen Hause zugehen wird.

Vizepräsident Dr. REUTER: Sie haben von der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Kenntnis genommen. Danach kann ich annehmen, daß abweichend von dem, was wir vor einiger Zeit hier besprochen haben, die Bundesregierung jetzt erwartet, daß wir das Gesetz verabschieden. Nach der sehr eingehenden Begründung, die der Herr Berichterstatter gegeben hat — sie war eingehender, als wir sie alle beim Stande unserer Geschäftslage erwartet hatten —, darf ich sagen, daß von den verschiedensten Seiten der Wunsch geäußert worden ist, nicht in eine Detaildebatte einzutreten, sondern zur Abstimmung zu kommen.

(Zuruf.)

— Dieser Wunsch ist mir gegenüber von den verschiedensten Seiten geäußert worden, Herr Renner. Ich muß von dem Wunsche Kenntnis geben. Es ist auch verständlich, daß dieser Wunsch geäußert wurde. Aber ich kann natürlich nicht verhindern, daß gegenteilige Meinungen zu Wort kommen.

BENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land kann sich den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters nicht anschließen. Die Pflicht der Entschädigung ist eine der vornehmlichsten Pflichten, und es ist bedauerlich, daß bis jetzt in dieser Legislaturperiode ein Gesetz nicht ergangen ist. Wenn man nun von seiten des Bundesrats daran geht, dieses Versäumnis nachzuholen, dann ist die Gesinnung wesentlich, in der das geschieht. Bei den Vorschlägen, wie sie jetzt vorliegen — das muß ganz deutlich gesagt werden —, haben fiskalische Interessen überwogen. Diese Bestimmungen sind nicht in der noblen Gesinnung getroffen worden, wie man sie hätte erwarten können. In unserem staatlichen Leben haben wir bisher für andere Dinge Geld gehabt und haben dabei nicht so eng gerechnet. Der Herr Berichterstatter ist davon ausgegangen, daß nur die Vorschläge des Finanzausschusses in einigen Punkten den Verpflichtungen widersprechen, die die Bundesregierung in Luxemburg übernommen hat. Das ist nicht richtig. Auch die Vorschläge des Sonderausschusses widersprechen in einzelnen Punkten diesen Verpflichtungen. Wenn also der Herr Berichterstatter meint, die Prüfung habe er-

geben, daß die Vorschläge des Sonderausschusses (C) mit den übernommenen Verpflichtungen in allen Punkten vereinbar seien, so ist das nicht richtig.

Ich will nur auf ein paar Punkte eingehen. Die Berücksichtigung der Existenzschäden soll auf 25 000 DM beschränkt werden. Das wirkt sich nur zum Schaden gegen ältere selbständige Personen aus. Die Höchstgrenzen für die Wiedergutmachung von Eigentums- und Vermögensschäden sind schlechter, als sie nach dem US-Zonen-Gesetz sind. Es besteht gar kein Anlaß, diese Schäden nicht in vollem Umfang zu vergüten. Gerade die Art, wie die Schäden entstanden sind, verlangt es, daß man vollen Ersatz gewährt.

Ich muß noch auf einen Punkt hinweisen. Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, daß die Betroffenen erst vom 65. Jahre ab sofort ihre Forderungen bewilligt bekommen sollen. Der Sonderausschuß hat zwar 60 Jahre zugrunde gelegt, aber die Vererblichkeit der Ansprüche ist auch bei den Vorschlägen des Sonderausschusses nicht angemessen berücksichtigt. Meine Herren! Wenn ich 65 Jahre zugrunde lege und die Vererblichkeit einschränke, so kann man es keinem der Geschädigten übelnehmen, wenn er zu der Auffassung kommt: man spekuliert hier darauf, daß möglichst viele noch sterben und dann die Befriedigung der Ansprüche hinfällig wird. Es tut mir leid, daß wir trotz der Zeitnot, in der sich das Plenum jetzt befindet, auf die Erörterung einzelner Punkte nicht verzichten können, und ich muß bitten, daß für diese Erörterung dem Herrn Rechtsanwalt Küster das Wort erteilt wird, der den Entwurf zunächst ausgearbeitet hat und der schon seit Jahren die Wiedergutmachungsbehörde unseres Landes leitet.

Ich will zum Schluß noch auf den Vorschlag des (D) Herrn Berichterstatters eingehen, über alle Punkte, in denen der Sonderausschuß und der Finanzausschuß einig seien, en bloc abzustimmen und im einzelnen nur dann, wenn eine unterschiedliche Stellungnahme vorliege. Diesem Verfahren kann ich nicht zustimmen. Der Herr Berichterstatter übersieht völlig, daß die beiden anderen Ausschüsse, der Innenausschuß und der Rechtsausschuß, sich einig sind und dem Entwurf zugestimmt haben. Die einfachste Art des Verfahrens — in diesem Fall auch die gerechteste — wäre die, die Anträge des Innen- und des Rechtsausschusses anzunehmen und über diese Abänderungsanträge gar nicht zu diskutieren. Wenn man also schon abstimmen muß, dann darf man nicht nur den Sonderausschuß und den Finanzausschuß, sondern muß auch das berücksichtigen, was der Rechts- und der Innenausschuß erarbeitet haben.

VAN HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will Herrn Staatssekretär Hartmann durchaus zugestehen, daß die Beauftragten des Bundesfinanzministers in außerordentlich schwerer und fleißiger Arbeit den Gesetzentwurf gestaltet haben. Denn der Sonderausschuß hat unter Zuhilfenahme sämtlicher Fachkräfte und unter Inanspruchnahme großer Zeit ein Jahr gebraucht, um seinen Gesetzentwurf zu gestalten. Zwei Monate sind kein Jahr. Aber, Herr Minister Renner, wenn Sie glauben, diesem Fleiß und diesen Bemühungen des Sonderausschusses das Wort von der nicht noblen Gesinnung entgegenhalten zu können, dann weiß ich nicht, woher Sie das Recht nehmen; denn Sie waren im Sonder-

- (A) ausschluß niemals zugegen. Wenn Sie in dieser Weise informiert worden sind, dann möchte ich dem Urheber dieses Berichts an Sie nur das Goethewort entgegensetzen:

Setz deinen Fuß auf ellenhohe Socken,
Setz dir Perücken auf mit tausend Locken,
Du bleibst doch schließlich, wer du bist!

Es stimmt auch nicht, Herr Minister Renner, daß der Sonderausschuß uneinig ist mit dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß, sondern, bevor der Finanzausschuß seine Stellungnahme abgegeben hat, hat der Sonderausschuß sich mit den Vorschlägen dieser beiden Ausschüsse auseinandergesetzt und sie restlos akzeptiert. Es blieb nur noch notwendig, sich mit den Vorschlägen des Finanzausschusses auseinanderzusetzen.

Der Sonderausschuß hat sich dann unter Berücksichtigung der Einwendungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann vom 19. Dezember noch einmal mit den Dingen auseinandergesetzt und hat den Gesetzentwurf daraufhin überprüft, ob tatsächlich das Gesetz in Widerspruch stände mit dem **US-Zonen-Gesetz** und dem **Luxemburger Abkommen** bzw. den Verpflichtungen der Bundesregierung in dem **Annexvertrag**, und zwar in der Hinsicht, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes den von mir genannten drei Forderungsverhältnissen widersprächen. Wir haben uns in dieser Sitzung des Sonderausschusses in ernster Beratung damit befaßt. Ich darf Ihnen sagen, daß auch der Finanzausschuß dort, wo man vermuten konnte, daß Aneckungen erfolgten, nachgegeben hat, so daß mit Fug und Recht gesagt werden kann: dieser Gesetzentwurf steht in vollem Einklang mit dem **US-Gesetz**, dem **Annexvertrag** und dem **Luxemburger Übereinkommen**.

- (B) Was für den Bundesrat noch strittig ist, sind die **Anträge des Finanzausschusses**, mit denen der Wiedergutmachungsausschuß nicht übereinstimmt, und das soll hier in freier Wildbahn entschieden werden. Ich würde also empfehlen, daß der Bundesrat, um die Sache zu vereinfachen und vorwärts zu kommen — denn ich vermute, daß Ihnen die Berichterstattung des Herrn Staatssekretärs Ringelmann nicht viel Aufschluß gegeben hat, weil die Materie viel zu kompliziert ist; er hätte noch viel mehr Zeit gebraucht, wenn er sich noch aufschlußreicher hätte ausdrücken wollen —, alles beiseite schiebt, den Gesetzentwurf verabschiedet und die zwischen Finanzausschuß und Wiedergutmachungsausschuß strittigen Punkte als Material zu dem Gesetz an die Bundesregierung überweist. Vergessen wir doch nicht, daß wir das Gesetz nicht abschließend verabschieden.

(Sehr richtig!)

Das Gesetz ist nicht der Weisheit letzter Schluß. Die Bundesregierung kann dann Stellung nehmen und ihre Stellungnahme dem Bundestag zuleiten; dazu kann und muß der Bundestag Stellung nehmen. Ich empfehle weiter, daß wir, wenn wir über das Gesetz entschieden haben, die **Herren bestimmen**, die in der **ersten Lesung im Bundestag** und bei der **Beratung in den Ausschüssen** des Bundestags den **Bundesrat vertreten**. Dann haben wir Einwirkungsmöglichkeiten genug und wissen, daß diesem Initiativgesetzentwurf, der den Willen des Bundesrats als der Vertretung sämtlicher Länder zum Ausdruck bringt, wenigstens so weit entsprochen wird, daß sich Bundesinteressen und Länderinteressen ausgleichen, so daß wir dann doch ein Ge-

setz bekommen, mit dem wir beim zweiten Durchgang bedeutend leichter fertig werden können.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen) (zur Geschäftsordnung): Herr Präsident! Ich würde die Annahme des Antrages, den Herr van Heukelum gestellt hat, begrüßen. Sollte er nicht angenommen werden, würde ich wegen der Zeitnot, in der wir uns wegen der Konferenz der Herren Ministerpräsidenten befinden, bitten, die anderen Punkte, die termingebunden sind und über die wir heute beschließen müssen, vorwegzunehmen und die Debatte über das Bundesentschädigungsgesetz, wenn sie gewünscht wird, ans Ende dieser Sitzung zu setzen.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich glaube, wir kommen mit diesem Tagesordnungspunkt wegen der erwähnten Zeitnot nicht durch. Es muß auf die Punkte eingegangen werden, in denen auch die Vorschläge des Sonderausschusses den eingegangenen Verpflichtungen nicht genügen. Das ist meine Meinung! Es ist nicht richtig, daß sie in allen Punkten genügen. Wir haben jetzt nicht die erforderliche Zeit, darüber zu sprechen. Deswegen würde ich vorschlagen, daß wir die Sache in der nächsten Sitzung des Bundesratsplenums behandeln. Dann haben wir ausgiebig Zeit, diese Dinge zu erörtern.

Noch eine kurze persönliche Bemerkung! Was ich gesagt habe, entspricht meiner persönlichen Überzeugung. Auch wenn ich nicht an den Sitzungen des Sonderausschusses teilgenommen habe, so sehe ich doch das Resultat, das vorliegt. Dieses Resultat, das erarbeitet worden ist, ist die Grundlage meines Urteils, und ich nehme davon kein Wort zurück.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren, es ist der Vorschlag gemacht worden — ich möchte ihn aufgreifen —, zunächst die übrigen termingebundenen Punkte unserer Tagesordnung, die zum Teil schnell erledigt werden können, zu behandeln und dann zu sehen, wie weit wir kommen.

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Es liegt doch der Antrag des Landes Bremen vor. Können wir darüber nicht erst abstimmen?

Vizepräsident **REUTER**: Würden Sie Ihren Antrag noch einmal genau formulieren, Herr Senator?

VAN HEUKELUM (Bremen): Gern! Ich formuliere so:

Der Bundesrat stimmt dem Initiativgesetzentwurf in der vom Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen vorgeschlagenen Fassung mit der Maßgabe zu, daß die Empfehlungen der übrigen Ausschüsse der Bundesregierung gleichzeitig als Material überwiesen werden.

Vizepräsident **REUTER**: Meine Herren, das würde bedeuten, daß wir im Einzelfall bei widersprechenden Formulierungen eine Entscheidung nicht vornehmen, sondern alles gewissermaßen als Material der Bundesregierung überweisen. Aber ich sehe ein, daß wir selbst darüber unter Umständen — ich merke das jetzt schon — eine längere Geschäftsordnungsdebatte bekommen. Deshalb schlage ich doch lieber vor, daß wir zunächst die übrigen Tagesordnungspunkte erledigen. Das, was Sie erreichen wollen, wird in fünf Minuten doch nicht erreicht.

(A) Ich rufe also Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BR-Drucks. Nr. 26/53).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über das Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschäftigt den Bundesrat im ersten Durchgang. Das Gesetz hat dem Rechtsausschuß, dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, dem Flüchtlingsausschuß und dem Kulturausschuß vorgelegen. Das vom Gesetz umfaßte Zusatzprotokoll garantiert das **Recht auf Achtung des Eigentums und das Recht auf Bildung**; es verpflichtet den Staat, bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das **Recht der Eltern** zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen; schließlich verpflichtet es die Vertragsstaaten, in angemessenen Zeitabständen **freie und geheime Wahlen** für die gesetzgebenden Körperschaften abzuhalten. Diese Menschenrechte und Grundfreiheiten sind im Recht der Bundesrepublik Deutschland, besonders im Grundgesetz, im wesentlichen schon gewährleistet. Ich darf auf die Art. 6, 14, 20, 28 und 38 GG hinweisen.

Der **Rechtsausschuß** und der **Innenausschuß** empfehlen der Vollversammlung, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

(B) Der **Flüchtlingsausschuß** läßt auf folgendes hinweisen.

Weder in der Konvention vom 4. November 1950 noch in dem Zusatzprotokoll ist das Recht auf Heimat festgelegt worden. Aus welchem Grunde die Staaten, die der Konvention beitraten, auf die Festlegung zunächst verzichteten, ist nicht bekannt. Die Millionen von Menschen, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden, hoffen, daß bei künftigen Beratungen diese Frage als vordringlichstes Anliegen, namentlich der Heimatvertriebenen, beachtet werde.

Der **Kulturausschuß** ist der Auffassung, daß **Art. 2 des Zusatzprotokolls** nicht gegen die Bestimmungen des Grundgesetzes verstößt. Er bittet die Bundesregierung, diese Auffassung zu bestätigen. Die Bitte des Kulturausschusses geht wohl darauf zurück, daß er Bedenken gehabt hat, ob dieser Art. 2 nicht weiter gehe als die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Grundgesetzes. Er wäre dankbar dafür, wenn die Bundesregierung ihrerseits erklärte, daß das nicht der Fall ist.

Zusammenfassend darf ich empfehlen, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben und die erwähnte Anregung des Flüchtlingsausschusses der Bundesregierung mitzuteilen. Die Entschließung des Kulturausschusses will zum Ausdruck bringen, daß mit dem Beitritt zur Konvention das **Elternrecht** nicht über das Grundgesetz hinaus erweitert und die **Kulturböheit der Länder auf dem Gebiet des Schulwesens** nicht beeinträchtigt wird, daß die Länder also wie bisher im Rahmen des Grundgesetzes freie Hand behalten, die Schulform zu bestimmen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. (C)

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung, die vom Herrn Berichterstatter auf Anregung des Kulturausschusses angesprochen worden ist, ist der Auffassung, daß **Art. 2 des Zusatzprotokolls** den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht widerspricht.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich darf annehmen, daß keine Einwendungen erhoben werden. Der Bundesrat hat also gemäß Art. 76 Abs. 2 beschlossen, gegen das vorliegende Gesetz keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt (BR-Drucks. Nr. 42/53).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich mit diesem Gesetzentwurf schon anlässlich des ersten Durchgangs in seiner 95. Sitzung am 7. November 1952 befaßt. Ich brauche daher auf den Inhalt des Entwurfs nicht einzugehen. Der Rechtsausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß der Entwurf nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, und empfiehlt, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Ich darf, da kein Widerspruch erfolgt, feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (D)

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens (BR-Drucks. Nr. 43/53)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dieser Gesetzentwurf hat den Bundesrat in seiner 75. Sitzung vom 20. Dezember 1951 im ersten Durchgang passiert. Auf den damals erstatteten Bericht darf ich Bezug nehmen. Die Vorlage hat im Bundestag einige Änderungen erfahren. Der Gehalt der ursprünglichen Regierungsvorlage ist im jetzigen Abschnitt I zusammengefaßt. Neu angefügt sind der Abschnitt II, der insbesondere die **Berlin-Klausel** enthält, und der Abschnitt III, der **materielle Rechtsänderungen** bringt, und zwar eine textliche Abänderung des § 6 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und eine hierauf bezügliche Übergangsvorschrift. Während nämlich nach der derzeitigen Fassung des § 6 der eben genannten 42. Durchführungsverordnung Geldinstitute ein **Kapitalwertungskonto** lediglich in Höhe der Hälfte ihres Eigenkapitals bilden können, sollen sie künftig nach dem § 7 des Abschnitts II des Entwurfs in der jetzigen Fassung ein solches Kapitalwertungskonto in der vollen

(A) Höhe ihres Eigenkapitals ausweisen dürfen. Es handelt sich also um eine **Gleichschaltung der Geldinstitute** mit den Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft. Für eine solche Gleichsetzung ist ein starkes Bedürfnis in der Praxis aufgetreten. Ihr Sinn ist, den Geldinstituten im Interesse der Erhaltung ihrer Kreditwürdigkeit, insbesondere gegenüber dem Ausland, praktisch die Fortführung des alten Reichsmark-Nennkapitals nach Möglichkeit zu gestatten.

Die **Übergangsbestimmung des § 8** trägt der Tatsache Rechnung, daß bereits einige — allerdings wenige — Geldinstitute ihr Nennkapital gemäß den Vorschriften des § 6 der 42. Durchführungsverordnung in seiner bisher geltenden Fassung neu festgesetzt haben. Diesen Geldinstituten, die also ein Kapitalentwertungskonto von nur geringer Höhe einsetzen konnten und sich deshalb in vielen Fällen zur Herabsetzung des Nennkapitals unter den alten Reichsmarkbetrag entschließen mußten, soll nachträglich aus Billigkeitsgründen die Möglichkeit gegeben werden, den Beschluß über die Neufestsetzung rückgängig zu machen, ein höheres Kapitalentwertungskonto vorzusehen und damit das alte Reichsmark-Nennkapital fortzuführen.

Was schließlich den Abschnitt I der jetzigen Fassung des Entwurfs betrifft, so enthält er, wie schon gesagt, mit gewissen Änderungen den gesamten Inhalt der früheren Regierungsvorlage, also die **Ermächtigungen für die Bundesregierung** auf dem Gebiete der Regelung des Geldwesens im Zuge der Währungsreform von 1948. Von den insoweit vom Bundestag vorgenommenen Abänderungen soll nur die zu begrüßende konkretere Fassung der Ermächtigungen hervorgehoben werden, die in §§ 1 und 2 der früheren Regierungsvorlage enthalten waren.

Im ganzen gesehen, meine Herren, sind nach Meinung des Rechts- und des Finanzausschusses gegen die Fassung, die der Entwurf durch den Bundestag erhalten hat, keine Bedenken zu erheben. Dies gilt auch für die jetzige Fassung des § 4 des Abschnitts I, wonach auf Grund des Gesetzes ergehende Rechtsverordnungen nur dann der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, wenn sie von den Ländern ausgeführt werden. Diese gegenüber dem früheren Vorschlag des Bundesrats eingeschränkte Fassung, gegen die der für diese Frage sachlich zuständige Finanzausschuß keine Einwendungen erhoben hat, ist rechtlich gemäß dem vom Art. 80 Abs. 2 GG zugelassenen Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung auch dann haltbar, wenn entgegen der Ansicht der Bundesregierung und des Bundestags der Bundesrat an seiner beim ersten Durchgang vertretenen Meinung festhält, daß das Gesetz selbst, also nicht nur die auf Grund des Gesetzes ergehenden Verordnungen, der Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Hieran sollte allerdings nach der Ansicht des Rechtsausschusses der Bundesrat auch in der Tat festhalten, da die für die **Zustimmungsbedürftigkeit** sprechenden Gründe, die in der 75. Bundesratssitzung vom 20. Dezember 1951 eingehend dargelegt worden sind und auf die ich Bezug nehmen darf, in der Zwischenzeit nicht entkräftet worden sind. Bei der Notifizierung des heutigen Beschlusses des Bundesrats wäre also ausdrücklich auf die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes hinzuweisen.

In der Sache selbst empfehlen, wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, Rechts- und

Finanzausschuß die Zustimmung zu diesem Entwurf. (C)

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Sie haben die Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört. Falls kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat das Gesetz für **zustimmungsbedürftig** hält und gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG dem Gesetz **zustimmt**.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des Rabattgesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 38/53)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie sich aus der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ergibt, will er der endgültigen Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten dienen, die über die den **Konsumgenossenschaften** im wirtschaftlichen Wettbewerb einzuräumende Rechtsstellung seit langem zwischen den Konsumgenossenschaften einerseits und dem Einzelhandel andererseits bestehen. Zum Zwecke dieser Bereinigung sollen auf der einen Seite zwei bisherige Benachteiligungen der Konsumgenossenschaften endgültig wegfallen. Es handelt sich zunächst um das nach § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes den Konsumgenossenschaften gegenüber bestehende **Verbot des Warenverkaufs an Nichtmitglieder**. Wie die Begründung der Vorlage ausführt, steht dieses Verbot nicht im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Genossenschaftsrechts, das sämtlichen übrigen Genossenschaften Geschäfte mit Nichtmitgliedern erlaubt. Zur **Gleichstellung der Konsumvereine** soll daher das sie allein belastende Verbot des § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes, das bereits seit Kriegsende suspendiert war, nunmehr definitiv aufgehoben werden. (D)

Die zweite Benachteiligung der Konsumvereine, die durch den Entwurf endgültig beseitigt werden soll, ist die Vorschrift des § 6 des **Rabattgesetzes**, die den Konsumgenossenschaften die **Rabattgewährung** untersagt. In einigen Ländern der Bundesrepublik war zwar diese Bestimmung insoweit, als sie die Konsumvereine betrifft, bereits landesrechtlich gestrichen worden. Da aber die Rechtswirksamkeit dieser landesrechtlichen Gesetzesänderung nicht überall zweifelsfrei ist und da in einigen wenigen Ländern das Rabattverbot für die Konsumvereine sogar formell noch in Kraft ist, soll es nunmehr von Bundes wegen gänzlich entfallen. Damit wird den Konsumvereinen generell ermöglicht, die Beteiligung der Genossen am Geschäftsgewinn sowohl in der Form der Warenrückvergütung wie auch in der der Rabattgewährung vorzunehmen. Übrigens geht an dieser Stelle der Entwurf über sein Hauptanliegen — nämlich die Neuregelung der Rechtsstellung der Konsumgenossenschaften — hinaus. Ich erwähne das, weil darauf ein Antrag des Landes Bayern zu diesem Tagesordnungspunkt Bezug nimmt. Der Entwurf will nämlich das Rabattverbot nicht nur für die Konsumvereine, sondern auch für die gleichfalls bisher von ihm erfaßten **Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte** und **Werkskonsumanstalten** besei-

(A) tigen, weil auch insoweit das Rabattverbot heute wirtschaftspolitisch nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Während also der Entwurf in diesen beiden Punkten die Konsumvereine von Beschränkungen befreit, durch die sie bisher dem Einzelhandel gegenüber benachteiligt waren, nimmt er ihnen auf der anderen Seite — und das ist nun der dritte Punkt des Entwurfs, der von Bedeutung ist — ein **Steuerprivileg**, das ihnen insoweit eine bevorzugte Stellung gegenüber den Erwerbsbetrieben verlieh. In Zukunft sollen nämlich **Warenrückvergütungen** der Konsumgenossenschaften, die bisher bei der Ermittlung des Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns in vollem Umfange abgezogen werden konnten, nur noch insoweit abzugsfähig sein, als sie zusammen mit etwaigen Rabatten 3% des Umsatzes mit Mitgliedern nicht übersteigen. Diese zu Lasten der Konsumvereine erfolgende Gleichstellung mit dem Einzelhandel sieht die Begründung der Vorlage als einen gerechtfertigten Ausgleich für die auf der anderen Seite erfolgende Aufhebung der beiden vorerwähnten Verbote an, die die Konsumgenossenschaften früher im Verhältnis zu den Erwerbsbetrieben diskriminiert hatten.

Der Rechtsausschuß als federführender Ausschuß sieht ebenso wie der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß die vom Entwurf vorgesehene **Gesamtbereinigung dieses ganzen Fragenkomplexes**, die auf eingehenden Verhandlungen mit den beteiligten Verbänden der Genossenschaften und des Handels beruht, nach ihrer grundsätzlichen Seite hin für die unter den gegebenen Umständen bestmögliche Lösung an. Auch gegen die Art und Weise, wie der Entwurf dieses Prinzip in den rechtlichen Einzelheiten durchführt, bestehen nach Ansicht der beteiligten Ausschüsse keine Bedenken. Der Vorlage ist auch darin zuzustimmen, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf, und zwar auf jeden Fall gemäß Art. 105 GG, weil durch Art. 3 dieses Entwurfs das Körperschaftsteuergesetz abgeändert werden soll. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen Ihnen daher, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Vorab wird jedoch, soweit ich sehe, über den bayerischen Antrag auf Drucks. Nr. 38/1/53 abzustimmen sein, dessen Begründung sich aus der Drucksache ergibt.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Es liegt auf BR-Drucks. Nr. 38/1/53 ein Antrag des Landes Bayern vor.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will mich in der Begründung des Antrags des Landes Bayern zu dem vorliegenden Gesetz, der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 38/1/53 vorliegt, sehr kurz fassen. Nach Art. I § 1 des Entwurfs soll § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes mit seinen Neben- und Strafbestimmungen, der nach 1945 durch Gesetz, letztmals befristet bis zum 31. Dezember 1952, einstweilen außer Kraft gesetzt war, nunmehr endgültig aufgehoben und damit den Konsumgenossenschaften das **Nichtmitgliedergeschäft** künftig gestattet werden. Dagegen erhebt Bayern grundsätzliche Bedenken, die auf BR-Drucks. Nr. 38/1/53 näher dargelegt sind. Der Wiederaufbau der Konsumgenossenschaften ist in der Zwischenzeit erfolgt. Es besteht kein Grund mehr, den Konsumgenossenschaften das Nicht-

mitgliedergeschäft weiterhin zu gestatten. Das (C) Nichtmitgliedergeschäft ist mit dem Gedanken der Selbsthilfe, auf dem diese Organisationen aufgebaut sind, nicht zu vereinbaren. In dem Verbot des Nichtmitgliedergeschäfts kann auch **keine Diskriminierung der Konsumgenossenschaften** gegenüber den anderen in § 1 des Genossenschaftsgesetzes genannten Genossenschaften geschehen werden, weil sich bei diesen anderen Genossenschaften die Beschränkung auf das Mitgliedergeschäft ganz natürlich aus ihren Zielen ergibt. Wir beantragen deshalb, den Art. I des Entwurfs zu streichen. Die Folge ist, daß in der Bezeichnung des Gesetzes die Worte „des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ entfallen müssen.

Art. II § 2 Abs. 2 des Entwurfs soll nach unserem Antrag folgende Fassung erhalten:

In § 6 des Rabattgesetzes wird das Wort „Konsumvereine“ gestrichen.

Nach Art. II § 2 Abs. 2 des Entwurfs soll § 6 des **Rabattgesetzes** aufgehoben werden, wonach Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte usw., Konsumvereine und Werkskonsumanstalten **Barzahlungsnachlässe** nicht gewähren dürfen. Wegen der Notwendigkeit besseren Schutzes und stärkerer Förderung des Mittelstands und aus Gründen der Gesetzssystematik — die Frage der Rabattgewährung durch die Warenhäuser usw. steht mit den durch den Entwurf behandelten Fragen des Genossenschaftswesens in keinem inneren Zusammenhang — kann der gänzlichen Streichung des § 6 des Rabattgesetzes nicht zugestimmt werden. Vielmehr sollte diese Bestimmung mit Ausnahme des die Konsumgenossenschaften betreffenden Teils weiterbestehen bleiben. Dementsprechend wäre in § 6 des Rabattgesetzes lediglich das Wort (D) „Konsumvereine“ zu streichen.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat diese Gesetzesvorlage, einer Entschließung des Bundestages folgend, eingebracht, um einem jahrelangen Streit ein Ende zu machen. Der Herr Berichterstatter hat nicht nur den Inhalt, sondern auch die Zwecke des Gesetzes so erschöpfend geschildert, daß sich daraus eigentlich schon die Begründung für die Ablehnung des Antrags des Landes Bayern ergibt. Ich möchte nur auf zwei Punkte hinweisen. Einmal vermag ich nicht anzuerkennen, daß es mit dem Wesen einer Konsumgenossenschaft nicht vereinbar sei, auch das **Geschäft mit Nichtmitgliedern** zu betreiben. Das entspricht, glaube ich, nicht dem ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers. Ich möchte darauf hinweisen, daß es fast eine Zufallsmehrheit war, mit der Ende der 90er Jahre der Reichstag in letzter Lesung die ursprünglich anders lautende Fassung der damaligen Regierungsvorlage geändert hat. Sodann aber ist es nicht möglich, das Verbot des Geschäfts mit Nichtmitgliedern, das nach 1945 aus Ihnen bekannten Gründen aufgehoben worden ist, wieder einzuführen und gleichzeitig den Konsumgenossenschaften die steuerliche Vergünstigung zu nehmen, wie das der Gesetzentwurf vorsieht. Man muß in diesen beiden Fragen parallel verfahren und kann sich nur entweder für Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage im ganzen oder für die Streichung beider Bestimmungen entschließen. Ich darf daher namens der Bundesregierung bitten, dem Antrag des Landes Bayern nicht zu folgen.

(A) Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich stelle zunächst den **Antrag des Landes Bayern**, der ein Änderungsantrag ist, zur Abstimmung. Ich bitte, die Länder, die dem Antrag Bayerns zustimmen wollen, das Handzeichen zu geben. — Das ist nicht die Mehrheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Somit stelle ich fest, falls kein Widerspruch erfolgt, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU u. a. gegen die Bundestagsfraktion der SPD u. a. wegen Feststellung, ob

1. die Antragsgegner dadurch gegen das Grundgesetz verstoßen, daß sie dem Deutschen Bundestag und der antragstellenden Mehrheit des Bundestags das Recht bestreiten, die Gesetze über den Deutschland-Vertrag und den EVG-Vertrag mit der in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG vorgeschriebenen Mehrheit zu verabschieden,
2. der Deutsche Bundestag berechtigt ist, die Gesetze über den Deutschland-Vertrag und den EVG-Vertrag mit der in Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG vorgeschriebenen Mehrheit zu verabschieden.

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Über die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Klage brauche ich Ihnen wohl nichts Näheres mehr zu sagen; sie ist bekannt genug. Der Rechtsausschuß hat sich mit der Frage befaßt, ob er dem Plenum des Bundesrats empfehlen solle, dem Verfahren beizutreten mit dem Ziel, die Abweisung der Klage als unzulässig zu beantragen. Der Rechtsausschuß hat aber davon abgesehen, dem Plenum eine Empfehlung vorzulegen.

Wenn ich gleichzeitig für mein Land einen Antrag stellen darf, so beantrage ich:

Das Plenum möge beschließen:

Der Bundesrat sieht von einer Beteiligung an diesem Verfahren ab.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat empfohlen, dem Verfahren nicht beizutreten. Falls kein Widerspruch erfolgt, hat der Bundesrat so beschlossen.

Es folgt Punkt 14 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V. Nr. 2/53).

RENNER (Baden-Württemberg); Berichterstatter: Es handelt sich um fünf gerichtliche Aussetzungsbeschlüsse, von denen sich vier mit der Vereinbarkeit von Reichs- und Bundesrecht mit dem Grundgesetz, einer mit der Vereinbarkeit von Landesrecht mit Bundesrecht befassen. Ich brauche sie nicht näher darzulegen. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, in allen Fällen von einer Äußerung

und einem Beitritt abzusehen, da keine Umstände ersichtlich sind, die eine Beteiligung des Bundesrats geboten erscheinen lassen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Antrage des Rechtsausschusses zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Lange zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 481/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag der Bundesregierung zur Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Alfred Lange zum Bundesanwalt geprüft. Die Prüfung hat folgendes ergeben. Herr Dr. Lange ist seit 1949 im staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig. Er hat sich, nachdem er Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof für die britische Zone gewesen war, zur Bundesanwaltschaft abgeordnet und dort 1951 zum Oberstaatsanwalt befördert worden war, bei der Bundesanwaltschaft ausgezeichnet bewährt. Der Oberbundesanwalt hat das in einem eingehenden Dienstzeugnis bestätigt. Auch in politischer Hinsicht bestehen nach Ansicht des Rechtsausschusses gegen diesen Vorschlag keine Bedenken. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher, der Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Lange zum Bundesanwalt zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Rechtsausschusses der Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Alfred Lange zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 zuerkannt hat.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 36/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube im Interesse des Hauses zu handeln, wenn ich mich in der Berichterstattung auf die wesentlichsten Gesichtspunkte beschränke. Die Geltungsdauer des Wirtschaftssicherungsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft läuft am 31. März 1953 ab und soll um 1½ Jahre verlängert werden. Die Bundesregierung hält diese Verlängerung für notwendig. Die eine Änderung betrifft den Wegfall der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Wirtschaftssicherungsgesetzes enthaltenen Ermächtigung, Rechtsverordnungen zur Durchführung der von den Besatzungsmächten angeordneten Beschränkungen zu erlassen. Dieser Wegfall steht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufhebung des Besatzungsstatuts. Art. 4 der Vorlage bestimmt, daß Rechtsvorschriften für Sicherungsmaßnahmen bei gewissen Werkleistungen erst erlassen werden dürfen, wenn der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 26. Mai 1952 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung hat aber nun den Entwurf des Änderungsgesetzes

(A) inzwischen beim Bundestag zurückgezogen und die damals vorgesehenen Änderungen in den nunmehr vorliegenden Entwurf aufgenommen. Der Bundesrat hatte bei seiner Stellungnahme im September 1952 zu dem damaligen Änderungsentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG sachliche Einwendungen nicht geltend gemacht, sich jedoch seine abschließende Stellungnahme vorbehalten. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Vizepräsident Dr. REUTER: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Der Antrag geht dahin, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben, aber festzustellen, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 5 GG als zustimmungsbedürftig angesehen wird. — Es ist so beschlossen.

Wir gehen über zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energiengesetzes (BR-Drucks. Nr. 33/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Es wird vorgeschlagen, das Energiengesetz, das am 31. März 1953 abläuft, um 2 Jahre zu verlängern. Das Energiewirtschaftsgesetz kann vor der Verabschiedung des Kartellgesetzes nicht erlassen werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Vizepräsident Dr. REUTER: Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat also beschlossen, gegen den Gesetzentwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen (BR-Drucks. Nr. 35/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Dieser Entwurf bezweckt eine Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Handfeuerwaffen, die in der Beschußgebührenordnung vom 26. Juni 1940 festgesetzt worden sind. Die Erhöhung der Gebühren wird damit begründet, daß die bei den Beschußprüfungen entstehenden allgemeinen Unkosten inzwischen gestiegen sind. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, dem Entwurf der Gebührenordnung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Meine Herren, dazu liegt in BR-Drucks. Nr. 35/1/53 ein Antrag des Landes Bayern vor, die Zustimmung zu versagen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern beantragt die Versagung der Zustimmung aus folgenden Gründen. Bei der im Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 (Beschußgesetz) geregelten Materie handelt es sich um reines Sicherheitsrecht, das nach der Zuständigkeitsabgrenzung im Grundgesetz nicht zur Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, sondern zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehört. Demnach gilt das Beschußgesetz als Landesrecht fort, und die dort enthaltene Ermächtigung zum Erlaß einer Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen ist

gemäß Art. 129 Abs. 2 GG auf die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen übergegangen. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft zum Erlaß der im Entwurf vorliegenden Gebührenordnung ist somit nicht gegeben. Einer Rechtsverordnung, die von einer unzuständigen Stelle erlassen werden soll, kann oder sollte der Bundesrat nicht zustimmen. (C)

Vizepräsident Dr. REUTER: Meine Herren, ich lasse zunächst über den Änderungsantrag des Landes Bayern abstimmen. Wer für den Antrag des Landes Bayern ist, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Das ist einwandfrei nicht die Majorität; der Antrag ist abgelehnt.

Dann stelle ich nach dieser Abstimmung fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 2 des Preisgesetzes zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Bundesluftamt (BR-Drucks. Nr. 483/52).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 483/52 vorliegende Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines Bundesluftamtes vor. Das Bundesluftamt, das als eine dem Bundesminister für Verkehr nachgeordnete Bundesoberbehörde gedacht ist, soll auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt vor allem die Aufgaben der Prüfung und Zulassung der Luftfahrzeuge und des Luftfahrtgeräts, die Ausbildung der Prüfer und sonstige Kontrollbefugnisse haben, die Sie im einzelnen aus § 2 der Gesetzesvorlage ersehen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Errichtung eines Bundesluftamtes als selbständiger Bundesoberbehörde sind vom Rechtsausschuß nicht geltend gemacht worden. Allerdings hat eine Minderheit des Rechtsausschusses den Standpunkt vertreten, daß die aus Art. 87 Abs. 3 GG sich ergebende Befugnis, Bundesoberbehörden zu errichten, durch die Bestimmungen der Art. 83 und 30 GG begrenzt werde, die den grundsätzlichen Vorrang der landeseigenen Verwaltung hervorheben. (D)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat die Frage, ob es zweckmäßig sei, ein Bundesluftamt zu schaffen, nach der fachlichen Seite eingehend geprüft. Er hält eine Bundesoberbehörde in diesem Umfang nicht für gerechtfertigt. Auch die übrigen dieser Behörde zugedachten Aufgaben seien im wesentlichen nicht hoheitlicher Natur, so daß auch aus diesem Grunde die Schaffung eines Bundesluftamtes sich erübrigen könne. Demgegenüber war die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß die hoheitlichen Aufgaben, die dieses Amt durchführen soll, bedeutsam seien und daß auch aus Zweckmäßigkeitsgründen eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich erscheine.

Im einzelnen hat der Ausschuß für Verkehr und Post die Ihnen in BR-Drucks. Nr. 483/1/52 vorliegenden Änderungen vorgeschlagen, die auf eine Beschränkung der Aufgaben des Bundesluftamtes abzielen. Der Ausschuß empfiehlt zunächst, an Stelle der Bezeichnung „Bundesluftamt“ die Bezeichnung „Bundesamt für Luftfahrtgerät“ zu wählen, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Aufgabenbereich der neuen Bundesoberbehörde im Gegensatz zu der früheren Zuständigkeit der Luft-

(A) ämter eng begrenzt ist. Die Bestimmung des § 2, die die Aufgaben des Bundesamtes für Luftfahrtgerät regelt, ist vom Ausschuß für Verkehr und Post in einigen wesentlichen Punkten geändert worden. Einmal soll die Aufgabe der Prüfung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät aus den eben erwähnten Gründen entfallen; andererseits soll das Bundesamt die Befugnis der Zulassung von Mustern für Segelflugzeuge und Ballone erhalten, damit auf diesem Gebiet die Einheitlichkeit in der technischen Fortentwicklung und der Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die Bestimmung der Nr. 2 des § 2, die die Ausbildung der Prüfer zum Gegenstand hat, ist entbehrlich, weil diese Aufgabe nichtstaatlichen Einrichtungen überlassen werden kann. Was die Änderungen in den bisherigen Nrn. 4 bis 6 des § 2 angeht, so darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

Der **Rechtsausschuß** hat zu § 2 Nr. 1 eine sprachliche Verbesserung vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt Ihnen, den sich aus der BR-Drucks. Nr. 483/1/52 unter Nrn. 1, 2 und 3 a ergebenden Änderungen zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht sich genötigt, das Gesetz über das Bundesluftamt abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die **Prüfungsaufgaben** sind rein technische Aufgaben. Sie bestehen darin, bestimmte Untersuchungen an einzelnen Bauteilen und gegebenenfalls Ergänzungen durch theoretische oder experimentelle Arbeiten zu veranlassen. Das Endergebnis dieser fachlichen Prüfung ist die Grundlage für die Zulassung. Die Prüfungsfunktionen selbst können daher von der Zulassung getrennt werden und bedürfen nicht der Zusammenführung in der vorgesehenen Bundesoberbehörde; sie können vielmehr vorhandenen, nach fachlichen Gesichtspunkten aufgebauten, arbeitsfähigen Institutionen, wie z. B. der DVL (Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt) übertragen werden.

2. Die **Ausbildung der Prüfer** beginnt mit dem fachlichen Studium an der Hochschule und der praktischen Arbeit in der Industrie usw. Sie ist also nur Grundlage für die Befähigung zum Prüfer. Eine Ausbildung der Prüfer durch das vorgesehene Bundesluftamt ist praktisch gar nicht möglich.

3. Die **fachliche Untersuchung von Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen** kann nur in Verbindung mit Fachwissenschaftlern auf den verschiedensten Spezialgebieten der Luftfahrttechnik erfolgen. Diese können jedoch nicht in das vorgesehene Bundesluftamt fest eingebaut werden. Man kann sich ihrer nur im gegebenen Falle bedienen.

4. Die **Sammlung und Sichtung von Berichten und Unterlagen** über die Luftfahrttechnik kann nur in der Aufgabenstellung des Bundesluftamtes selbst gesehen werden, d. h. also soweit derartige Unterlagen für die Durchführung der Aufgaben einer solchen Behörde notwendig sind.

Wenn diese Gesichtspunkte auch zum Teil in den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrats berücksichtigt sind, so verbleibt dem Bundesluftamt doch nur ein

ganz geringer Teil von Aufgaben, die keinesfalls die Errichtung einer Bundesoberbehörde im Sinne des Art. 87 GG rechtfertigen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, in BR-Drucks. Nr. 483/1/52 liegen Ihnen die Anträge des Ausschusses für Verkehr und Post und des Rechtsausschusses vor. Ich darf sie zunächst zur Abstimmung bringen. **Ziff. 1** — Antrag des Ausschusses für Verkehr und Post —! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 2 — Antrag des Ausschusses für Verkehr und Post! — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 3 — Antrag des Ausschusses für Verkehr und Post! — **Angenommen!**

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß der Antrag des Rechtsausschusses auf S. 3 der BR-Drucks. 483/1/52 in dem Antrag des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziff. 3 der gleichen Drucks. bereits enthalten ist, so daß sich eine besondere Abstimmung darüber erübrigt.

Ich darf nunmehr fragen, ob nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf über das Bundesluftamt erhoben werden. Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Stellungnahme zur Bestimmung des Sitzes der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 10/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat wird bei der (D) Bestimmung des Sitzes der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gemäß § 53 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes angehört. Im Ausschuß für Verkehr und Post sind vier Städte in Vorschlag gebracht worden: Würzburg, Mannheim, Köln und Frankfurt a. M. Der Verkehrsausschuß empfiehlt Ihnen, als **Sitz Frankfurt**, zu wählen, weil Frankfurt verkehrstechnisch am günstigsten liegt.

RENNER (Baden-Württemberg): Mein Land bittet, als Sitz der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr die Stadt **Mannheim** vorzuschlagen. Die Stadt Mannheim, die den größten Binnenhafen Süddeutschlands besitzt, stellt angesichts ihres ausgeprägten verkehrspolitischen und industriellen Charakters einen Umschlagplatz dar, an dem sämtliche Verkehrsträger besonders stark interessiert sind. Sie kann infolge ihrer günstigen geographischen Lage an der Autobahn, an wichtigen Bundesstraßen (z. B. den Bundesstraßen 36, 37, 38 und 44), an Eisenbahnhauptlinien und am Zusammenfluß von Rhein und Neckar auf schnellste und bequemste Weise von den am Verkehr beteiligten Kreisen erreicht werden. Dank dieser ihrer Lage stellt sie geradezu eine „Drehscheibe des Verkehrs“ dar, auf der sich der Durchgangsverkehr in der Nord-Süd-Richtung sowie — besonders nach Fertigstellung der Autobahn Kaiserslautern-Mannheim — auch in weitestem Umfange der West-Ostverkehr trifft. Bei der Beurteilung der Frage nach dem Sitz der Bundesanstalt dürfte weiterhin auch die Tatsache nicht unberücksichtigt bleiben, daß die wirtschaftlich und verkehrspolitisch äußerst bedeutende Stadt **Mannheim** bei der Bestimmung

(A) des Sitzes von obersten Bundesbehörden bisher noch nicht zum Zuge gekommen ist, obwohl die Voraussetzungen für die räumliche Unterbringung einer solchen Bundesbehörde in Mannheim voll und ganz erfüllt werden können. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Zahl der Vollkonzessionen im Land Baden-Württemberg an zweithöchster Stelle im Bundesgebiet liegt und Mannheim selbst der zweitgrößte Umschlagplatz im Güterfernverkehr nach den früheren amtlichen Feststellungen war.

Vizepräsident Dr. REUTER: Meine Herren, es liegen Ihnen der Antrag des Ausschusses und der Änderungsantrag von Baden-Württemberg vor. Ich lasse zunächst über diesen Änderungsantrag abstimmen. Wer für Mannheim ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist nicht die Majorität; der Antrag ist abgelehnt. Wer entsprechend dem Antrag des Ausschusses für Frankfurt ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit des Bundesrats. Der Antrag ist angenommen. Der Bundesrat hat mit Mehrheit beschlossen, dem Bundesverkehrsminister Frankfurt a. M. als Sitz der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu empfehlen.

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Benennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 51/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Herr Bundesminister für Verkehr hat mitgeteilt, daß das vom Bundesrat seinerzeit benannte Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn, Herr Dr. Haindl (Augsburg), am 19. März 1953 im Wege der Auslosung aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Dr. Haindl erneut als Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn vorzuschlagen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Andere Vorschläge werden nicht gemacht. Der Bundesrat hat beschlossen, Herrn Dr. Haindl wieder vorzuschlagen.

Wir gehen über zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder vom 18. Januar 1952 (BR-Drucks. Nr. 41/53).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vorliegenden Ratifizierungsgesetz hat der Bundesrat im ersten Durchgang in seiner 91. Sitzung am 12. September 1952 Stellung genommen. Auf Vorschlag des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten hat er seinerzeit beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 246. Sitzung am 22. Januar 1953, unverändert nach der Vorlage angenommen. Angesichts dieser Sachlage hat der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten sich im zweiten Durchgang nicht nochmals mit dem Gesetzentwurf be-

faßt. Namens meines Landes darf ich Ihnen (C) empfehlen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Der Bundesrat stimmt dem zu.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 25/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert den Rahmen für Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft von bisher 2,4 Milliarden DM auf 3,5 Milliarden DM, also um 1,1 Milliarden DM. Die Notwendigkeit der Erhöhung wird von der Bundesregierung mit der Ausdehnung des Außenhandels begründet. Die bisher für Sicherungen gegen die verschiedenartigen Risiken des Ausfuhrgeschäfts verfügbare Garantie- und Bürgschaftssumme wird in Kürze erschöpft sein. Wirtschafts- und Finanzausschuß empfehlen daher, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß schlägt auf BR-Drucks. Nr. 25/1/53 lediglich die Einfügung eines § 2 mit der üblichen Berlin-Klausel vor. Der bisherige § 2 wird im Falle der Annahme dieses Vorschlages § 3.

Vizepräsident Dr. REUTER: Meine Herren, ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters den Änderungsanträgen des Finanzausschusses zustimmt und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhebt. (D)

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 %igen hessischen Landesanleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 12/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Das Land Hessen beabsichtigt, eine Anleihe in Höhe von 30 Millionen DM (evtl. 50 Millionen DM) aufzulegen. Diese Anleihe soll wie folgt ausgestattet werden: Zinsfuß 5 %, Emissionskurs 98 %, Rückerstattung zum Nennwert; die Laufzeit der Anleihe beträgt zu je einem Drittel 3, 4 und 5 Jahre. Die vorliegende Verwaltungsanordnung bestimmt, daß der unmittelbar oder mittelbar erste entgeltliche Erwerb der 5 %igen Anleihe als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes anerkannt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In seiner 96. Sitzung am 21. November 1952 hat der Bundesrat der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 %igen Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag zugestimmt. Das Bundesfinanzministerium hat in dieser Bundesratssitzung wie auch in der 89. Finanzausschußsitzung ausdrücklich erklärt, daß die Länder bei den von ihnen aufgelegten Anleihen nach der Absicht der Bundesregierung die gleiche Be-

- (A) handlung wie der Bund erfahren sollen. Der **Finanzausschuß** schlägt dem Bundesrat vor, dieser **Verwaltungsanordnung** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. Ich beantrage, in diesem Sinne zu beschließen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 %igen Staatsanleihe des Landes Rheinland-Pfalz als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 23/53).

- Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, eine **Anleihe in Höhe von 25 Millionen DM** aufzulegen, ausgestattet mit 5 % Zinsfuß, 97 1/2 % Emissionskurs, Rückerstattung zum Nennwert; die Laufzeit der Anleihe beträgt 5 Jahre. Die vorliegende Verwaltungsanordnung bestimmt, daß der unmittelbar oder mittelbar erste entgeltliche Erwerb der 5 %igen Anleihe als **steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag** im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes anerkannt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ich wiederhole, daß der Bundesrat in seiner 96. Sitzung am 21. November 1952 der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 %igen Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1952 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag zugestimmt und der Bundesfinanzminister damals ausdrücklich erklärt hat, daß die Länder bei den von ihnen aufgelegten Anleihen nach der Absicht der Bundesregierung die gleiche Behandlung wie der Bund erfahren sollen. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dieser Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.
- (B)

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, der **Verwaltungsanordnung** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (BR-Drucks. Nr. 6/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Nach § 7 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau besteht der Verwaltungsrat der Anstalt u. a. aus 5 Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden. Mit Ende des Kalenderjahres 1952 sind 3 von den vom Bundesrat benannten Mitgliedern durch satzungsgemäße Auslosung bzw. turnusgemäß ausgeschieden. Die Ausschlußvorschläge ergeben sich aus der BR-Drucks. Nr. 6/1/53; danach empfiehlt Ihnen der Agrarausschuß, Herrn Präsidenten **Dr. Singer** (Bayern) wieder zu bestellen; ebenso empfiehlt der Finanzausschuß, Herrn Senator **Dr. Dudek** (Hamburg) und Staatsrat **Vowinkel** (Baden-Württemberg) wieder zu benennen. Den Ausschüssen erscheint eine **Kontinuität in der Besetzung des Verwaltungsrates** angesichts der Aufgaben des

Verwaltungsrates dringend geboten. Der Wirtschaftsausschuß hat empfohlen, für Herrn Staatsrat **Vowinkel** einen Vertreter der Wirtschaftsverwaltung, nämlich Herrn Wirtschaftsminister **Dr. Veit** (Baden-Württemberg), zu benennen. Der Finanzausschuß hat sich damit einverstanden erklärt, falls das Kabinett des Landes Baden-Württemberg Herrn Minister **Veit** an Stelle des Herrn Staatsrats **Vowinkel** vorschlagen will. Wie ich höre, soll es aber bei der Benennung des Herrn Staatsrats **Vowinkel** sein Bewenden haben. Ich nehme an, daß der Herr Vertreter des Landes Baden-Württemberg das bestätigt.

(Renner: Ja!)

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, als **Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau** die Herren Senator **Dr. Dudek**, Staatsrat **Vowinkel** und Präsidenten **Dr. Singer** zu benennen.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Transport von Ferkeln und Läufer Schweinen mit Lastkraftwagen (BR-Drucks. Nr. 2/53).

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die **Maul- und Klauenseuche** ist eine teuflische und tückische Gefahr für die **Landwirtschaft**. Alles, was an Verordnungen und Gesetzen zum Schutz der Urproduktion erlassen wird, wird unsere Zustimmung finden. Der **Agrarausschuß** bittet Sie, der Verordnung mit den in BR-Drucks. Nr. 2/1/53 niedergelegten **Änderungen** zuzustimmen. Diese Anregungen und Empfehlungen machen die Verordnung anwendbar, weil sie gewissen Verheimlichungsversuchen und dem Instinkt der Landjäger Rechnung tragen.

(D)

RENNER (Baden-Württemberg): Namens meines Landes stelle ich den **Antrag**:

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Transport von Ferkeln und Läufer Schweinen bis zu einem Gewicht von 40 kg mit Kraftwagen auf eine Entfernung über 60 km oder von einem Bundesland in ein anderes Bundesland ist verboten.

(2) Für Transporte innerhalb eines Bundeslandes kann die oberste Landesbehörde, für Transporte von einem Bundesland in ein anderes die oberste Landesbehörde des Empfangslandes oder die von ihnen bestimmte Stelle Ausnahmen zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß unser ursprünglicher Antrag auf BR-Drucks. Nr. 2/2/53 in Abs. 2 geändert worden ist. Zur Begründung darf ich auf unseren schriftlichen Antrag Bezug nehmen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung Schleswig-Holsteins habe ich vorzuschlagen, die **Verordnung abzulehnen**. Zur Begründung darf ich sagen, daß von den sechs Regierungsgliedern in Schles-

(A) wig-Holstein fünf Landwirte teils noch sind, teils in der Vergangenheit beruflich als Landwirte tätig waren. Wir haben alle unsere tückischen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche in den vergangenen Jahrzehnten bis in die letzten Jahre hinein gehabt, und auf diesen unseren Erfahrungen beruht die Erkenntnis, daß die Maul- und Klauenseuche sich nicht durch Verordnungsentwürfe irgendwie beeinflussen läßt. Wir halten das für eine überflüssige, den Zweck verfehlende bürokratische Maßnahme.

ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Wir bitten dringend, der Verordnung, wie sie im Regierungsentwurf vorliegt, zuzustimmen. Die Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Baden-Württemberg gehen an der Tatsache vorbei, daß wir ein großes Interesse daran haben, die auf lange Entfernungen laufenden Ferkeltransporte möglichst an die Bahn zu bringen;

(Kraft: Aha!)

Erst dann ist eine Kontrolle dieser Ferkeltransporte möglich. Aus dem gleichen Grunde müssen wir uns leider gegen den Antrag Schleswig-Holsteins wenden. Wir haben immer wieder feststellen müssen, daß gerade diese lange laufenden Ferkeltransporte, die aus gewissen Gegenden gekommen sind, die Maul- und Klauenseuche nach Mittel- und Südwestdeutschland verschleppt haben.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Da mein Herr Vordrucker eben ausgeführt hat, daß die Kontrolle der Lastkraftwagentransporte nicht möglich ist, ist das ein Argument mehr für die Zwecklosigkeit der Verordnung.

(B) **Vizepräsident Dr. REUTER**: Wir werden das, glaube ich, nur durch Abstimmung klären können. Ich schlage vor, daß wir zunächst über den Änderungsantrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen.

(Zurufe.)

— Das kann ja durch Abstimmung geklärt werden.
— Wer dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist unzweifelhaft nicht die Majorität; der Antrag ist abgelehnt.

Dann liegt der Antrag des Agrarausschusses vor. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit des Bundesrats; der Antrag ist angenommen.

Infolgedessen stelle ich fest, daß der Bundesrat zu der Verordnung über den Transport von Ferkeln und Läufer Schweinen gemäß Art. 129 Abs. 1 GG mit den Änderungen, die wir beschlossen haben, seine Zustimmung ausgesprochen hat.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über die Erstreckung des Geltungsbereiches des Getreidepreisgesetzes 1952/53 auf das Gebiet des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 5/53).

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Berlin hat das Getreidepreisgesetz beschlossen. Die Rechtsverordnung, die die Berlin-Klausel enthält, ist nach § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes erforderlich, um eine Lücke zu schließen. Ich bitte, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen hat, der Verordnung zuzustimmen. (C)

Wir gehen über zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls und Feintalg (BR-Drucks. Nr. 39/53).

YSTRÖM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 39/1/53 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte für die Niedersächsische Landesregierung zu Punkt 29 und, wenn Sie gestatten, gleich auch zu Punkt 30 folgende Erklärung abgeben:

Der von der Bundesregierung in Aussicht genommene Wegfall der Konsumbrotsubventionierung wird auch nach den eigenen Erklärungen der Bundesregierung einen Ausgleich für die finanzschwachen Teile der Bevölkerung unbedingt notwendig machen. Die unter Punkt 30 der Tagesordnung in Aussicht genommene Preiserhöhung für Raps und Rüben und der unter Punkt 29 in Aussicht genommene Beimischungszwang für Margarine werden eine Erhöhung des Margarinepreises zwangsläufig zur Folge haben, wobei noch nicht genau geschätzt werden kann, welches Ausmaß diese Preiserhöhung haben wird. Infolgedessen erwartet die Niedersächsische Landesregierung, daß eine etwaige Margarinepreiserhöhung in die Anfangsmaßnahmen hinsichtlich des Konsumbrot mit einbezogen wird. Nur aus dieser Erwartung heraus hat sich die Niedersächsische Landesregierung entschlossen, den beiden Verordnungen unter Punkt 29 und Punkt 30 der Tagesordnung zuzustimmen. (D)

Vizepräsident Dr. REUTER: Wir kommen zur Abstimmung.

Dr. RINGELMANN: Ich beantrage getrennte Abstimmung über die Empfehlungen des Agrarausschusses.

Vizepräsident Dr. REUTER: Dann lasse ich über die Empfehlungen des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 39/1/53 getrennt abstimmen, und zwar zunächst über die Empfehlung unter Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Ebenfalls angenommen!

Somit sind alle Änderungsanträge des Agrarausschusses angenommen. Mit dieser Maßgabe stimmt der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu.

YSTRÖM (Bremen): Gegen die Stimmen Bremens! Es ist über die Verordnung im ganzen noch nicht abgestimmt worden. Wir stimmen gegen beide Verordnungen.

Vizepräsident Dr. REUTER: Der Bundesrat stimmt aber mit Mehrheit zu. Es kommt doch nur auf das Resultat an.

(A) Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung M Nr. 2/52 über Preise für inländischen Raps und Rübsen (BR-Drucks. Nr. 40/53).

YSTRÖM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Entwurf mit der Maßgabe der auf BR-Drucks. Nr. 40/1/53 enthaltenen Änderungen zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, die Änderungsanträge des Agrarausschusses liegen Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 40/1/53 vor. Falls keine Einwendungen erhoben werden, nehme ich an, daß der Bundesrat ohne Abstimmung im einzelnen mit Mehrheit den vorgeschlagenen Änderungen beitrifft und mit der Maßgabe dieser Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung.

Es folgt Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 22/53).

Dr. Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Über die Aufgabe, aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein Heimatvertriebene umzusiedeln, ist anlässlich früherer Beratungen zur Genüge gesprochen worden. Ich kann daher Ihnen und mir zur grundsätzlichen Seite der Angelegenheit weitere Ausführungen ersparen, ohne damit der Bedeutung des Themas etwa zu wenig Aufmerksamkeit erweisen zu wollen. Im Gegenteil! Daß wir wiederum über eine solche Vorlage zu beraten haben, beweist die Schwierigkeit des Problems. Es bedarf nach wie vor der lebhaften Anstrengung aller beteiligten Behörden und des guten Willens aller Länder, um zu einem gewissen **Ausgleich in der Belastung** zu kommen. Die Ihnen mit BR-Drucks. Nr. 22/53 vorgelegte Umsiedlungsverordnung stellt den **ersten Abschnitt des dritten Umsiedlungsprogramms** dar und schließt sich damit den mit Verordnung vom 29. November 1949 und Gesetz vom 22. Mai 1951 getroffenen Maßnahmen an. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß die hier beabsichtigte Umsiedlung von Vertriebenen vorwiegend aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen einem besonderen staatspolitischen Bedürfnis entspricht. Der Deutsche **Bundestag** hatte, wie Sie sich erinnern, am 16. Mai 1952 zur Beschleunigung der Umsiedlung insgesamt 225 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Beschlusses ergaben sich aus dem Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaus für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin. Unter Berücksichtigung der bereits gesicherten Finanzierung sowie bei der zu erwartenden Bereitstellung weiterer 75 Millionen DM aus Mitteln der Wohnraumhilfe 1953 hat die Bundesregierung erneut die **Umsiedlung von 150 000 Vertriebenen** vorgesehen.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat sich eingehend, insbesondere bezüglich der **Quotenaufteilung**, mit der Verordnung befaßt und nach Abwägung aller im Laufe der Debatte

vorgeschlagenen Möglichkeiten beschlossen, es bei den von der Bundesregierung festgelegten Prozentsätzen zu belassen. Gemeinsam mit dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt er Ihnen zu **§ 3 eine Änderung** vor. Von den auf die Aufnahmeländer entfallenden Umsiedleranteilen sollen danach mindestens 20 % durch Nachführung solcher Familien erfüllt werden können, die nicht in Flüchtlingslagern und Notwohnungen untergebracht sind. Ich darf darauf hinweisen, daß es mir zur besseren Fassung des **Abs. 2** zweckmäßig erscheint, zu Anfang des Absatzes von „anderen Personengruppen“ zu sprechen. Ich bitte um Ihre Zustimmung dazu.

Darüber hinaus empfiehlt der mitbeteiligte Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, eine **Vereinfachung in § 7** vorzunehmen, um sicherzustellen, daß vor Festsetzung eines Termins, bis zu dem Umsiedler auszuwählen sind und die Umsiedlung durchzuführen ist, nicht nur die **Verteilung der Bundesmittel für den Umsiedlerwohnungsbau** erfolgt, sondern auch die **Gesamtfinanzierung des Wohnungsbaus** garantiert ist. Dieser Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen berücksichtigt die realen Gegebenheiten, wie sie sich in der Praxis im Laufe der bisherigen Umsiedlungsmaßnahmen herausgestellt haben.

Ich darf Sie bitten, den Voten der beiden Ausschüsse durch Annahme der auf BR-Drucks. Nr. 22/1/53 niedergelegten Empfehlungen zuzustimmen und im übrigen gegen die Verordnung Einwendungen nicht zu erheben.

Hinzufügen möchte ich, daß ein **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 22/2/53 vorliegt, der davon ausgeht, daß die **Statistik der Lager- und Notwohnungen** bei der Verteilung auf die drei Länder nicht ganz berücksichtigt ist. Wir halten es aber angesichts der Verhältnisse in Berlin nicht für richtig, jetzt in eine Debatte über diese Frage einzutreten, zumal Schleswig-Holstein einen Antrag eingebracht hat, der auf seine besonderen Verhältnisse eingeht. Es wäre daher wahrscheinlich besser, wenn beide Länder ihre Anträge zurückziehen würden. Für das Land Bayern darf ich das hiermit tun.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Sie auf die BR-Drucks. Nr. 22/3/53 verweisen, in der der Änderungsantrag des Landes Schleswig-Holstein samt Begründung enthalten ist. Der Anregung meines Kollegen aus Bayern kann ich leider nicht folgen. Ich brauche nur auf den Schluß der Begründung hinzuweisen, die Sie ja nachlesen können und die ich deshalb nicht zu wiederholen brauche. Dort habe ich gesagt, daß die in den Anlagen zur Begründung des Entwurfs zusammengestellten Zahlen kein erschöpfendes Bild der Gesamtlage ergeben. Ein solches würde sich eher zeigen, wenn die aus den Verhandlungen über den Finanzausgleich unter den Ländern seit langem hinreichend bekannten Zahlen über die **wirtschaftliche und finanzielle Schwäche Schleswig-Holsteins** mit berücksichtigt würden. Es liegt mir daran, daß nicht der Eindruck entsteht, der Antrag Schleswig-Holsteins sei gewissermaßen ein Antrag gegen den des Landes Bayern, dessen Zurückziehung eben angekündigt worden ist. Das Land **Schleswig-Holstein** ist weitaus **am stärksten** mit Vertriebenen **belegt**. Es geht ihm darum, daß an dem Grundsatz festgehalten wird, so wie bisher

- (A) mit 50 % an der Umsiedlung beteiligt zu sein, gleichgültig welche Vorzeichen die Teilaktionen tragen.

Erst kürzlich habe ich mich bei Erörterung des Gesamtproblems für das Land Schleswig-Holstein dagegen aussprechen müssen, daß wir an der Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen mit einem Prozent beteiligt werden. Ich habe dabei gesagt, daß wir uns grundsätzlich dagegen wenden, überhaupt noch als **Aufnahmeland** vorgesehen zu werden. In der Praxis ist es so, daß wir weit über dieses eine Prozent „**Anerkennungsgebühr**“, wenn ich mich so ausdrücken darf, an Sowjetzonenflüchtlingen aufnehmen; denn die Leute streben ja in erster Linie dorthin, wo sie Verwandte oder sonstige persönliche Beziehungen haben. Daraus ergibt sich automatisch der **Einstrom eines gewissen Teils** auch in das Land **Schleswig-Holstein**, obgleich es überbelegt ist. Diesen Zustrom kann und will man selbstverständlich aus menschlichen Gründen nicht unterbinden. Wenn wir hier aber von der alten Umsiedlungsquote abgehen, werden wir der Situation Schleswig-Holsteins nicht in dem bisherigen Maße Rechnung tragen.

Ich habe vorhin gesagt, wir sollten wie bisher wenigstens zu 50 % bei allen Umsiedlungsaktionen beteiligt sein, gleichgültig unter welchen Vorzeichen sie vor sich gehen. Jetzt muß ich zum Thema **Barackenräumung** sagen, daß für die Berechnung doch nicht Ausgangspunkt sein kann, wieviel Menschen — in absoluten Zahlen genommen — noch in Baracken oder Notunterkünften wohnen; vielmehr muß mit berücksichtigt werden, wieviele von ihnen bei Aufbietung gleicher Anstrengungen, wie sie das Land Schleswig-Holstein hat machen müssen, in den andern Ländern noch außerhalb von Baracken und Notunterkünften untergebracht werden können.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, ich glaube, wir werden das Problem nur durch eine Abstimmung klären können. Es liegen Ihnen die Regierungsvorlage und die Änderungsanträge der Länder Bayern und Schleswig-Holstein auf den BR-Drucks. Nrn. 22/2/53 und 22/3/53 vor.

(Dr. Dr. Oberländer: Ich habe den bayerischen Antrag zurückgezogen!)

— Der bayerische Antrag ist zurückgezogen. Dann lasse ich über den **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** abstimmen. — **Abgelehnt!** Da kein anderer Antrag vorliegt, stelle ich fest, daß es in § 1 bei der Fassung der Regierungsvorlage bleibt.

Zu § 3 liegen **Änderungsvorschläge auf BR-Drucks. Nr. 22/1/53** vor. — Sie sind **angenommen**.

Zu § 7 liegt auf BR-Drucks. Nr. 22/1/53 unter Ziff. 2 ein **Änderungsvorschlag** vor. — Er ist **angenommen**.

Ich stelle somit fest, daß **nach Maßgabe dieser beiden Änderungen** auf BR-Drucks. Nr. 22/1/53 der **Regierungsvorlage** gemäß Art. 119 GG **zugestimmt** ist.

Meine Herren, wir kommen nach Erledigung aller übrigen Punkte der Tagesordnung auf

Tagesordnungspunkt 8 betr. den Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes

zurück. Nach eingehender Berichterstattung, nach Anhörung des Herrn Staatssekretärs und nach

einer kurzen Debatte hatte Herr Senator van Heukelum einen Antrag gestellt, der sinngemäß dahinging, die Vorlage mit den Entschließungen des Sonderausschusses anzunehmen und die übrigen Entschließungen der Bundesregierung als Material zu überweisen. Die Begründung dafür war die, daß die Vorlage sowieso nicht das letzte Wort sei. Dagegen ist inzwischen — wenn auch noch nicht in der Debatte — eingewandt worden, daß der Bundesrat, nachdem er schon einen eigenen Initiativgesetzentwurf ausgearbeitet habe, diesen nicht in unfertigem Zustand der Regierung überweisen könne. Gegen diesen Einwand läßt sich, wie ich zugebe, mindestens nach der formellen Seite sehr schwer etwas sagen. Ich habe auch den Eindruck, daß Herr Senator van Heukelum diesem Gedankengang zuneigt.

(van Heukelum: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück!)

Wir müßten infolgedessen wieder in die Beratung eintreten. Es ist jetzt 16.22 Uhr. Die Frage ist, ob es möglich sein wird, jetzt die Beratung wieder aufzunehmen. Mir erscheint das zweifelhaft. Vielleicht wäre das auch eine zu große Anforderung an die physische Leistungsfähigkeit einiger Herren, die um 5 Uhr beim Bundeskanzler sein müssen; ich selber bin auch dabei, wenn ich darauf aufmerksam machen darf. Da es eine etwas starke Zumutung wäre, wenn wir so verfahren würden, möchte ich vorschlagen, die Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates zurückzustellen. Ich darf annehmen, daß wir dann keine Berichterstattung mehr brauchen, sondern gleich in medias res hineingehen, d. h. in die Erörterung der einzelnen Anträge und in die Abstimmung.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich würde bloß (D) darum bitten, daß in der nächsten Sitzung noch grundsätzliche Ausführungen darüber gemacht werden können, inwieweit der Entwurf der Ausschüsse, also auch des Sonderausschusses, schlechter ist als die amerikanische Regelung und inwieweit er von den im Luxemburger Abkommen übernommenen Verpflichtungen abweicht.

VAN HEUKELUM (Bremen): Ich darf feststellen, daß außer den Änderungsanträgen der beiden genannten Ausschüsse keine weiteren Änderungsanträge vorliegen. Das besagt doch, daß weitere Abstimmungen nicht notwendig sind.

Ich möchte dann nur noch folgendes sagen. Sie haben, Herr Minister Renner, heute morgen in der Vorbesprechung erklärt, Ihr Land sei bei dieser Vorlage federführend. Das stimmt nicht; denn federführend ist der Sonderausschuß. Ihr Land ist jetzt allerdings federführend geworden gegen den Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfes.

Vizepräsident **Dr. REUTER**: Meine Herren, die Angelegenheit ist in dem Sinne geregelt, daß sie auf die **Tagesordnung der nächsten Sitzung** mit der Maßgabe gesetzt wird, daß wir keine generelle Berichterstattung mehr haben und direkt in die Detaildebatte über die einzelnen Anträge eintreten.

Die nächste Sitzung, die 101., findet am 20. Februar, vormittags 10 Uhr, statt.

Die 100. Sitzung des Bundesrats ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 16.25 Uhr.)